



Rechtsprechung aktuell:

Neue Entwicklungen im Familienrecht (2026)

Skript zum Nachweis von

5 Fortbildungsstunden

im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO

Herzlich willkommen zu Ihrer Fortbildung nach § 15 Abs. 4 FAO!

So funktioniert's:

Bearbeiten Sie die in diesem Skript dargestellten Entscheidungen innerhalb der vorgesehenen Fortbildungszeit.

Lernerfolgskontrolle:

Über die Seminareseite gelangen Sie anschließend zur Lernerfolgskontrolle im Multiple-Choice-Format. Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf die Inhalte dieses Skripts. Die erforderliche Mindestpunktzahl beträgt 70 %. Sollten Sie diese nicht erreichen, können Sie die Kontrolle jederzeit und ohne zusätzliche Kosten wiederholen.

Zertifikat & Nachweis:

Nach bestandener Lernerfolgskontrolle werden Sie zur Zahlungsseite weitergeleitet. Sobald Ihre Zahlung eingegangen ist, erhalten Sie spätestens am nächsten Werktag alle erforderlichen Nachweise per E-Mail.

Viel Erfolg bei Ihrer Fortbildung!

Ihr Team von Hanse Seminare

Entscheidung 1 – OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 31.7.2025 – 6 UF 134/25:

Tenor:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert. Der Antrag des Beteiligten zu 4. auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wird zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Beteiligte zu 3. und der Beteiligte zu 4. hälftig. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Die erstinstanzliche Kostenentscheidung bleibt aufrechterhalten.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligte zu 3. (im Folgenden Kindesmutter) wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für den gemeinsamen 14jährigen Sohn auf den Beteiligten zu 4. (im Folgenden Kindesvater).

Das betroffene Kind ist aus der zwischenzeitlich rechtskräftig geschiedenen Ehe der Kindeseltern hervorgegangen. Nach der Trennung der Eltern Ende des Jahres 2013 verblieb das Kind im Haushalt der Kindesmutter und es fanden Umgangskontakte mit dem Kindesvater statt. Seit Januar 2016 übte der Kindesvater regelmäßigen Umgang an jedem zweiten Wochenende von Freitag bis Sonntag und in der hälftigen Ferienzeit aus. Im Jahr 2020 führten die Kindeseltern bei dem Amtsgericht unter dem Aktenzeichen 4 F 251/20 EAUG ein Umgangsverfahren, nachdem die Kindesmutter den Umgang während der Coronapandemie eingeschränkt hatte. Zuletzt fanden Umgangskontakte zwischen dem Kindesvater und dem Kind wieder alle zwei Wochen von Freitag bis Sonntag und in der Hälfte der Schulferien statt. Die Haushalte der Eltern liegen im gleichen Ort.

Der Kindesvater hat das vorliegende sorgerechtliche Verfahren mit Schriftsatz vom 18. April 2023 mit dem Ziel eingeleitet, den Lebensmittelpunkt des Kindes in seinem Haushalt zu begründen. Den Antrag, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, hat er mit dem seit Dezember 2021 geäußerten Wunsch des Kindes, bei ihm zu leben, begründet. Das Kind fühle sich bei ihm viel wohler als bei der Kindesmutter, die durch Erziehungsfehler das Kindeswohl gefährde.

Der Kindesvater hat erstinstanzlich beantragt,

ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind K., geb. am ...2011, allein zu übertragen,

Die Kindesmutter hat zunächst ebenfalls beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Kindesmutter sah den Lebensmittelpunkt des Sohnes in ihrem Haushalt. Zur Begründung verwies sie darauf, dass beim Kindesvater unter anderem eine unkontrollierte Mediennutzung ohne Förderung der Sozialkompetenzen des Kindes stattfinde. Erst seit ca. Dezember 2022 sei eine nachhaltige Veränderung des Wunsches des Kindes feststellbar gewesen. Weiter führte sie an, dass das Kind im Haushalt des Kindesvaters gegen sie aufgehetzt und ihr entfremdet werde. Der Kindesvater lasse auch das notwendige Interesse an der Kindesentwicklung vermissen. Die bisherige positive soziale und kognitive Entwicklung des Kindes sei einzig und allein ihrem durchgängigen Engagement geschuldet. Ein inniges Vater-Sohn-Verhältnis sei schließlich nicht festzustellen.

Für die erstinstanzliche schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbeistands wird auf dessen Bericht vom 25. Mai 2023 Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Eltern, den Verfahrensbeistand und das Jugendamt am 05. Juni 2023 persönlich angehört und die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Auf das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsgerichts vom 05. Juni 2023 wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat sodann Beweis erhoben durch Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens. Wegen der Beweisfragen wird auf den Beweisbeschluss vom 09. Juni 2023 Bezug genommen. Zugleich leitete das Familiengericht von Amts wegen ein einstweiliges Anordnungsverfahren ein, welches unter dem Aktenzeichen 4 F 331/23 EAUG geführt wurde. Mit Beschluss vom 09. Juni 2023 ordnete das Amtsgericht die vorläufige paritätische Betreuung des Kindes mit wöchentlichen Aufenthaltswechseln an. Zu einer Umsetzung der Regelung kam es in der Folgezeit nicht. Während der Erstellung des Gutachtens durch die Sachverständige wechselte das Kind im März 2024 zunächst probeweise in den Haushalt des Kindesvaters. Mittlerweile lebt das Kind überwiegend beim Kindesvater und besucht die Kindesmutter 14tägig am Wochenende. Die Sachverständige hat empfohlen, den Lebensmittelpunkt des Kindes beim Kindesvater festzulegen und den Umgang mit der Kindesmutter dergestalt auszuweiten, dass dieser alle 14 Tage am Wochenende von Freitag bis Dienstag stattfindet. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Einzelnen wird auf das Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Psych. H. vom 06. November 2024 Bezug genommen.

Der Verfahrensbeistand hat sich unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Sachverständigengutachtens dafür ausgesprochen, dass der Hauptaufenthaltsort des Kindes beim Kindesvater sein soll und der Kindesmutter großzügige Umgangskontakte eingeräumt werden. Auf die Stellungnahme des Verfahrensbeistands vom 21. Januar 2025 wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat das Kind am 31. Januar 2025 erneut persönlich angehört und das Ergebnis des Sachverständigengutachtens in der Sitzung vom 31. Januar 2025 erörtert und alle Beteiligten erneut angehört. Eine Einigung über den Lebensmittelpunkt des Kindes konnte nicht erzielt werden. Während der Kindesvater sich für eine Beibehaltung des überwiegenden Aufenthalts des Kindes in seinem Haushalt aussprach, begehrte die Kindesmutter die Einführung eines Wechselmodells. Wegen des Ergebnisses der Erörterung

und der Anhörung wird auf den Vermerk und das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 31. Januar 2025 Bezug genommen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht dem Kindesvater das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entsprechend der Empfehlung der Sachverständigen und des Verfahrensbeistands übertragen. Die Voraussetzungen für die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und der Übertragung auf den Kindesvater lägen vor. Die Sachverständige habe empfohlen, den dauernden Aufenthalt des Kindes im Haushalt des Kindesvaters zu belassen. Hinzukomme, dass auf Seiten der Kindesmutter Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit, insbesondere in der Förderfähigkeit und der Bindungstoleranz, bestünden. Der Kindesvater erscheine eher geeignet, dem Kind den notwendigen Freiraum zu belassen, ohne hierbei die schulischen Belange zu vernachlässigen. Den Empfehlungen der Sachverständigen sei zu folgen. Insbesondere sei der Wille des Kindes, zukünftig seinen Lebensmittelpunkt im Haushalt des Kindesvaters zu haben, zu berücksichtigen. Der künftige Umgang zwischen dem Kind und der Kindesmutter sei gesondert zu regeln. Auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Gegen den ihr am 07. Mai 2025 zugestellten Beschluss erhebt die Kindesmutter mit am 05. Juni 2025 eingegangenem Schriftsatz Beschwerde, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückweisung des Antrags auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich erstrebt.

Mit Verfügung vom 21. Juli 2025 hat der Senat darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, die angefochtene Entscheidung abzuändern und den Antrag des Kindesvaters auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zurückzuweisen, weil nach Ansicht des Senats bei einem Streit über den Schwerpunkt der Kindesbetreuung ein Vorrang der umgangsrechtlichen Regelung besteht. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde werde erwogen.

Die Kindesmutter hat ihre Beschwerde mit Schriftsatz vom 23. Juli 2025 begründet und ist der Ansicht des Senats beigetreten. Sie rügt, dass die amtsgerichtliche Entscheidung auf einer unvollständigen Entscheidungsgrundlage beruhe, da das Gutachten bereits sechs Monate alt gewesen sei. Das Amtsgericht habe sich zudem nicht mit ihrem Vortrag auseinandergesetzt und den Kindeswillen nicht ausreichend hinterfragt. Das Amtsgericht habe ein Wechselmodell abgelehnt, ohne zu prüfen, ob dies für das Kind nicht doch die beste Option sei. Höchst vorsorglich, für den Fall, dass der Senat doch die Aufhebung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechtes für erforderlich halte, sei auszuführen, dass es dem Kindeswohl am besten entspreche, wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf sie übertragen werde. Sie sei bereit und in der Lage, die Verantwortung für das Kind zu tragen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschwerdebegründung vom 23. Juli 2025 Bezug genommen.

Der Verfahrensbeistand hat erklärt, dass er die Ausführungen des Senats nachvollziehen könne und eine Klärung durch den Bundesgerichtshof angezeigt sei. Auf seine Stellungnahme vom 28. Juli 2025 wird verwiesen.

Der Kindesvater hat der Rechtsauffassung des Senats widersprochen. Er führt aus, dass es sich vorliegend um ein Hauptsacheverfahren handle und nicht wie in der Entscheidung des

Senats vom 19. Dezember 2022 um eine vorläufige Regelung. Vorliegend sei zudem zu keinem Zeitpunkt ein Wechselmodell gelebt worden. Angesichts des Alters des Kindes von über 14 Jahren sei sein Wille nachhaltig zu berücksichtigen. Der Kindesvater führt weiter aus, dass er auch künftig keinerlei Einwände gegen eine flexible Anpassung der Betreuungszeiten erhebe, sofern diese mit dem Willen des Kindes im Einklang stehen. Eine gemeinsame Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes sei aufgrund der dominanten Rolle der Kindesmutter nicht praktikabel. Im Einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 29. Juli 2025 verwiesen.

II.

Die Beschwerde der Kindesmutter ist gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und hat insoweit Erfolg, als die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das betroffene Kind auf den Kindesvater aufgehoben und der Antrag des Kindesvaters, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, zurückgewiesen wird.

Das Amtsgericht hätte keine Entscheidung über die Aufhebung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB treffen dürfen, sondern den Antrag des Kindesvaters zurückweisen müssen. Denn die vom Kindesvater erstrebte Aufteilung der überwiegenden Kinderbetreuungszeiten zu Gunsten eines Elternteils ist einer umgangsrechtlichen Regelung nach § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB vorbehalten und es besteht insoweit kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil.

Nach der Rechtsprechung des Senats gebührt bei einem Elternstreit um die Aufteilung der Kinderbetreuungszeiten – auch außerhalb eines im Raum stehenden Wechselmodells – der umgangsrechtlichen Lösung dieser Frage nach § 1684 BGB gegenüber einer Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 1671 BGB der Vorrang. Denn es besteht im Hinblick auf das von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte elterliche Sorgerecht kein Regelungsbedürfnis für eine Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den anderen Elternteil. Der Eingriff in das Elternrecht ist unverhältnismäßig, weil dem begünstigten Elternteil mehr Rechtsmacht verliehen wird als notwendig und eine Umgangsregelung, die nur die tatsächliche Ausübung der elterlichen Sorge betrifft ohne in das Sorgerecht als Status einzugreifen (vgl. BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 511/18 –, juris), ein milderer Mittel gegenüber einer sorgerechtlichen Entscheidung darstellt (Senat, Beschluss vom 19. Dezember 2022 – 6 UF 208/22 –, NZFam 2023, 162 mit ausführlicher Begründung; Senat, Beschluss vom 05. Juni 2025 – 6 UF 77/25 –, nicht veröffentlicht; so auch KG, Beschluss vom 22. Dezember 2022 – 3 UF 87/21 –, NZFam 2023, 220; OLG München, Beschluss vom 06. Juni 2025 – 16 UF 108/25 e –, BeckRS 2025, 13206; Staudinger/Dürbeck (2023) BGB § 1684 Rn. 72c; Lack FamRZ 2024, 1675 (1678 f.); Obermann NZFam 2023, 337 (344 f.); Ernst NZFam 2023, 164 f.; Völker FamRZ 2022, 1535). Das Gesetz macht keine Vorgaben, in welchem Umfang Betreuungszeiten durch die Eltern maximal angeordnet werden können (BGH, Beschluss vom 01. Februar 2017 – XII ZB 601/15 –, NZFam 2017, 206). Demnach unterliegt auch eine Umkehrung der Betreuungszeiten einer Regelung des Umgangs und nicht der elterlichen Sorge (KG Beschluss vom 18. Mai 2018 – 3 UF 4/18 –,

BeckRS 2018, 10788; OLG München, Beschluss vom 06. Juni 2025 – 16 UF 108/25 e –, BeckRS 2025, 13206).

Der Streit um den Lebensmittelpunkt des Kindes wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung zwar zum Teil nach wie vor auf der sorgerechtlichen Ebene durch Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gelöst (OLG Brandenburg, Beschluss vom 29. März 2023 – 13 UF 157/22 –, BeckRS 2023, 7906; OLG Frankfurt, Beschluss vom 26. Mai 2022 – 1 UF 219/21 –, NJW-RR 2022, 1229 Rn. 29; zum Streitstand im Übrigen vgl. Senat, a. a. O.). Für die Auffassung des Senats spricht über die bereits genannten Erwägungen hinaus aber einerseits der Umstand, dass mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht notwendiger Weise die gerichtliche Entscheidung für ein Residenzmodell verbunden ist (BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZA 12/21 –, NZFam 2022, 406 mAnm Opitz; BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18 –, NZFam 2020, 116, Rn. 15 mAnm Wache). Andererseits entfaltet eine zum Sorgerecht ergangene Entscheidung keine Bindungswirkung für das Umgangsverfahren. In den meisten Fällen, wie auch vorliegend, wird zwar die Begründung des Residenzmodells Motiv für die erstrebte Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts sein. Sie ist aber nicht Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung (BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18 –, NZFam 2020, 116, Rn. 15 mAnm Wache). Gemessen daran bleibt die künftige konkrete Regelung des Kindesumgangs auch im Falle der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes auf einen Elternteil unbeantwortet, so dass ein zusätzliches Umgangsverfahren geführt werden muss. Auch der Prüfungsmaßstab spricht nicht für eine sorgerechtliche Regelung. Denn auch im Umgangsverfahren ist die Entscheidung unter Berücksichtigung anerkannter Kriterien des Kindeswohls zu treffen (BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18 –, NZFam 2020, 116, Rn. 15 mAnm Wache).

Für die Auffassung des Senats spricht schließlich auch, dass der Bundesgerichtshof bereits ausdrücklich entschieden hat, dass die Abänderung eines in einem Umgangsrechtsverfahren vereinbarten Wechselmodell stets in einem Umgangsverfahren zu erfolgen hat und nicht über die Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes entschieden werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Januar 2022 – XII ZA 12/21 –, Rn. 13, juris). Wenn das Wechselmodell – wie vorliegend – nur im Wege einstweiliger Anordnung tituliert ist, verfängt dies zwar zunächst nicht. Denn § 1696 BGB findet in einem solchen Fall keine Anwendung, weil Änderungsgegenstand nach § 1696 Abs. 1 BGB keine einstweilige Anordnung sein kann (vgl. Staudinger/Coester, 2023, § 1696 BGB, Rn. 3; MüKoBGB/Volke, 9. Aufl. 2024, BGB § 1696; OLG Koblenz, Beschluss vom 26. März 2021 – 13 UF 111/21 –, BeckRS 2021, 7169). Allerdings gibt es keinen Grund, der dem Vorrang der umgangsrechtlichen Lösung auch in einem Fall widerspricht, in denen das Wechselmodell nur im Wege einstweiliger Anordnung tituliert oder etwa einvernehmlich ohne Vorhandensein eines Titels vereinbart wurde (vgl. auch Staudinger/Dürbeck (2023) BGB § 1684 Rn. 260a).

Soweit der Kindesvater argumentiert, die Rechtsauffassung des Senats betreffe ausschließlich vorläufige Regelungen in einem einstweiligen Anordnungsverfahren, verkennt er, dass ein auf § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB gestützter Eingriff in das Sorgerecht stets dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen muss (vgl. BVerfG 23. Januar 2019 – 1 BvR 1461/18 –, FamRZ 2019, 802 Rn. 2; BGH, Beschluss vom 29.4.2020 – XII ZB 112/19 –, NJW 2020, 2182).

Die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge kommt danach – unabhängig von der jeweiligen Verfahrensart – nur in Betracht, wenn dem Kindeswohl nicht durch mildere Mittel als der Sorgerechtsübertragung entsprochen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist der Streit der Eltern um die Betreuungsanteile umgangsrechtlich zu lösen. Der Kindesvater strebt die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes an, um den Lebensmittelpunkt des Kindes, das sich seit März 2024 überwiegend bei ihm aufhält, bei sich beizubehalten. Er hat in dem Verfahren selbst wiederholt deutlich gemacht, dass es ihm um eine Beibehaltung der Betreuungszeiten im Sinne einer überwiegenden Betreuung durch ihn geht. Die Kindesmutter hingegen erstrebt eine Einführung des Wechselmodells. Es steht weder ein Umzug eines Elternteils im Raum noch fasst ein Elternteil ernsthaft eine Fremdunterbringung des betroffenen Kindes ins Auge, was eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ggf. rechtfertigen kann (vgl. BGH FamRZ 2020, 255 Rn. 15). Den unterschiedlichen Vorstellungen der Eltern über die künftige Betreuung des Kindes ist gemein, dass Gegenstand des Verfahrens allein der Streit um die Ausgestaltung der Betreuungszeiten ist. Daran ändert auch der Umstand, dass beide Eltern das Kind im Haushalt des anderen Elternteils jeweils nicht Kindeswohlentsprechend betreut sehen, nichts. Ausgehend hiervon sind keine Gründe ersichtlich, die dafürsprechen könnten, einen Eingriff in die elterliche Sorge vorzunehmen. Auch die vom Kindesvater zuletzt hervorgehobene Dominanz der Kindesmutter rechtfertigt keine Aufhebung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechtes. Eine Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil hätte in der vorliegenden Konstellation keine Auswirkungen auf die derzeitige Betreuungssituation und auch ansonsten keine positiven Auswirkungen auf das Kindeswohl. Die Erforderlichkeit eines Eingriffs in den Teilbereich des Aufenthaltsbestimmungsrechts liegt deshalb nicht vor. Die Notwendigkeit der Einleitung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens zum Umgang im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens zeigt zudem deutlich, dass der Streit der Eltern durch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht gelöst werden kann. Die Eltern sind daher auf die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens zum Umgang zu verweisen, soweit es ihnen nicht gelingt, eine akzeptable Regelung finden. Dort sind die zu § 1671 Abs. 1 BGB entwickelten Kindeswohlkriterien ebenfalls zu berücksichtigen (BGH NZFam 2017, 206).

Es besteht schließlich nicht etwa deshalb Veranlassung, dem Kindesvater das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zu übertragen, weil unter Berücksichtigung des Alters des betroffenen Kindes eine flexible Regelung der Umgangskontakte des Kindes mit der Kindesmutter vom Kindesvater für sinnvoll erachtet wird. Der Umgang wird trotz des Alters des Kindes und dem Wunsch nach einer flexiblen Gestaltung der Umgangskontakte nicht ungeregt bleiben können. Lediglich in ganz bestimmten Ausnahmefällen kann das Familiengericht von einer konkreten Umgangsregelung absehen (vgl. zum Ganzen Staudinger/Dürbeck (2023), Stand 29.04.2025, BGB § 1684, Rn. 183 ff.). Vereinzelt wird zwar insoweit vertreten, dass allein das Alter und der Wille des Kindes es rechtfertigen kann, von einer Regelung des Umgangs abzusehen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 02. November 2023 – 13 UF 106/22 –, NZFam 2024, 125; OLG Hamm, Beschluss vom 04. Juli 2025 – 6 UF 83/23 –, BeckRS 2025, 17323; OLG Köln, Beschluss vom 06. Juli 2016 – 4 UF 41/16 –, BeckRS 2016, 133148). Diese Ansicht teilt der Senat nicht. Denn § 1684 BGB sieht anders als § 1685 BGB

grundsätzlich nur die Möglichkeit vor, entweder nach § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB den elterlichen Umgang vollstreckbar zu regeln und ihn ggf. nach Abs. 4 Satz 1 oder 2 zu beschränken oder aber ihn nach Abs. 4 Satz 2 wegen einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen (vgl. Staudinger/Dürbeck, BGB, (2023), Stand 29. April 2025, § 1684, Rn. 189, m.w.N.; vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 8. Januar 2024 – 6 UF 196/23 –, juris).

Dem Senat ist es verwehrt, im vorliegenden Beschwerdeverfahren selbst eine Umgangsregelung zu treffen. Dem Erlass einer gerichtlichen Umgangsregelung durch das mit einer sorgerechtlichen Entscheidung befasste Beschwerdegericht steht die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts als Familiengericht entgegen. Das Beschwerdegericht als Gericht des zweiten Rechtszugs ist – anders als das Amtsgericht als Gericht des ersten Rechtszugs – nicht befugt, von Amts wegen ein Umgangsverfahren einzuleiten. Seine Entscheidungsbefugnis ist auf den Gegenstand der Beschwerde beschränkt (mit ausführlicher Begründung: OLG Frankfurt, Beschluss vom 05. Dezember 2018 – 4 UF 167/18 –, NZFam 2019, 355).

Kommt eine Aufhebung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechtes nach alledem nicht in Frage, wird den von der Kindesmutter vorgetragenen Erwägungen zur Regelung des Umgangs im Sinne einer paritätischen Betreuung gegebenenfalls in einem Umgangsverfahren nachzugehen sein.

Die Entscheidung über die Beschwerde konnte gemäß § 68 Abs. 3 S. 2 FamFG ohne neuerliche Anhörung der Beteiligten getroffen werden. Das Amtsgericht hat das Kind, die Kindeseltern, den Verfahrensbeistand und das Jugendamt mehrmals, zuletzt am 31. Januar 2025 angehört und das Ergebnis ausführlich protokolliert. Von einer Wiederholung im Beschwerdeverfahren waren keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten. Es hat sich auch keine Änderung der Sachlage ergeben und es wurden auch keine neuen Tatsachen vorgetragen, zu denen die Beteiligten hätten angehört werden müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Juli 2017, XII ZB 350/16, Rn. 19 f.). Zudem beruht die Entscheidung des Senats allein auf rechtlichen Erwägungen zum Verhältnis des Sorge- und Umgangsrechts.

Eine Stellungnahme des Kindesvaters zum Inhalt der Beschwerdebegründung der Kindesmutter war nicht zur Wahrung rechtlichen Gehörs erforderlich, weil bereits nach dem Inhalt der Beschwerdeschrift die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Zurückweisung des Antrags geboten war, ohne dass es auf den Inhalt der nachgereichten Beschwerdebegründung ankommt.

Die Kostenentscheidung für beide Instanzen beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

Die Wertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren ergibt sich aus §§ 40 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 1, 63 Abs. 1 Satz 2 FamGKG.

Die Rechtsbeschwerde wird gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 FamFG zur Frage der Abgrenzung von Sorge- und Umgangsrecht bei einem elterlichen Streit über den Lebensmittelpunkt des Kindes zugelassen, weil der Senat von der Entscheidung anderer Oberlandesgerichte abweicht.

Entscheidung 2 – OLG Koblenz Beschl. v. 2.4.2025 – 13 UF 398/24:

Tenor:

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bingen am Rhein vom 29.07.2024 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Antragsgegnerin, ihr für ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bingen am Rhein vom 29.07.2024 Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.
3. Der Verfahrenswert wird für das Beschwerdeverfahren auf 31.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Beschwerdeverfahren betrifft die in einem Scheidungsverbundsbeschluss getroffenen Entscheidungen über die Folgesachen Versorgungsausgleich, nachehelicher Unterhalt und Güterrecht.

Die Beteiligten haben am ... 2016 die Ehe geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war die Antragsgegnerin bereits an Multipler Sklerose erkrankt. Aus der Ehe sind zwei am ... 2018 und am ... 2020 geborene Kinder hervorgegangen, welche nach der Mitte 2022 erfolgten Trennung der Eheleute beim Antragsteller leben. Kurze Zeit nach der Trennung und den Auszug der Antragsgegnerin zog die neue Lebensgefährtin des Antragstellers bei diesem und den Kindern ein. Anschließend erfolgte ein Umzug des Antragstellers mit den Kindern und seiner Lebensgefährtin nach ...[Z]. Vor dem Familiengericht wurden mehrere Kindschaftsverfahren seitens der Mutter (Antragsgegnerin) geführt. In diesen stellte sich heraus, dass die Mutter tötlich gegenüber den Kindern geworden war. Aus diesem Grund wurde unter Einschaltung des Jugendamts eine Schutzvereinbarung getroffen.

Der Antragsteller ist als Gerichtsvollzieher tätig; die Antragsgegnerin ist Justizfachwirtin und als Lebenszeitbeamtin in Hessen in Vollzeit mit Besoldungsgruppe A7 beschäftigt. Ihr Eintrittsdatum in den aktiven Dienst war der 03.09.2012. Am 31.05.2023 schlossen die Beteiligten im Vorfeld zur Einleitung des Scheidungsverfahrens eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung, mit welcher sie den Zugewinn- und den Versorgungsausgleich vollständig ausschlossen. Gleiches erfolgte in Bezug auf den nachehelichen Unterhalt mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts. Zu Letzterem erklärten sie in § 3 Ziff. 2 des Notarvertrags Folgendes (Bl. 6 f. d.HA. 1. Inst.):

„Betreuungsunterhalt

Die Erschienene zu 1) erklärt hierzu: In meiner gegenwärtigen Erwerbssituation kann ich meinen Lebensunterhalt auch bei fürsorglicher Betreuung unserer Kinder aus eigenen Mitteln finanzieren, ohne dass dies in irgendeiner Weise unzumutbar wäre.

Der Erschienene zu 2) erklärt hierzu: Auch für mich gilt, dass ich in meiner gegenwärtigen Erwerbssituation meinen Lebensunterhalt auch bei fürsorglicher Betreuung unserer Kinder aus eigenen Mitteln finanzieren kann, ohne dass dies in irgendeiner Weise unzumutbar wäre.

Wir verzichten daher hiermit – mit nachfolgender Maßgabe – wechselseitig auf jeglichen Betreuungsunterhalt sowohl nach § 1570 BGB als auch nach § 1573 BGB oder nach etwaigen sonstigen Rechtsgrundlagen.

Dieser Verzicht steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich die Lebenssituation eines oder beider unserer Kinder in Folge einer schwerwiegenden Krankheit oder ähnlicher Umstände gegenüber der heutigen Situation über mehr als sechs Monate hinweg so erheblich ändert, dass bei weiterhin umzusetzender Betreuung dem betreuenden Elternteil die Ausübung einer angemessenen und zur Sicherung des Lebensunterhaltes hinreichenden Erwerbstätigkeit unmöglich oder unzumutbar ist.

Tritt die Bedingung ein, soll ab diesem Zeitpunkt Betreuungsunterhalt dem jeweils betreuenden ehemaligen Ehepartner nach § 1570 BGB geschuldet sein, sofern und soweit die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt sind. Anderweitige Unterhaltsansprüche, insbesondere auch solche aus § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt), sollen auch in diesem Falle ausgeschlossen bleiben.

Die Notarin erläutert Voraussetzungen und Folgen der genannten Bestimmungen.“

Weiter heißt es dort am Ende der Vereinbarung zum Ehegattenunterhalt (Bl. 7 d.HA. 1. Inst.):

„Hinweise/ Vermögen – und Lebenssituation

Die beurkundende Notarin hat mit uns eingehend die Vermögens- und Lebenssituationen besprochen.

Die Erschienenen erklären hierzu, dass sie beide berufstätig sind, der Ehemann als Gerichtsvollzieher, die Ehefrau als Justizfachwirtin. Wir sind beide auf Grundlage unserer jeweiligen Tätigkeit in der Lage, allein für unseren Unterhalt zu sorgen.

Die gemeinsamen Kinder leben bei dem Vater und werden von diesem betreut.

Wir gehen davon aus, dass mit den obigen Regelungen auch dem Kindesinteresse Genüge getan ist. Nach Angaben der Erschienenen entstehen keine ehebedingten Nachteile. Beide Ehepartner wären aufgrund der aktuellen Vermögens- und Lebenssituation nicht unterhaltsbedürftig.“

Im Zusammenhang mit dem Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs haben die Beteiligten erklärt (Bl. 8 d.HA. 1. Inst.):

„Der Erschienene zu 2) hat während der Ehe nach seinen Angaben als Gerichtsvollzieher im Beamtenverhältnis entsprechende Pensionsanswartschaften erworben. Die Erschienene zu 1) hat während der Ehe nach ihren Angaben als Justizfachwirtin im Beamtenverhältnis entsprechende Pensionsanswartschaften erworben.

Wir betrachten diese Vereinbarung deshalb als ausgewogene Regelung und sind der Ansicht, dass wir im Alter ausreichend versorgt sein werden.“

Auch zum Zeitpunkt des Notarvertragsabschlusses hatte die Antragsgegnerin bei einem attestierten Grad der Behinderung von 80% eine Vollzeitstelle inne. Den Notarvertragsentwurf hatte die Antragsgegnerin 14 Tage vor der Beurkundung übermittelt erhalten.

Die Antragsgegnerin hat bezüglich der Folgesachen vorgetragen, dass die Scheidungsfolgenvereinbarung unwirksam sei. Sie enthalte einen unzulässigen Globalverzicht. Aufgrund ihrer Erkrankung und des Drucks, den der Antragsteller auf sie ausgeübt habe, habe sie allein unter der daraus folgenden seelischen und psychischen Anspannung die notarielle Vereinbarung unterschrieben. Bereits während des ehelichen Zusammenlebens sei der Antragsteller ihr gegenüber gewalttätig gewesen und habe sie massiv unter Druck gesetzt. Er habe dann im Rahmen der Trennung versucht, sie aus dem Leben der gemeinsamen Kinder zu drängen. Allein in diesem Zusammenhang habe sie in einer für sie bestehenden Ausnahmesituation den Ehevertrag unterschrieben. Sie nehme aktuell gesundheitlich eine negative Entwicklung bis hin zum körperlichen Verfall.

Die Antragsgegnerin hat – soweit für das Beschwerdeverfahren noch von Bedeutung – die Durchführung des Versorgungsausgleichs begehrt sowie des Weiteren Auskunft- neben unbezifferten Zahlungsstufenantrag in der Folgesache Güterrecht gestellt. Zur Folgesache nachehelicher Unterhalt hat die Antragsgegnerin aus ihrem zunächst schriftsätzlich ebenfalls angekündigten Auskunft- neben unbezifferten Zahlungsstufenantrag zunächst lediglich den Auskunftsantrag gestellt (Bl. 66 d.HA. 1. Inst.)

Der Antragsteller hat die Zurückweisung dieser Anträge beantragt und die Ansicht vertreten, dass der Notarvertrag wirksam sowie nicht anzupassen sei, so dass auch der Versorgungsausgleich nicht zu erfolgen habe. Die Antragsgegnerin habe an den Formulierungen der Scheidungsfolgenvereinbarung mitgewirkt und keinen ehebedingten Nachteil erlitten.

Das Familiengericht hat mit dem hier lediglich in Bezug auf die Folgesachen angefochtenen Beschluss vom 29.07.2024 die Ehe geschieden, die Durchführung des Versorgungsausgleichs abgelehnt und die weiteren Anträge sowohl in Bezug auf die Auskunft als auch hinsichtlich eines Zahlungsanspruchs abgewiesen. Zur Begründung, auf welche wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat es ausgeführt, dass die Antragsgegnerin ihrer Darlegungs- und Beweislast für eine Sittenwidrigkeit der notariellen Vereinbarung nicht nachgekommen sei. Allein ihre Erkrankung genüge insoweit nicht. Ausreichend substantiierter Vortrag zur Störung der Vertragsparität, also einer unterlegenen Verhandlungsposition der Antragsgegnerin, fehle. Allein das Berufen auf eine psychische Ausnahmesituation genüge nicht. Auch schildere die Antragsgegnerin nicht, wie konkret der Antragsteller sie unter Druck gesetzt haben soll. Dass der Antragsteller, nachdem die Antragsgegnerin gegenüber den Kindern übergriffig geworden war, Bedenken im Hinblick auf Umgänge äußert, sei legitim und nicht als Machtausübung oder ein Herausdrängen der Antragsgegnerin aus dem Leben der Kinder zu werten. Die Antragsgegnerin könne auch nicht eine nachträgliche Anpassung der getroffenen Vereinbarung mit Blick auf § 242 BGB verlangen. Denn selbst im Falle der Verschlechterung

ihres Gesundheitszustands sei sie weiterhin voll berufstätig. Überdies sei der Umstand, dass es irgendwann zu einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustands kommen könne, nicht ursächlich auf die Ehe zurückzuführen.

Gegen diese, ihr am 06.08.2024 zugestellte Entscheidung hat die Antragsgegnerin am 26.08.2024 Beschwerde eingelegt und diese binnen verlängerter Frist am 04.11.2024 begründet. Die Antragsgegnerin erhält mit ihrem Rechtsmittel ihre Anträge in den Folgesachen nachehelicher Unterhalt und Güterrecht aufrecht und begehrt ebenfalls weiterhin die Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Die Antragsgegnerin führt aus, dass sie die angefochtene Entscheidung in allen Ausführungen, die zur Zurückweisung einer stattgebenden Ausübungs- und Inhaltskontrolle führen, angreife. Hierzu macht sie unter Verweis auf ihre gesamten erstinstanzlichen Ausführungen im Übrigen geltend, dass der Versorgungsausgleich sowie der Nachscheidungsunterhalt zum Kernbereich des Familienrechts gehörten. Es müsse berücksichtigt werden, dass die Antragsgegnerin bereits vor Eheschließung und auch danach weitreichend und physisch grenzbelastet an den Folgen einer MS Erkrankung gelitten habe und leide. Diese Erkrankung habe sich während der letzten Jahre des Zusammenlebens, der Trennungsphase und auch wegen des Dramas um die Kinder bis heute derart verschärft, dass die Antragsgegnerin inzwischen Pflegestufe 3 erreicht habe. Der weitere Krankheitsverlauf sei überhaupt nicht absehbar. Möglicherweise werde sie in absehbarer Zeit in ihrer gesamten Steuerungsfähigkeit der Grobmotorik maximal eingeschränkt und voraussichtlich auf den Rollstuhl angewiesen sein. Die Zeit vor der Trennung sei für die Antragsgegnerin eine schwer krisenhafte, sie an psychische Grenzen bringende Lebensphase gewesen. Sie habe sich durch ihre Krankheit vollkommen unterlegen, vom Rest guten Willens des Antragstellers abhängig und fremdbestimmt gefühlt. Sie habe eine seit längerem nicht mehr therapierbare schwere depressive Störung gehabt. Entsprechend seien ihre Resilienzen und Möglichkeiten von Handlungsalternativen, Widerstand zu leisten gegen Dinge, die sie nicht wolle, gegen Null gegangen. Die Trennung Mitte 2022 sei für sie eine physische und psychische Katastrophe gewesen. Sie sei final traumatisiert gewesen und in eine Phase vollkommener Orientierungslosigkeit und des Gefühls von Ausgeliefertsein geraten. Vor diesem Hintergrund und des Verlusts der Kinder habe der Antragsteller sie überzeugt, dass unbedingt ein Ehevertrag abgeschlossen werden müsse. Zusätzlich sei sie dadurch unter Druck gesetzt worden, dass der Antragsteller die gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten nicht mehr bedient habe. Darüber hinaus habe er bei ihr insinuiert, dass sie nicht steuerungs-fähig und gewalttätig sei und sie veranlasst, beim Jugendamt eine Kinderschutzklärung zu unterschreiben. Sie, die Antragsgegnerin, habe aus ihrer Sicht vor Abschluss des Ehevertrages alles verloren gehabt: die Familie, die Kinder, die finanzielle Ordnung, ihre Gesundheit degenerierte u.a.m. Bei Abschluss der notariellen Vereinbarung habe sie bereits einen Grad der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit von 80% gehabt. Ihre psychische Verfassung sei desolat gewesen, so dass eine Verhandlungspartität oder -proportionalität überhaupt nicht gegeben gewesen sei. Inzwischen sei ein derartig massiver Tremor aufgetreten, dass die Antragsgegnerin sich keine Kleidung mehr anziehen und nicht mehr schreiben könne, so dass sie auf Pflegepersonen angewiesen sei. Die derart massive Verschlechterung ihrer Gesundheit könne dazu führen, dass die Antragsgegnerin auf Unterhaltsansprüche nach Rechtskraft der Scheidung angewiesen sein wird, weil ihre eigenen Einkünfte den Pflegeaufwand nicht mehr decken. Ein Ehevertrag, der eine schutzwürdige Partei gleichsam derart rechtlos stelle, sei mit den Grundsätzen nach § 242 BGB zur Inhaltskontrolle nicht vereinbar.

Mit Schriftsätzen vom 12.02.2025 und 24.03.2025 führt die Antragsgegnerin unter Vorlage eines ärztlichen Attests (Bl. 22.2. d.A. 2. Inst.) ergänzend aus, dass sie an einer nicht heilbaren multiplen Sklerose, einer Ataxie (Störung des Gleichgewichtssinnes und der Bewegungskoordination), an Aphasie (nur noch eingeschränkter Sprachfähigkeit) und an einem depressiven Zustand in Form einer Anpassungsstörung mit emotionaler Symptomatik leide. Dies bedeute für sie letztlich zu 100% eine Beeinträchtigung aller körperlichen Möglichkeiten, noch selbstbestimmt ein Leben zu führen. Dieser Zustand bestehe bereits seit mindestens 1,5 Jahren. Sie könne heute nicht mehr Auto fahren, Unterschriften bei Behörden leisten, sich selbständig kleiden, Essen kochen u.a.m. Sie sei also in vollem Umfang pflegebedürftig. Die Zukunftsprognosen seien schlecht; es sei mit weiteren Verschlechterungen zu rechnen. Da somit nicht ausgeschlossen werden könne, dass zu künftige Pflegekosten von Eigeneinkünften der Beschwerdeführerin nicht mehr gedeckt werden, sei jedenfalls der Verzicht auf jedweden Nachscheidungsunterhalt nicht haltbar. Die Geschäftsgrundlage, nämlich der damalige gesundheitliche status quo, sei entfallen.

Der Antragsgegner begehrt die Zurückweisung der Beschwerde und verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens. Er ist weiterhin der Ansicht, dass der Ehevertrag wirksam sei; beide Ehegatten hätten sich sowohl bei als auch im Vorfeld der Beurkundung im Vollbesitz ihrer jeweiligen geistigen Fähigkeiten befunden. Dabei sei der Antragsgegnerin als Justizbeschäftigte eine überdurchschnittliche Sachkunde zu unterstellen. Auch habe sie jederzeit die Möglichkeit gehabt, anwaltlichen Rat einzuholen. Die Erkrankung der Antragsgegnerin habe keinen Einfluss auf ihre Entscheidungsfindung oder ihre Geschäftsfähigkeit bei der Beurkundung gehabt. Gründe, aus denen eine Sittenwidrigkeit folgen soll, seien nicht konkret dargetan bzw. nicht unter Beweis gestellt. Ein sittenwidriger Eingriff in Kernbereiche sei nicht gegeben, da die beiden Kinder der Beteiligten beim Antragsteller lebten und leben. Einen Zugewinn habe keiner erwirtschaftet. Insofern lege die Antragsgegnerin wie auch bezüglich des Versorgungsausgleichs keinen wirtschaftlichen Schaden durch den Ehevertrag dar. Die Antragsgegnerin verfüge als Lebenszeitverbeamtete über weitreichende Krankenversorgungsrechte, Beihilfe etc. und gehe überdies nach wie vor ihrer beruflichen Tätigkeit nach, sei mithin nicht zu 100% erwerbsgemindert. Auch die bloße Überlegung, dass es der Antragsgegnerin in Zukunft schlechter gehen könnte, genüge nicht, um an der Wirksamkeit der Vereinbarung zu zweifeln. Abgesehen davon habe die Antragsgegnerin in den Kindschaftssachen schriftsätzlich mitgeteilt, dass ihr Gesundheitszustand nicht in dem nun hier behaupteten Umfang beeinträchtigt sei; konkret habe sie angegeben, nie unter Depressionen gelitten zu haben.

Ergänzend wird auf das schriftsätzliche und mündliche Vorbringen der Beteiligten, die angefochtene Entscheidung und den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 117 Abs. 1, 2, 58 ff. FamFG statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Aus diesem Grund kann der Antragsgegnerin ebenfalls keine Verfahrenskostenhilfe gewährt werden, §§ 113 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO.

Der Antragsgegnerin steht gegen den Antragsteller (derzeit) kein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt zu. Ein solcher ist durch die notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung vom 31.05.2023 wirksam ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen Anspruch auf Zugewinnausgleich und auch der Versorgungsausgleich ist mit Blick auf die vorgenannte Vereinbarung nicht durchzuführen. Denn der Notarvertrag vom 31.05.2023 ist gemäß §§ 1408, 1410, 128 BGB, 6 f. VersAusglG formwirksam geschlossen. Ebenso hält er sowohl einer materiellen Wirksamkeitskontrolle nach §§ 138 BGB, 6, 8 VersAusglG stand wie sich Ansprüche der Antragsgegnerin hier auch nicht im Rahmen einer Ausübungskontrolle (§ 242 BGB) oder (momentan) nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) herleiten lassen.

1. Zutreffend geht das Familiengericht davon aus, dass die Antragsgegnerin eine Sittenwidrigkeit der notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung vom 31.05.2023 nicht ausreichend dargetan bzw. unter Beweis gestellt hat. Diese rechtliche Bewertung hält trotz des Umstands, dass die getroffene Regelung nahezu einen Globalverzicht enthält und damit auch wesentliche Kernbereiche des Scheidungsfolgenrechts tangiert, auch dem Beschwerdevorbringen stand.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die gesetzlichen Regelungen zu den wirtschaftlichen Folgen einer Ehescheidung grundsätzlich disponibel; das Gesetz kennt keinen unverzichtbaren Mindestgehalt an Scheidungsfolgen (vgl. BGH FamRZ 2007, 450 m.w.Nw. und NJW 2020, 3243 m.w.Nw.). Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden kann. Das wiederum ist allerdings nur dann der Fall, wenn dadurch eine evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten – bei angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede – bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Die Belastungen des einen Ehegatten wiegen dabei um so schwerer und die Belange des anderen Ehegatten bedürfen um so genauerer Prüfung, je unmittelbarer die Vereinbarung der Ehegatten über die Abbedingung gesetzlicher Regelungen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift (vgl. BGH FamRZ 2005, 26 und 2007, 450).

Im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle nach §§ 138 BGB, 6, 8 VersAusglG ist daher zu prüfen, ob die Vereinbarung über den Ausschluss einer oder mehrerer Scheidungsfolgen allein oder im Zusammenhang mit den übrigen ehevertraglichen Regelungen schon im Zeitpunkt ihres Zustandekommens offenkundig zu einer derart einseitigen Lastenverteilung für den Scheidungsfall führt, dass ihr – und zwar losgelöst von der künftigen Entwicklung – wegen Verstoßes gegen die guten Sitten die Anerkennung der Rechtsordnung ganz oder teilweise zu versagen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dies nicht nur dann der Fall ist, wenn sich ein Ehegatte – für den anderen Ehegatten erkennbar – in einer Zwangslage befindet, die ihn veranlasst, in den Abschluss des für ihn nachteiligen Ehevertrags einzuwilligen. Vielmehr kann sich die Sittenwidrigkeit auch aus einer Gesamtwürdigung ergeben, die auf die individuellen Verhältnisse beim Vertragsschluss abstellt, insbesondere also auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, den geplanten oder bereits verwirklichten Zuschnitt der Ehe sowie auf die Auswirkungen auf die Ehegatten und ggf. auf deren Kinder, und nach der sich die

Vereinbarung bereits im Zeitpunkt ihres Zustandekommens als eine gravierende Verletzung des dem Scheidungsfolgenrecht zugrundeliegenden Gedankens der (nach-)ehelichen Solidarität darstellt (vgl. BGH FamRZ 2005, 26 und 2007, 450).

Auch im Falle eines objektiven Zusammenspiels einseitig belastender Regelungen kann dabei allerdings auf die dann ebenfalls weiter erforderliche verwerfliche Gesinnung des begünstigten Ehegatten nur geschlossen werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich in dem unausgewogenen Vertragsinhalt eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehegatten und damit eine Störung der subjektiven Vertragsparität widerspiegelt. Ein unausgewogener Vertragsinhalt mag zwar ein gewisses Indiz für eine unterlegene Verhandlungsposition des belasteten Ehegatten sein. Gleichwohl wird das Verdikt der Sittenwidrigkeit in der Regel nicht gerechtfertigt sein, wenn außerhalb der Vertragsurkunde keine verstärkenden Umstände zu erkennen sind, die auf eine subjektive Imparität, z.B. aufgrund sozialer oder wirtschaftlicher Abhängigkeit oder intellektueller Unterlegenheit, hindeuten (vgl. BGH FamRZ 2019, 953). Denn eine lediglich auf die Einseitigkeit der Lastenverteilung gegründete tatsächliche Vermutung für die subjektive Seite der Sittenwidrigkeit lässt sich bei familienrechtlichen Verträgen nicht aufstellen (vgl. BGH NJW 2020, 3243).

Diese entsprechenden Voraussetzungen können vorliegend nicht festgestellt werden. Es ist weder ersichtlich, dass sich die Antragsgegnerin bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung am 31.05.2023 für den Antragsteller erkennbar in einer Zwangslage befand, noch ist eine subjektive Verhandlungsimparität ausreichend dargetan bzw. unter Beweis gestellt. Schließlich vermag auch die Gesamtwürdigung der vertraglich getroffenen Regelungen unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse beim Vertragsschluss das Verdikt der Sittenwidrigkeit nicht zu begründen.

b) Die Scheidungsfolgenvereinbarung wurde nicht unmittelbar nach der Trennung, sondern erst fast ein Jahr danach abgeschlossen. Dabei hat die Antragsgegnerin den Vertragsentwurf unbestritten 14 Tage vor der Unterzeichnung übersandt bekommen. Somit ist weder ersichtlich und erst recht nicht war es für den Antragsteller erkennbar, dass die Antragsgegnerin nicht in der Lage war, sich – erforderlichenfalls mit anwaltlicher Hilfe – mit etwaigen, ihr nach einer Scheidung zustehenden Ansprüchen vertraut zu machen und auf den Inhalt der Scheidungsfolgenvereinbarung Einfluss zu nehmen (vgl. BGH NJW 2020, 3243). Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin als Justizfachwirtin bei Gericht arbeitet. Damit verfügt sie zwar regelmäßig noch nicht über fundierte Kenntnisse im Scheidungsfolgerecht, jedoch kann grundsätzlich von einem bestimmten Problembewusstsein bei dem ihr mit dem Notarvertrag angetragenen weitgehenden Verzicht ausgegangen werden.

Abweichendes hat die Antragsgegnerin nicht behauptet und eine – bestrittene – ihre diesbezüglichen Möglichkeiten schwächende bzw. ausschließende psychische und/oder körperliche Ausnahmesituation hat sie ebenfalls nicht ausreichend dargetan bzw. jedenfalls deren subjektive Erkennbarkeit für den Antragsteller nicht aufgezeigt.

Ihre Erkrankung mag für sie sehr belastend gewesen sei. Diese bestand jedoch schon bei Eheschließung sowie während des gesamten ehelichen Zusammenlebens und hatte die Antragsgegnerin insbesondere nicht an einer – wenngleich auf einem geschützten und an ihre Bedürfnisse angepassten Arbeitsplatz – nicht gerade wenig anspruchsvollen

Vollzeiterwerbstätigkeit gehindert. Sie verdiente damit bei Steuerklasse I reichlich 2.600 €/netto (Bl. 6 VKH AG 1. Inst. für August 2023), war also bei Vertragsschluss auch nicht wirtschaftlich vom Antragsteller abhängig (vgl. BGH NJW 2020, 3243).

Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, dass die Trennung Mitte 2022 und der damit einhergehende Verlust der Kinder für sie eine physische und psychische Katastrophe gewesen sei, lag die Trennung – wie bereits ausgeführt – bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung schon fast ein Jahr zurück. Hinsichtlich der unter Mitwirkung des Jugendamts aufgesetzten Kinderschutzklärung kann demgegenüber – wie vom Familiengericht zutreffend festgestellt – von einem vorwerfbaren unter Druck setzen durch den Antragsteller nicht ausgegangen werden, nachdem die Antragsgegnerin den Kindern gegenüber gewalttätig geworden war. Behauptete vom Antragsteller ausgehende Gewalterfahrungen und Unterdrückungen ihr gegenüber sind seitens der Antragsgegnerin hingegen weder konkret dargetan noch unter Beweis gestellt. Allein der Umstand, dass der Antragsteller die gesamtschuldnerischen Verbindlichkeiten nicht mehr bedient haben soll, vermag schon nicht ansatzweise eine Verhandlungsimparität zu begründen; erst recht ist die Erkennbarkeit einer solchen für den Antragsteller nicht ersichtlich, nachdem der Gesamtschuldnerausgleich grundsätzlich unabhängig vom Scheidungsfolgenrecht stattfindet und durch den Notarvertrag vom 31.05.2023 auch nicht tangiert wird.

Die weiteren, von der Antragsgegnerin angeführten und vom Antragsteller bestrittenen Gründe für eine Verhandlungsimparität, nämlich im Zusammenhang mit dem Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung eine für sie bestehenden Ausnahmesituation sowie das Gefühl, alles verloren zu haben, des Ausgeliefertseins, der Fremdbestimmung und der Abhängigkeit vom Antragsteller sowie der Willenslosigkeit bzw. jedwede fehlende Fähigkeit Widerspruch zu leisten, bedürfen abgesehen von weiterhin fehlenden konkreten Anknüpfungstatsachen und Beweisangeboten – die Einholung eines Sachverständigengutachtens würde auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinauslaufen – hier bereits keiner Feststellung. Denn die Antragsgegnerin erklärt nicht konkret, wie diese auf innere Gefühle und Stimmungen ihrerseits beruhende Dinge für den Antragsteller bei der Unterzeichnung des Notarvertrags subjektiv erkennbar gewesen sein sollen. Auch in Bezug auf die nun geltend gemachte schwere depressive Störung hat die Antragsgegnerin unbestritten an anderer Stelle angegeben, nie unter Depressionen gelitten zu haben. Somit würde es selbst bei einer aus diesen Gründen objektiv gegebenen Verhandlungsimparität bzw. Zwangslage der Antragsgegnerin an der für die Annahme einer Sittenwidrigkeit erforderlichen subjektiven Komponente beim Antragsteller fehlen.

Abgesehen davon hat die Antragsgegnerin mit erstinstanzlichem Schriftsatz vom 02.08.2024 (Bl. 14 d.A. UE 1. Inst.) ausgeführt, dass Geschäftsgrundlage des Ehevertrages für sie gewesen sei, dass die Kinder zu gegebener Zeit wieder bei ihr und in ihrer Alleinobhut, zumindest jedoch bei beiden in einem paritätischen Wechselmodell leben würden. Dabei habe sie trotz der Ehekrise vor und nach Abschluss des Ehevertrages an die Loyalität des Antragstellers geglaubt und sei davon ausgegangen, dass sie als gleichberechtigter Elternteil in Zukunft im Leben der Kinder präsent sein würde. Damit zeigt die Antragsgegnerin jedoch, dass sie bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung sehr wohl zu einer abwägenden Betrachtungsweise in der Lage war. Allein der Umstand, dass sich ihre an den Vertragsabschluss auf anderer Ebene geknüpften Erwartungen nicht erfüllt haben, führt nicht zur Sittenwidrigkeit der Scheidungsfolgenvereinbarung. Nachdem es sich hierbei nach den

eigenen Darlegungen der Antragsgegnerin zudem lediglich um einen unbeachtlichen Motivirrtum handelt, folgt aus dem Nichteintritt der gehegten Erwartungen auch aus anderen Rechtsgründen keine Vertragsnichtigkeit.

c) Obgleich die notarielle Vereinbarung mit Ausnahme möglicher modifizierter Ansprüche auf Betreuungsunterhalt einen weitgehenden Globalverzicht auf die wirtschaftliche Absicherung der Antragsgegnerin durch den Antragsteller nach der Scheidung beinhaltet, wird die Antragsgegnerin hierdurch auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Zusammenwirkens aller Regelungen (vgl. BGH NJW 2020, 3243) nicht in einer grob unbilligen und gegen die guten Sitten verstoßenden Weise unter gravierender Verletzung der (nach-)ehelichen Solidarität benachteiligt.

Der entsprechenden, auch von der Antragsgegnerin zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. z.B. BGH FamRZ 2006, 1097 und 2007, 450) liegen Sachverhalte zugrunde, in denen sich der durch den Ehevertrag benachteiligte (zukünftige) Ehegatte in einer z.B. wirtschaftlich und/oder aufenthaltsrechtlich völlig ungesicherten Position befunden hatte bzw. er naheheilig – dies zudem ggfls. noch verstärkt ehebedingt bzw. jedenfalls als eine mittelbare Folge der Eheschließung – ohne ausreichend wirtschaftlichen Schutz dagestanden hätte. Hiermit ist die Situation der Antragsgegnerin bei Abschluss des Notarvertrags nicht vergleichbar.

aa) Allerdings litt die Antragsgegnerin seinerzeit an Multipler Sklerose, welche zu einem GdB von 80% geführt hatte. Diese Erkrankung war jedoch nicht ehebedingt und die Antragsgegnerin war trotz der Erkrankung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Scheidungsfolgenvereinbarung in der Lage, in Vollzeit ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

(1) Zwar muss man davon ausgehen, dass bereits seinerzeit im Jahr 2023 durchaus die Gefahr bestand, dass die Antragsgegnerin irgendwann krankheitsbedingt dienstunfähig wird. Jedoch können aus der gemeinsamen Verantwortung der Ehegatten füreinander von vornherein Lebensrisiken eines Partners herausgenommen werden, wie sie z.B. in einer bereits vor der Ehe zu Tage getretenen Krankheit angelegt sind (vgl. BGH FamRZ 2007, 450 m.w.Nw.).

(2) Zudem verweist der Antragsteller in diesem Zusammenhang zutreffend auf die grundsätzlich auskömmliche Absicherung der Antragsgegnerin als Lebenszeitbeamtin.

Im Falle ihrer Dienstunfähigkeit hätte die Antragsgegnerin angesichts ihrer bei Abschluss des Notarvertrags erst knapp 11 Jahre dauernden aktiven Dienstzeit gemäß § 14 Abs. 4 HBeamtVG die Mindestversorgung von 62% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 erhalten; das waren seinerzeit 1.784,23 € (62% von 2.877,79 €) brutto. Abgesehen davon, dass eine damals unmittelbar drohende Dienstunfähigkeit nicht ausreichend dargetan ist, wäre die Antragsgegnerin somit bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung selbst für den Fall der sofortigen vollständigen Dienstunfähigkeit mit einem Einkommen nach Steuern ausgestattet gewesen, welches erheblich über dem Existenzminimum liegt. Seinerzeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit drohende nicht von der Beihilfe und der privaten Pflegeversicherung abgedeckte Pflegekosten sind ebenfalls nicht dargelegt.

bb) Ebenso wenig ist – trotz entsprechenden Einwands des Antragstellers – ein ehebedingter Einkommens- bzw. Versorgungsnachteil ausreichend vorgetragen.

Das hat angesichts des auch in der Vereinbarung festgehaltenen Umstands, dass die Kinder beim Antragsteller wohnen, zur Folge, dass ein rechnerischer Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ausschließlich der Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards dienen würde. Dieser Anspruch ist im vorliegenden Fall, in welchem beim Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung von einer voraussichtlichen Ehezeit von rund 7 1/2 Jahren ausgegangen werden konnte, gemäß § 1578b BGB jedoch wiederum eher schwach ausgestaltet. Denn auch die nacheheliche Solidarität gebietet bei Nichtvorhandensein ehebedingter Nachteile bei der vorgenannten Ehezeit trotz der Erkrankung der Antragsgegnerin (vgl. BGH FamRZ 2010, 629) keine Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards für die Dauer von mehr als wenige Jahre. Folglich erweist sich die Benachteiligung der Antragsgegnerin durch den weitgehenden Unterhaltsausschluss hier nicht als gravierend.

Sodann ist zwar nicht auszuschließen, dass die Antragsgegnerin aufgrund der ehelichen Geburt von zwei Kindern zeitweise nicht erwerbstätig war, wodurch sie – vorgetragen ist hierzu nicht – zunächst einen geringen ehebedingten Versorgungsnachteil erlitten haben könnte. Hierbei sind aber im Gegenzug etwaige, die Pension erhöhende Kindererziehungszuschläge nach § 56 HBeamtVG zu berücksichtigen, so dass ehebedingte Versorgungsnachteile der Antragsgegnerin ersichtlich allenfalls in geringem Umfang im Raum stehen können. Obgleich der Versorgungsausgleich als vorweggenommener Altersunterhalt dem Kernbereich der Scheidungsfolgen zuzuordnen ist, sind geringfügige ehebedingte Nachteile nicht schlechthin mit dem Gebot (nach-)ehelicher Solidarität unvereinbar und damit sittenwidrig (vgl. BGH NJW 2020, 3243). Auf eine Halbteilungskontrolle ist die richterliche Wirksamkeitskontrolle hingegen selbst im Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts nicht gerichtet (vgl. BGH NJW 2020, 3243).

cc) Der Ausschluss des Zugewinnausgleichs berührt schon nicht den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts. Abgesehen davon, dass – wie bereits ausgeführt – die richterliche Wirksamkeitskontrolle schon nicht auf die Einhaltung der Halbteilung gerichtet ist, ist die Antragsgegnerin auch dem Einwand des Antragstellers, dass keiner einen Zugewinn erwirtschaftet habe, nicht ansatzweise substantiiert entgegen getreten. Hierzu war sie als nach § 138 BGB darlegungspflichtige Seite trotz des Umstands, dass sie sich im Detail über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers erst mit ihrem Auskunftsantrag Kenntnis verschaffen wollte, zumindest in groben Zügen verpflichtet.

dd) Den Betreuungsunterhalt haben die Beteiligten demgegenüber nicht ausgeschlossen, sondern lediglich modifiziert. Insoweit liegt aber bereits deshalb keine im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle zu prüfende der Antragsgegnerin zum Nachteil reichende Regelung vor, weil die Kinder – wie auch in der in der Scheidungsfolgenvereinbarung festgehalten – sich in der Obhut des Antragstellers befanden.

Darüber hinaus würde selbst eine Unwirksamkeit der Regelung zum – der Antragsgegnerin derzeit mangels Kinderbetreuung nicht zustehenden – Betreuungsunterhalt aufgrund der unter Punkt F. der notariellen Vereinbarung getroffenen Erhaltungsabrede die übrigen Regelungen unberührt lassen. Zwar vermag eine salvatorische Klausel an der Nichtigkeit

nichts zu ändern, wenn sich das Verdikt der Sittenwidrigkeit aus der Gesamtwürdigung eines einseitig belastenden Ehevertrags ergibt. Denn dann erfüllt die salvatorische Klausel im Interesse des begünstigten Ehegatten die Funktion, den Restbestand eines dem benachteiligten Ehegatten aufgedrängten Vertragswerkes so weit wie möglich gegenüber der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen rechtlich abzusichern, so dass sich in diesem Falle auch in der Vereinbarung der Erhaltungsklausel selbst die auf ungleichen Verhandlungspositionen beruhende Störung der Vertragsparität zwischen den Ehegatten widerspiegelt. Lässt sich indessen – wie hier – eine Vertragsimparität nicht feststellen, ist aus Rechtsgründen im Hinblick auf das Vorhandensein einer salvatorischen Klausel nichts gegen die Beurteilung zu erinnern, ein teilweise nichtiger Ehevertrag wäre auch ohne seine unwirksamen Bestimmungen geschlossen worden und daher im Übrigen wirksam (vgl. BGH NJW 2020, 3243 m.w.Nw.).

2. Die somit wirksame Scheidungsfolgenvereinbarung vermag auch im Wege der sog. Ausübungskontrolle nach § 242 BGB keine Ansprüche der Antragsgegnerin auf nachehelichen Unterhalt und Zugewinn sowie ebenfalls nicht die Notwendigkeit der Durchführung des Versorgungsausgleichs zu begründen.

Wie der Senat bereits hingewiesen hatte, besteht bei Eheverträgen, die – wie hier – im Zusammenhang mit dem Scheitern der Ehe geschlossen werden, in der Regel kein Raum für eine Ausübungskontrolle (vgl. BGH NJW 2020, 3243). Denn weil sich die Beteiligten bei Abschluss der Scheidungsfolgenvereinbarung bereits getrennt hatten, konnten sich die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr nach Vertragsschluss bis zum Scheitern der Ehe ändern und dadurch Anlass zu einer Ausübungskontrolle geben. Die Anwendung der Ausübungskontrolle nach § 242 BGB setzt jedoch gerade voraus, dass die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung grundlegend abweicht (vgl. BGH NJW 2020, 3243).

3. Ebenfalls abzulehnen ist – jedenfalls derzeit – eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage.

Zwar sind die allgemeinen Grundsätze des § 313 BGB auf Entwicklungen nach dem Scheitern der Ehe anwendbar. Denn wie bei jedem anderen Vertrag können sich auch bei einer Scheidungsfolgenvereinbarung Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändern, so dass eine Vertragsanpassung verlangt werden kann, wenn die Vertragsparteien – hätten sie die Veränderung vorausgesehen – den Vertrag redlicherweise nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten (vgl. BGH NJW 2020, 3243). So liegt der Fall hier aber nicht.

Geschäftsgrundlage sind nach ständiger Rechtsprechung die nicht zum eigentlichen Vertragsinhalt erhobenen, bei Vertragsschluss aber zutage getretenen gemeinsamen Vorstellungen beider Vertragsparteien sowie die der einen Vertragspartei erkennbaren und von ihr nicht beanstandeten Vorstellungen der anderen vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien auf diesen Vorstellungen aufbaut. Voraussetzung dafür, dass bestimmte Vorstellungen der Parteien zur Geschäftsgrundlage erhoben werden, ist allerdings, dass diese in den gemeinsamen Geschäftswillen der Parteien aufgenommen werden und nicht bloß einseitige Erwartungen sind (vgl. BGH NJW 2020, 3243).

Soweit die Antragsgegnerin – wie schon oben erwähnt – erstinstanzlich ausgeführt hat, Geschäftsgrundlage des Ehevertrages für sie sei gewesen, dass die Kinder zu gegebener Zeit wieder bei ihr und in ihrer Alleinobhut, zumindest jedoch bei beiden in einem paritätischen Wechselmodell leben würden, handelt es sich indes gerade um rechtlich unerhebliche einseitige Erwartungen. Es ist schon nicht ersichtlich, dass diese Vorstellung für den Antragsteller erkennbar war. Bereits deshalb scheidet sie als Geschäftsgrundlage des Vertrags aus.

Andere schwerwiegende Veränderungen, die eine Vertragsanpassung erfordern, trägt die Antragsgegnerin nicht vor. Zwar macht sie eine weitere Verschlechterung ihres Gesundheitszustands geltend. Entgegen ihrer wiederholt falschen Darstellung ist sie aber in ihrer Erwerbsfähigkeit weiterhin ersichtlich nicht gemindert. Sie verwechselt hier die – aufgrund weiterhin ausgeübter Vollzeittätigkeit augenscheinlich – nicht bestehende Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit mit dem – auch nachgewiesenen (Bl. 70.1. d. HA. 1. Inst) – Grad der Behinderung. Selbst falls dieser inzwischen bei 100% liegen und die Antragsgegnerin in ihrer Lebensführung wie zuletzt von ihr vorgetragen massiv beeinträchtigt sowie voll pflegebedürftig sein sollte, hat sie keine damit einhergehende schwerwiegende Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation aufgezeigt. Weder hat sich erkennbar ihre Einkommens- und Versorgungssituation verändert noch ist weiterhin ein maßgeblicher ungedeckter Pflegekostenbedarf dargetan.

Selbst falls der seinerzeitige gesundheitliche Zustand der Antragsgegnerin bei Abschluss des Notarvertrags Geschäftsgrundlage dieses geworden sein sollte und diesbezüglich eine schwerwiegende und wesentliche Änderung zu verzeichnen wäre (vgl. § 313 Abs. 1 BGB), kommt somit jedenfalls bislang eine Vertragsanpassung nicht in Betracht. Denn ein weiteres Festhalten an dem Notarvertrag ist der Antragsgegnerin zumindest momentan mit Blick auf die vorstehend beschriebenen wirtschaftlichen Folgen der vorgetragenen gesundheitlichen Entwicklung nicht unzumutbar (vgl. § 313 Abs. 1 a.E. BGB).

III.

Nach alldem war wie tenoriert zu entscheiden.

Dabei entscheidet der Senat wie angekündigt gemäß §§ 117 Abs. 3, 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG ohne Termin zur mündlichen Verhandlung, da eine solche vom Familiengericht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und nicht ersichtlich ist, dass eine Wiederholung vor dem Senat weitere entscheidungserhebliche Erkenntnisse zu liefern vermag. Die Beteiligten konnten sich im Beschwerdeverfahren ausreichend schriftsätzlich äußern. Erforderliche Hinweise hatte der Senat erteilt.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Rechtslage zur Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle sowie zur nachträglichen Abänderung von Scheidungsfolgenvereinbarungen höchstrichterlich geklärt und der Senat dieser Rechtsprechung gefolgt ist.

Die verfahrensrechtlichen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 113 Abs. 1 FamFG, 97 ZPO, 35, 40, 42, 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 FamGKG (Unterhalt: 20.000 €; Güterrecht: 10.000 €;

Versorgungsausgleich: 1.500 €). Dabei geht der Senat bei der Verfahrenswertfestsetzung in den Folgesachen Unterhalt und Versorgungsausgleich von den im Scheidungsantrag mitgeteilten Einkommensverhältnissen aus.

Entscheidung 3 – BVerfG, Beschl. v. 10.6.2025 – 1 BvR 1931/23:

Tenor:

1. Der Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2023 – 3 UF 8/23 – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Beschluss wird aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

2. Das Land Thüringen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft einen langjährigen Umgangs Ausschluss.

I.

1. Der Beschwerdeführer ist Vater einer im Juni 2012 geborenen Tochter und eines im März 2015 geborenen Sohnes, die beide aus der inzwischen geschiedenen Ehe mit der Mutter der Kinder hervorgegangen sind. Die Familie lebte zunächst gemeinsam in der Ukraine. Der Beschwerdeführer übersiedelte wohl gegen Ende des Jahres 2017 allein mit der Tochter in die Bundesrepublik Deutschland. Die Mutter zog mit dem Sohn erst im November 2020 nach. Seit Februar 2021 lebten die Eheleute getrennt. Die Mutter gab als Trennungsgrund Gewalttätigkeiten sowie Todesdrohungen gegen sie durch den Beschwerdeführer an. Mit den Kindern begab sie sich nach der Trennung zunächst in ein Frauenhaus und bezog später eine eigene Wohnung, in der sie und die Kinder weiterhin leben. Ein gegen den Beschwerdeführer wegen Straftaten zu Lasten der Mutter geführtes strafrechtliches Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft im November 2021 mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO ein.

2. Nach der Trennung der Eltern hat das damals zuständige Familiengericht in einem einstweiligen Anordnungsverfahren zum Sorgerecht im September 2021 das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die Gesundheitssorge einstweilen auf die Mutter übertragen. Der in diesem Verfahren bestellte Verfahrensbeistand hat berichtet, dass die Tochter ihm gegenüber geäußert habe, sie habe Angst vor dem Beschwerdeführer. Er habe sowohl sie, ihren kleinen Bruder als auch die Mutter geschlagen. Zweimal habe er ihr einen Gegenstand an den Kopf geworfen, einmal ein Spielzeug und einmal einen Kamm. Außerdem würde sie der Beschwerdeführer immer anschreien, wenn er schlecht gelaunt sei. Der Beschwerdeführer habe oft schlechte Laune. Sie habe mehrfach gesehen, wie der Beschwerdeführer die Mutter mit der flachen Hand geschlagen, ins Gesicht gespuckt und mehrfach gesagt habe, dass er die Mutter töten werde. Sie wolle deswegen ihren Vater nicht sehen. Auch einen begleiteten Umgang lehne sie ab. In das Gericht werde sie nur kommen, wenn sie dort nicht auf ihren Vater treffe. Im Verlaufe des genannten Verfahrens hatte der Beschwerdeführer bereits zuvor der Mutter eine Vollmacht für Schul- und Kindergartenangelegenheiten sowie für die Vertretung der Kinder gegenüber Behörden erteilt.

3. In dem der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Ausgangsverfahren hat der Beschwerdeführer eine Regelung seines Umgangs mit den Kindern beantragt, die ihm jedes zweite Wochenende Umgang gewährt. Die Mutter ist dem entgegengetreten und hat beantragt, den Umgang des Beschwerdeführers mit den Kindern für zwei Jahre auszuschließen.

a) In dem Umgangsverfahren hat das Jugendamt von einem Gespräch mit der Mutter am 9. November 2021 berichtet, wonach diese nicht wolle, dass der Beschwerdeführer Umgang mit den Kindern habe. Er sei sehr schlecht zu ihr und den Kindern gewesen, habe den Kindern sowohl seelische als auch körperliche Gewalt angetan, sei hart zu ihnen gewesen und habe sie oft zuhause alleingelassen. Zudem hätten die Kinder, insbesondere die Tochter, Ängste vor dem Beschwerdeführer. Er habe auch mehrfach gedroht, die Kindesmutter umzubringen oder die Kinder zu entführen. Die für die Kinder bestellte Verfahrensbeiständin hat im April 2022 berichtet, dass die Tochter ihre vorherigen – im einstweiligen Anordnungsverfahren zur elterlichen Sorge getätigten – Angaben über den Beschwerdeführer wiederholt habe. Der erfolgte Wohnortwechsel gefalle ihr gut, sie wohnen jetzt mit der Kindesmutter in einer schönen Wohnung. Den Beschwerdeführer wolle sie nicht sehen, auch nicht in Begleitung von anderen Menschen. Der Sohn habe mangels ausreichender Sprachkenntnisse wenig mitteilen können. Auf die – von der Tochter übersetzte – Frage nach schönen Erlebnissen mit dem Beschwerdeführer habe er aber den Kopf geschüttelt.

b) Das Familiengericht hat die Kinder, die Eltern, die Verfahrensbeiständin sowie das Jugendamt mehrfach persönlich angehört. Die Tochter hat hierbei im Dezember 2021 erklärt, den Kontakt zum Beschwerdeführer abzulehnen. Auf die Frage des Gerichts was passieren müsse, damit sie ihren Vater wiedersehen könne, habe das Kind ausgeführt, es müssten da 1.000 Polizisten stehen. Vom Beschwerdeführer wünsche sie sich, dass er sich normal verhalte, er nur dasitzen und sie und ihren Bruder nicht anfassen solle. Der Familienrichter solle ihre Mama beschützen. Der Beschwerdeführer solle sie in Ruhe lassen, insbesondere an Weihnachten. Einmal habe sie auch gehört, dass der Papa zur Mama gesagt habe, dass er die Mama töten wolle, das mache man doch nicht, wenn man seine Kinder lieb habe. Der Sohn hat angegeben, sich nicht daran zu erinnern, wann er den Beschwerdeführer das letzte Mal gesehen habe. Ungefragt habe er sich aber daran erinnert, dass der Vater ihn auf den „Po“ geschlagen habe. Er wolle nichts mit dem Beschwerdeführer unternehmen. Die Verfahrensbeiständin hat ausgeführt, dass die Kinder zum jetzigen Zeitpunkt kein Vertrauen zu ihrem Vater hätten. Um zu lernen wie er seine Kinder wieder für sich gewinnen könne, brauche der Beschwerdeführer Unterstützung.

Im Termin zur mündlichen Erörterung am 15. Dezember 2021 haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, dass drei Monate lang keine Umgänge stattfinden sollten. Die Kinder sind bei dem Kinderschutzdienst angebunden worden. Der Beschwerdeführer hat sich verpflichtet, an einem Beratungsangebot für in Partnerschaften gewalttätige Partner, die sich Unterstützung bei der Gewaltvermeidung wünschten, teilzunehmen. Im Mai 2022 hat die Beratungsstelle mitgeteilt, dass der Beschwerdeführer keine Schuldeinsicht zeige und sich primär als Opfer sehe. Das Projekt sei daher nicht das geeignete Hilfsangebot für ihn.

Im genannten Termin vom 15. Dezember 2021 hatte der Beschwerdeführer sich zudem verpflichtet, Briefe an die Kinder zu schreiben und hierbei das gerichtliche Verfahren sowie

den elterlichen Konflikt nicht zu thematisieren. In den Briefen hat der Beschwerdeführer den Kindern dann geschrieben, dass er sie liebe und vermisse und häufig an sie denke. In einem an die Tochter gerichteten Brief hat er zudem (übersetzt) ausgeführt:

„Ich vermisse euch... Warum schreibst Du mir keine Briefe mehr? Ich habe Dir 2 Briefe geschrieben, bekam aber bis jetzt keine Antwort. Ist das möglich, dass Du mich nicht mehr liebst? Das geht nicht, ich bin doch Dein Papa!!! Oder bist Du wie Deine Mama geworden, dass Du mich nicht mehr brauchst, wenn ich kein Geld mehr habe? Ich bedaure das sehr und leide darunter, dass Du mich so behandelst. (...), Du bist doch nicht mehr so klein und begreifst doch, dass Du mich sehr verletzt. ... Ich liebe Dich trotzdem und bin Dir nicht böse. ...“.

In einem weiteren Anhörungstermin am 13. Juli 2022 ist eine Mitarbeiterin des Kinderschutzdienstes zu ihrer Arbeit mit den Kindern gehört worden. In dem Termin hat das Familiengericht darauf hingewiesen, dass nach derzeitigem Sachstand ein begleiteter Umgang oder gar ein Umgangs Ausschluss in Betracht komme. In ihren Berichten vom 8. beziehungsweise 30. August 2022 haben das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin empfohlen, derzeit beziehungsweise solange der Beschwerdeführer keine respektvolle Haltung gegenüber der Kindesmutter einnehme und die Kinder in die Elternkonflikte einbeziehe, keinen Umgang durchzuführen. Dieser wäre nicht förderlich für die Kinder.

c) Mit angegriffenem Beschluss vom 16. Dezember 2022 hat das Familiengericht den Umgang des Beschwerdeführers mit beiden Kindern jeweils bis zu deren 18. Lebensjahr ausgeschlossen.

Zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung sei es erforderlich und angemessen, den Umgang des Vaters mit den Kindern nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB auszuschließen. Grund dafür sei der mehrfach geäußerte, mit dem Mit- und Selbsterleben körperlicher Gewalt durch den Beschwerdeführer begründete Wille der Kinder. Das Gericht sei aufgrund der im einstweiligen Anordnungsverfahren zum Sorgerecht vor dem vormals zuständigen Familiengericht sowie aufgrund der in diesem Verfahren durchgeführten Anhörungen und des Eindrucks von den beiden Kindern davon überzeugt, dass ein gegen den Willen der Kinder erzwungener Umgang derzeit und bis auf Weiteres eine erhebliche und konkrete Gefährdung des Kindeswohls darstelle. Die Gefährdung ergebe sich zum einen daraus, dass die Kinder selbst Opfer von Gewalttätigkeiten durch den Vater geworden seien. Die Tochter habe im Verfahren vor dem vormals zuständigen Familiengericht des früheren Wohnortes und beide Kinder im hiesigen Verfahren wiederholt gegenüber allen Verfahrensbeteiligten von Gewalt zulasten beider Kinder berichtet. Das Gericht glaube diesen Berichten, wonach die Tochter vom Beschwerdeführer geschlagen, mit Gegenständen beworfen und angeschrien worden sei und der Sohn von dem Beschwerdeführer auf den „Po“ geschlagen und am Ohr gezogen worden sei. Zum anderen stelle es eine eigenständige Kindesmisshandlung dar, dass die Kinder Gewalt des Beschwerdeführers zulasten der Kindesmutter miterleben mussten. Das Gericht glaube auch diesen Schilderungen der Tochter, welche mit den Angaben der Kindesmutter korrespondierten.

4. a) In seiner dagegen gerichteten Beschwerde hat der Beschwerdeführer beanstandet, dass im Verfahren kein Sachverständigengutachten eingeholt worden sei. Gewalthandlungen habe es nicht gegeben, weswegen ja auch das staatsanwaltschaftliche Verfahren eingestellt

worden sei. Seine Beziehung zu seiner Tochter sei früher sehr gut, deren Beziehung zur Kindesmutter dagegen angstbesetzt gewesen. Das könne ein – mit ladungsfähiger Adresse benannter – Kinderpsychologe, bei dem die Tochter in der Zeit, als sie noch allein mit ihm in Deutschland gelebt habe, in Behandlung war, bezeugen. Auch gebe es Videoaufzeichnungen, die bewiesen, dass ein Vertrauensverhältnis des Beschwerdeführers zu seinen Kindern bestehe und diese den Umgang bis Mai 2021 genossen hätten. Ein weiterer Zeuge könne bekunden, dass die Kindesmutter gesagt habe, dass sie ihren Widerstand gegen Umgänge aufgeben würde, wenn der Beschwerdeführer ihr die Reisepässe der Kinder und das ihr zustehende Gold geben würde. Wegen des bereits langandauernden Kontaktabbruchs hat der Beschwerdeführer in zweiter Instanz eine Umgangsregelung in Gestalt zunächst begleiteter Umgänge beantragt.

b) Das Oberlandesgericht hat im Beschwerdeverfahren aktuelle Berichte des Jugendamtes und der Verfahrensbeiständin eingeholt. Diese hat ausgeführt, die Demütigungen und Todesdrohungen gegenüber der Mutter stellten eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung dar. Dass der Beschwerdeführer der Tochter in den Briefen vorgeworfen habe, sie werde wie ihre Mutter, schade dem Selbstwert der Tochter und ihrer emotionalen Sicherheit massiv. Der Beschwerdeführer zeige keine Schuldeinsicht und sei sich der Bedürfnisse seiner Kinder nach einem angemessenen Umgang im Sinne des Kindeswohls und entsprechender Rechte der Kinder auf Sicherheit, Schutz, Unversehrtheit und die Freiheit der eigenen Entwicklung nach demokratischen Grundregeln und Selbstbestimmung nicht bewusst. Die von den Kindern beschriebenen Verhaltensweisen des Beschwerdeführers widersprächen jeglicher Möglichkeit einer gesunden Entwicklung der Kinder. Im Sinne der Kindesentwicklung nach einem Wertesystem, welches auf Achtung und Respekt statt auf Repression, Gewalt und Unterdrückung basiere, stehe das fehlende Bewusstsein des Beschwerdeführers für sein massives Fehlverhalten der gesunden Entfaltung der Kinder entgegen, weswegen der familiengerichtliche Beschluss zu befürworten sei. Das Jugendamt hat seine Einschätzung wiederholt, dass ein Umgang mit dem Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt nicht förderlich für die Kinder wäre.

Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht die Beteiligten am 19. Juni 2023 persönlich angehört. Der Beschwerdeführer hat dabei erklärt, in der Vergangenheit eine wunderbare Beziehung zu den Kindern gehabt zu haben. Dies könnten auch die Schule und sämtliche Bekannte bestätigen. Die Tochter sei in Deutschland bei einem Psychologen gewesen, weil sie Angst vor der Kindesmutter gehabt habe. Die Kinder seien seit zwei Jahren einer Gehirnwäsche unterzogen worden. Die Verfahrensbeiständin hat berichtet, dass es den Kindern – außerhalb des Verfahrens – gut gehe. Es sei aus Kindeswohlgründen erforderlich, den Wünschen der Kinder Genüge zu tun und das Verfahren zeitnah zu beenden. Das Jugendamt hat ausgeführt, die Angaben der Kinder für authentisch zu halten. Indizien dafür, dass die Kindesmutter die Kinder manipulierte, gebe es nicht. Der Beschwerdeführer habe sich im Gespräch mit dem Jugendamt uneinsichtig und wenig reflektiert gezeigt.

Das Oberlandesgericht hat auch die Kinder persönlich angehört. Die Tochter, die nach dem Eindruck des Oberlandesgerichts deutlich älter als ihre damaligen elf Jahre wirke, hat ihre früheren Angaben wiederholt. Auch in der Zeit, als sie noch mit dem Beschwerdeführer allein in Deutschland gelebt habe, habe dieser zur Strafe mit Spielzeug auf sie geworfen und sie angeschrien. Sie wolle den Beschwerdeführer nicht sehen, weil sie Angst vor ihm habe und er immer Ärger bereite. Er habe auch gesagt, dass er mit ihr und dem Bruder in die Ukraine

zurückkehren wolle. Sie mache sich Sorgen um die Mutter und den Bruder wegen des Verhaltens des Beschwerdeführers. Der Sohn hat angegeben, sich eigentlich gar nicht mehr richtig an den Vater erinnern zu können. Dieser sei aber böse. Er habe Angst, dass der Beschwerdeführer mit ihm und der Schwester Deutschland verlassen wolle. Er wolle aber bei der Mama bleiben.

c) Mit angegriffenem Beschluss vom 11. Juli 2023 hat das Oberlandesgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Die Aussetzung des Umgangs sei im vorliegenden Fall ausnahmsweise für eine solch lange Zeit gerechtfertigt.

aa) Grundlage des Umgangsausschlusses sei § 1684 Abs. 4 BGB. Seine Anordnung setze eine Kindeswohlgefährdung voraus, die gegeben sei, wenn eine Gefahr in solchem Maße bestehe, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lasse. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genüge es allerdings bei hinreichend hoher Bedeutung des bedrohten Rechtsguts, dass ein Schadenseintritt wahrscheinlicher sei als ein schadensfreier Verlauf; es genüge insoweit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.

bb) Die von den Kindern immer wieder geschilderten miterlebten Gewalterfahrungen und die Todesdrohung gegenüber der Mutter stellten eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung dar. Der Schaden auch in Form einer drohenden Traumatisierung, sollte diese nicht ohnehin schon eingetreten sein, sei bei Fortführung der Umgänge mehr als wahrscheinlich. Der Ausschluss des Umgangs für eine längere Zeit sei erforderlich, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

(1) Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die immer wieder von den Kindern geschilderten miterlebten Gewalterfahrungen und Todesdrohungen stattgefunden hätten. Konkret hätten die Kinder folgende Vorfälle geschildert: Gegenüber der Mitarbeiterin einer Gewaltpräventionsstelle habe die Tochter angegeben, der Beschwerdeführer schreie ihre Mutter an und boxe sie. Er sei ihr und ihrem Bruder gegenüber handgreiflich geworden. Ihren Bruder habe er auf den „Po“ gehauen und am Ohr gezogen. Die Tochter habe er häufig angeschrien und mit Gegenständen nach ihr geworfen, wenn sie sich zwischen die Eltern gestellt habe. Gegenüber dem Verfahrensbeistand habe die Tochter im Sorgerechtsverfahren angegeben, dass der Beschwerdeführer ihr zweimal einen Gegenstand an den Kopf geworfen habe, einmal ein Spielzeug und einmal einen Kamm. Außerdem würde sie der Beschwerdeführer immer anschreien, wenn er schlecht gelaunt sei. Dies sei häufig der Fall. Ferner habe sie mehrfach gesehen, wie der Beschwerdeführer die Mutter mit der flachen Hand geschlagen habe und ihr ins Gesicht gespuckt habe. Ebenfalls mehrfach habe er auch gesagt, dass er die Mutter töten werde. Die Verfahrensbeistandin habe im vorliegenden Verfahren ausgeführt, dass die Kinder berichtet hätten, der Beschwerdeführer habe die Familienmitglieder geschlagen, bedroht und angeschrien, mit Gegenständen geworfen und gedroht, die Mutter zu töten und ihr den Kopf abzuhacken. Der Sohn habe ungefragt berichtet, dass er vom Beschwerdeführer auf den „Po“ geschlagen worden sei. Im Rahmen der vom Senat durchgeführten Kindesanhörung habe die Tochter angeführt, der Vater habe sie mit harten Sachen, nämlich Spielzeug beworfen, wenn sie nicht auf ihn gehört habe. Er habe sie auch in der Wohnung alleine gelassen.

(2) Aus diesem Gewalterleben habe sich eine den Beschwerdeführer stark ablehnende und angstbesetzte Haltung der Kinder entwickelt. Bereits aus der Anhörung der Kinder vor dem Familiengericht ergebe sich, dass diese ihren Vater stark ablehnten. Die Tochter habe offensichtlich Angst vor dem Beschwerdeführer. Gegenüber dem Verfahrensbeistand des Vorverfahrens habe die Tochter ihre Ängste geäußert und ausgeführt, Angst zu haben, den Beschwerdeführer zu sehen und nur in das Gericht kommen zu wollen, wenn sie dort nicht auf den Vater treffe. Gegenüber der Verfahrensbeistandin im Ausgangsverfahren hätte die Tochter geäußert, die Zeit des Zusammenlebens der Familie in Deutschland sei eine Zeit der Angst gewesen. Sie wolle den Beschwerdeführer nicht sehen, auch nicht in Begleitung. Gegenüber dem Oberlandesgericht habe die Tochter ebenfalls erklärt, sie wolle den Vater in keinem Fall sehen, weil sie Angst vor ihm habe. Auch der Sohn habe in seiner Anhörung durch das Oberlandesgericht angegeben, Angst vor dem Beschwerdeführer zu haben und ihn daher nicht sehen zu wollen. Der Beschwerdeführer sei böse. Die Kinder ertrügen die Verhaltensweisen des Vaters (Gewalt und Beschimpfungen gegenüber der Mutter) nicht mehr. Auch aus den Briefen des Beschwerdeführers, welche dieser auf Anordnung des Familiengerichts an seine Kinder geschrieben habe, ergebe sich sein despektierliches Verhalten gegenüber der Kindesmutter. Die Verunglimpfung der Kindesmutter und die körperlichen Übergriffe durch den Beschwerdeführer belasteten auch die Kinder. Der Beschwerdeführer zeige keine Schuldeinsicht und trete gegenüber dem Vorwurf der häuslichen Gewalt bagatellisierend auf.

(3) Aufgrund dieser Umstände bestehe die Gefahr eines nachhaltigen seelischen und auch körperlichen Schadens bei beiden Kindern in einem so hohen Maße, dass der Umgang ausgeschlossen werden müsse.

(4) Zudem sei auch der Wille der (zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung) elfjährigen Tochter trotz ihres noch recht jungen Alters zu beachten. Dies gelte auch für ihren Bruder. Selbst bei unterstellter Manipulation des Kindeswillens durch die Mutter sei dieser zu berücksichtigen, solange die Äußerung der Kinder die tatsächlichen Bindungsverhältnisse zutreffend wiedergäbe. Dies sei hier der Fall, weil offensichtlich eine besondere Bindung und ein großes Vertrauensverhältnis der Kinder zur Kindesmutter bestehe. Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang könne durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen mehr Schaden verursachen als nutzen. Im vorliegenden Fall kämen noch die Gewalterfahrungen, die Demütigungen der Kindesmutter und die Todesdrohung gegenüber dieser hinzu. Damit werde auch das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung untergraben. In Anbetracht des ausdrücklichen, immer wieder geäußerten Wunsches der Kinder bestehe kein Zweifel daran, dass es sich um den wahren Willen der Kinder handle. Diese hätten sich in der Anhörung durch das Oberlandesgericht authentisch gezeigt, was die Vertreterin des Jugendamts und die Verfahrensbeistandin, beide Sozialpädagoginnen, bestätigt hätten. Aus diesem Grund sei es nicht angezeigt, die Kinder weiteren Anhörungen, etwa durch die Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens, auszusetzen. Es könne auch dahinstehen, ob eine Beeinflussung durch die Kindesmutter – für die keine Anhaltspunkte bestünden – gegen den Beschwerdeführer stattgefunden habe. Denn beide Kinder hätten den Umgangausschluss für sich übernommen. Es sei die Entscheidung der Kinder, die ihr Leben friedlich gestalten wollten und von den Szenen, die sich ihnen im Kontakt mit dem Vater böten, verschont bleiben wollten.

cc) Ein milderes Mittel, etwa eine Umgangsbegleitung, scheide aus, weil die Kinder die Gegenwart des Beschwerdeführers als enorme Belastung empfänden. Es bestehe weiterhin gegenwärtig die Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer nach dem bisherigen Verhalten, das er auch im Verfahren gezeigt habe, nicht mit dem nötigen Einfühlungsvermögen den Kindern nähern könne. Immer wieder, auch in den Briefen, lasse der Beschwerdeführer seinem Hass auf die Kindesmutter freien Lauf. Dies beeindrucke die Kinder so stark, dass diese ihren Vater vollständig ablehnten. Es sei zunächst vom Beschwerdeführer die Einsicht zu verlangen, sein bisheriges Verhalten der Kindesmutter und den Kindern gegenüber kritisch zu überdenken und grundlegend zu ändern, und nicht mit Druck und Gewalt auf die Familienmitglieder einzuwirken.

dd) Bei der Dauer des Umgangsausschlusses sei zu beachten, dass die Kinder durch die jahrelange Gewalterfahrung so verängstigt seien, dass sie den Beschwerdeführer nicht mehr sehen wollten. Den Kindern müsse zunächst einmal Ruhe gegönnt werden. Die Tochter habe erschöpft reagiert, als sie erfahren habe, dass der Beschwerdeführer gegen die erstinstanzliche Entscheidung Beschwerde eingelegt habe. Insbesondere die Tochter erscheine sehr belastet. Sie übernehme schon jetzt eine Schutzfunktion für die Mutter und habe im Gespräch mit dem Jugendamt geweint.

Der Ausschluss des Umgangs bis zur Volljährigkeit sei im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Kinder aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG aufgrund der Besonderheiten des konkreten Falls sachgerecht. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Kinder über viele Jahre dem gewalttätigen und herabsetzenden Verhalten des Beschwerdeführers und einer Vielzahl von Anhörungen und Verfahren ausgesetzt gewesen seien, ohne dass es ihnen möglich gewesen wäre, sich diesen vor Gericht ausgetragenen Streitigkeiten zu entziehen. Um die Kinder vor dem vom Beschwerdeführer aufgebauten Druck zu schützen und um einer zukünftigen Belastungsstörung zu entgehen, erscheine es sachgerecht, auf diese besondere Sachlage nicht mit einer Aneinanderreihung befristeter Umgangsausschlüsse zu reagieren, sondern die Fortdauer bis zur Volljährigkeit anzuordnen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Aufhebung des Umgangsausschlusses und die Anordnung einer Umgangsregelung in Zukunft nicht völlig ausgeschlossen seien, sei die Dauer der Anordnung des Umgangsausschlusses gerechtfertigt.

5. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Anhörungsrüge hat das Oberlandesgericht mit nicht angegriffenem Beschluss vom 31. August 2023 zurückgewiesen.

6. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und seines Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. Die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts genüge nicht den vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 6 Abs. 2 GG gebildeten Maßstäben. Es gebe viele Anknüpfungstatsachen, die auf eine positive Bindung der Tochter zum Beschwerdeführer schließen ließen. Auf diese sei das Oberlandesgericht jedoch überhaupt nicht näher eingegangen, sondern habe allein ergebnisorientiert den zuletzt geäußerten Willen der Tochter im Raum stehen lassen. Indes habe es einer weiteren Sachaufklärung, insbesondere einer sachkundigen Einschätzung durch einen Kinderpsychologen bedurft, worauf das strikte Distanzverhalten des Kindes beruhe. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass manipulierte Äußerungen der Tochter nahelägen, die nicht ihren wirklichen Bindungsverhältnissen entsprächen. Das Oberlandesgericht sei seinen Beweisangeboten fälschlich nicht gefolgt. Das

Herausarbeiten des wahren Bindungsverhältnisses, zu dem auch die angebotenen Videos Schlussfolgerungen zugelassen hätten, sei die Aufgabe eines Sachverständigen.

7. Der Freistaat Thüringen, die Mutter und die Verfahrensbeiständin erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers. Der Freistaat Thüringen hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Kindesmutter verteidigt die angegriffene Entscheidung und teilt ergänzend mit, dass der Beschwerdeführer den Kindern am 24. Januar 2024 auf dem Schulweg aufgelauert habe, woraufhin sie mit den Kindern erneut in einer Schutzwohnung untergebracht worden sei. Die Akten des Ausgangsverfahrens lagen dem Bundesverfassungsgericht vor.

II.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde insoweit zur Entscheidung an, als der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG durch den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2023 rügt. Ihre Annahme ist insoweit zur Durchsetzung des Grundrechts des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Auch die weiteren Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung in diesem Umfang liegen vor (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt und die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet. Die gegen den Beschluss des Familiengerichts vom 16. Dezember 2022 gerichtete Verfassungsbeschwerde ist dagegen nicht zulässig und wird nicht zur Entscheidung angenommen.

1. Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass für die gegen den vorgenannten Beschluss des Familiengerichts gerichtete Verfassungsbeschwerde das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis besteht. Das Oberlandesgericht hat als Beschwerdegericht auf Grundlage ergänzender Sachverhaltsaufklärung eine eigene vollumfängliche Sachentscheidung getroffen. Die erstinstanzliche Entscheidung des Familiengerichts ist dadurch prozessual überholt (vgl. BVerfGK 7, 312 <316>; 10, 134 <138>). Eine isoliert verbleibende Grundrechtsverletzung und ein deswegen ausnahmsweise fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis (vgl. dazu BVerfGE 81, 138 <140 f.>) ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

2. Die gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2023 erhobene Verfassungsbeschwerde ist teilweise zulässig. Soweit eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG gerügt wird, genügt die Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG folgenden Anforderungen (a). Diesen ist aber mit der Rüge einer Verletzung des Elterngrundrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) noch genügt (b).

a) Die Rüge, in dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt zu sein, genügt nicht den Darlegungsanforderungen der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG (vgl. zu diesen BVerfGE 140, 229 <232 Rn. 9>; 149, 346 <359 Rn. 23>; 157, 300 <310 Rn. 25> m.w.N.). Der Beschwerdeführer hat nicht dargelegt, dass besondere Umstände vorlägen, die den Schluss zuließen, das Oberlandesgericht habe sein als gehörswidrig übergangen beanstandetes Vorbringen überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfGE 86, 133 <146>; stRspr).

b) Dagegen sind die Darlegungsanforderungen bei der Rüge, durch die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2023 in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt zu sein, noch gewahrt, obwohl der Beschwerdeführer mehrere Unterlagen, auf die sich die angegriffene Entscheidung bezieht, mit der Verfassungsbeschwerde weder vorgelegt noch ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben hat.

Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen, so zählt zwar zu den Anforderungen an die hinreichende Begründung nicht nur die Vorlage der angegriffenen Entscheidungen, sondern auch derjenigen Schriftstücke, ohne deren Kenntnis die Berechtigung der geltend gemachten Rügen sich nicht beurteilen lässt, zumindest aber deren Wiedergabe ihrem wesentlichen Inhalt nach, weil das Bundesverfassungsgericht nur so in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob die Entscheidungen mit dem Grundgesetz in Einklang stehen (vgl. BVerfGE 112, 304 <314 f.>; 129, 269 <278>; stRspr). Hier hat der Beschwerdeführer weder die im Beschwerdeverfahren eingeholten Stellungnahmen der Verfahrensbeiständin und des Jugendamts noch den Vermerk über die Anhörung der Kinder durch das Oberlandesgericht vorgelegt, obwohl sich der angegriffene Beschluss darauf bezieht. Allerdings führt die unterbliebene Vorlage hier ausnahmsweise nicht zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde. Der Zweck der aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG folgenden Darlegungsanforderungen, dem Bundesverfassungsgericht durch das Vorgelegte eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu verschaffen (vgl. BVerfGE 149, 346 <360 Rn. 25> m.w.N.), wird durch die unterbliebene Vorlage nicht beeinträchtigt. Über die Rüge der Verletzung des Elterngrundrechts des Beschwerdeführers kann hier ohne Kenntnis der genannten Unterlagen entschieden werden, weil die Rechtsverletzung in einer den Garantien des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht genügenden Begründung der vorgelegten oberlandesgerichtlichen Entscheidung über den unbefristeten Umgangsausschluss besteht (Rn. 55 ff.). Für diese Beurteilung bedarf es der Kenntnis der vom Oberlandesgericht in Bezug genommenen Unterlagen nicht.

3. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie offensichtlich begründet. Der durch den Beschluss des Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2023 angeordnete Umgangsausschluss bis zur jeweiligen Volljährigkeit seiner Kinder verletzt den Beschwerdeführer in seinem Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

a) aa) Das Umgangsrecht eines Elternteils steht unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (vgl. BVerfGE 31, 194 <206 f.>; 64, 180 <187 f.>; stRspr). Es ermöglicht dem umgangsberechtigten Elternteil, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm aufrechtzuerhalten und einer Entfremdung vorzubeugen, sowie dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 31, 194 <206>). Die Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechts kommen in Betracht, wenn nach den Umständen des Einzelfalls der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner seelischen oder körperlichen Entwicklung abzuwehren (vgl. BVerfGE 31, 194 <209 f.>). Entsprechend kann nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangs für längere Zeit angeordnet werden, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs sowohl die betroffenen Grundrechtspositionen des Elternteils als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität

als Grundrechtsträger zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 31, 194 <205 f.>; 64, 180 <187 f.>; siehe auch EGMR, Buchleither v. Deutschland, 28.04.2016, 20106/13, § 43). Um dabei dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gerecht zu werden, müssen die Fachgerichte bei einem länger andauernden oder einem unbefristeten Umgangs Ausschluss – insoweit nicht grundlegend anders als bei dem Entzug des Sorgerechts auf der Grundlage von § 1666 BGB – grundsätzlich die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret benennen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. Mai 2022 – 1 BvR 326/22 –, Rn. 13; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. Januar 2023 – 1 BvR 2345/22 –, Rn. 10). Zudem muss der Ausschluss des Umgangsrechts den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit entsprechen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 – 1 BvR 1547/16 –, Rn. 28 ff.; siehe auch EGMR, Buchleither v. Deutschland, 28.04.2016, 20106/13, § 44, mit Hinweis auf die Gefahr eines Abschneidens der Eltern-Kind-Beziehung bei längere Zeit fehlendem Kontakt). Bei Vorliegen besonderer Umstände kann im Einzelfall auch ein unbefristeter Umgangs Ausschluss bis zum Eintritt der Volljährigkeit gerechtfertigt sein (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 – 1 BvR 1547/16 –, Rn. 36 ff. und vom 28. Oktober 2019 – 1 BvR 2237/19 –, Rn. 3; zum Ganzen: Staudinger/Dürbeck, BGB <2023>, 1684, Rn. 290 ff.).

bb) Im Rahmen der Berücksichtigung der betroffenen Grundrechtspositionen ist auch in den Blick zu nehmen, dass das Kind mit der Kundgabe seines Willens von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch macht und seinem Willen mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zukommt. Ein gegen den ernsthaften Widerstand des Kindes erzwungener Umgang kann durch die Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit unter Umständen mehr Schaden verursachen als Nutzen bringen. Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch kann beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 – 1 BvR 1547/16 –, Rn. 20 m.w.N.).

cc) Aus der Garantie des Elterngrundrechts folgen außerdem Anforderungen an die Begründung der fachgerichtlichen Entscheidung (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. November 2023 – 1 BvR 1076/23 –, Rn. 27). Diese sind in einer dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 GG unterliegenden Sachverhaltskonstellation geringer als dies im Fall einer dem strengen, aus Art. 6 Abs. 3 GG folgenden Prüfungsmaßstab unterliegenden Konstellation der Fall wäre. Auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung einer in das Elterngrundrecht eingreifenden fachgerichtlichen Entscheidung bestimmen sich allerdings nach der Eingriffsintensität. Dem entspricht das Gebot, bei gewichtigen Eingriffen wie dem auf § 1666 BGB gestützten Sorgerechtsentzug oder längerfristigen Umgangs Ausschlüssen die dafür jeweils erforderliche Kindeswohlgefährdung nach Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit näher zu konkretisieren (Rn. 36).

dd) Das Bundesverfassungsgericht prüft die von den Fachgerichten getroffenen tatsächlichen Feststellungen zwar grundsätzlich nicht nach. Der verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegt jedoch, ob fachgerichtliche Entscheidungen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruhen; die Intensität dieser Prüfung hängt dabei davon ab, in welchem Maße von der Entscheidung Grundrechte beeinträchtigt

werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 – 1 BvR 1547/16 –, Rn. 21 f. m.w.N.; siehe auch Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Dezember 2012 – 1 BvR 1766/12 –, Rn. 22 und vom 14. Dezember 2023 – 1 BvR 1889/23 –, Rn. 20 ff.). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben lassen sich die Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts nicht starr und gleichbleibend ziehen. Sie hängen namentlich von der Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung ab (vgl. BVerfGE 72, 122 <138>; stRspr).

Dieser eingeschränkte, allerdings von der Eingriffsintensität abhängige Prüfungsmaßstab gilt im Grundsatz auch für einen Umgangs Ausschluss, jedenfalls wenn es um den Ausgleich der Rechte zwischen den Eltern geht (vgl. BVerfGK 20, 135 <142 f.>), das Kind also bei einem Elternteil lebt und der Umgang mit dem anderen Elternteil ausgeschlossen wird. Denn insoweit liegt keine Trennung des Kindes von beiden Eltern im Sinne des Art. 6 Abs. 3 GG vor (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 27. Dezember 2022 – 1 BvR 1943/22 –, Rn. 14).

b) Daran gemessen hält der bis zur jeweiligen Volljährigkeit der Kinder angeordnete langjährige Ausschluss des Umgangsrechts verfassungsrechtlicher Prüfung an dem Elterngrundrecht des Beschwerdeführers aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht stand. Bei Anwendung eines hier strengeren Prüfungsmaßstabs (aa) bestehen bereits Zweifel daran, dass der angegriffene Beschluss den Begründungsanforderungen für das Vorliegen der Voraussetzungen eines Umgangs Ausschlusses vollumfänglich gerecht wird (bb). Jedenfalls aber belegt die Begründung des Oberlandesgerichts nicht die Verhältnismäßigkeit eines faktisch unbefristeten Umgangs Ausschlusses (cc).

aa) Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2023 unterliegt einer strengeren, nicht auf ein grundsätzliches Verkennen der Bedeutung des Elterngrundrechts begrenzten verfassungsrechtlichen Prüfung. Deren Intensität erreicht zwar nicht diejenige bei an Art. 6 Abs. 3 GG zu messenden fachgerichtlichen Entscheidungen, weil die Kinder bei ihrer Mutter leben und sie deshalb nicht von beiden Elternteilen getrennt sind. Allerdings greift der rechtlich bis zur jeweiligen Volljährigkeit der Kinder reichende Umgangs Ausschluss mit hohem Gewicht in das Elterngrundrecht des Beschwerdeführers ein. Ungeachtet der Möglichkeiten zukünftiger Änderungen der jetzigen Umgangsentscheidung nach Maßgabe von § 1696 Absätzen 1 oder 2 BGB wird er aufgrund des angegriffenen Beschlusses rechtlich dauerhaft von einer Beziehung zu seinen Kindern ausgeschlossen. Trotz eines Verbleibs von Teilen des Sorgerechts sind auf unabsehbare Zeit keine Möglichkeiten für ihn vorhanden, an dem Leben seiner Kinder teilzuhaben. Mit der hohen Eingriffsintensität gehen erhöhte Anforderungen an die fachgerichtliche Begründung des unbefristeten Umgangs Ausschlusses einher. Denen genügt der Beschluss jedenfalls in Bezug auf die angeordnete Dauer nicht.

bb) Es bestehen bereits Zweifel daran, dass die Begründung des oberlandesgerichtlichen Beschlusses zu den Voraussetzungen eines Umgangs Ausschlusses (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB) als solchem den verfassungsrechtlichen Anforderungen in jeder Hinsicht genügen.

(1) Dabei ist der fach- und verfassungsrechtliche Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts nicht zu beanstanden, dass es gerechtfertigt sein kann, das Umgangsrecht eines Elternteils einzuschränken oder auszuschließen, wenn das Kind dies aus ernsthaften Gründen wünscht und ein erzwungenes Umgangsrecht das Kindeswohl beeinträchtigen würde. Die Begründung

des angegriffenen Beschlusses benennt allerdings die drohende Kindeswohlgefährdung nach Art, Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit in Teilen nur wenig konkret. Vor allem aber lässt die Begründung nicht durchgängig eindeutig erkennen, auf welche beweiswürdigen Erwägungen das Oberlandesgericht seine Überzeugung vom Vorliegen derjenigen tatsächlichen Umstände stützt, aus denen es eine Kindeswohlgefährdung ableitet.

(2) Aus der Begründung des angegriffenen Beschlusses lassen sich zwei Umstände entnehmen, die eine Kindeswohlgefährdung für den Fall von Umgängen, selbst begleiteten Umgängen, begründen können. Einerseits stellt das Oberlandesgericht auf eine drohende oder bereits eingetretene Traumatisierung der Kinder bei „Fortführung“ des Umgangs aufgrund der miterlebten Gewalterfahrungen und der Todesdrohungen gegenüber der Mutter ab (a). Andererseits kann sich die drohende Kindeswohlgefährdung nach den getroffenen Feststellungen aus der gegen den Willen der Kinder erfolgenden Durchführung von Umgang ergeben (b).

(a) Zwar benennt das Oberlandesgericht mit der von ihm als mehr als wahrscheinlich bewerteten Traumatisierung der Kinder an sich eine konkrete, bei der Durchführung von Umgängen zu erwartende Gefahr. Mit der beschriebenen Angst der Kinder vor dem Beschwerdeführer und den gemachten Gewalterfahrungen mag die Art der Traumatisierung auch noch hinreichend konkret festgestellt sein. Der Begründung des Beschlusses ist aber nicht durchgängig zu entnehmen, auf welcher hinreichend zuverlässigen Erkenntnisgrundlage das Oberlandesgericht zu der Annahme eines derartigen drohenden oder eingetretenen Schadens gelangt ist. Es führt jedenfalls nichts Näheres dazu aus, worauf sich seine Überzeugung stützt, dass entweder eine in der Vergangenheit gegebenenfalls eingetretene Traumatisierung durch (begleitete) Umgangskontakte im Sinne eines zu befürchtenden Schadens vertieft oder verlängert, oder eine noch nicht eingetretene Traumatisierung nunmehr durch (begleitete) Umgänge herbeigeführt würde.

Die Feststellung von stattgefundener Gewalt des Beschwerdeführers gegenüber Mutter und Kindern sowie den dadurch ausgelösten Ängsten der Kinder genügt hier für die Annahme einer drohenden (Re-)Traumatisierung jedenfalls nicht ohne Weiteres. Zwar kann ein auf Familiensachen spezialisierter Senat eines Oberlandesgerichts Auswirkungen festgestellter tatsächlicher Umstände auf das Kindeswohl auch ohne sachverständige Hilfe auf eigene Sachkunde, untermauert etwa durch Bezugnahme auf Standardliteratur sowie die Einschätzungen der fachlich Beteiligten, stützen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Januar 2025 – 1 BvR 1454/24 –, Rn. 19; siehe auch Dürbeck, NZFam 2025, 434 <435 f.>). Vorliegend gründet das Oberlandesgericht seine Annahme einer drohenden (Re-)Traumatisierung jedoch weder ausdrücklich auf eigene Sachkunde noch auf die Einschätzung am Verfahren beteiligter Fachkräfte. Den Beschlussgründen lässt sich nicht entnehmen, dass die Mitarbeiterin des Jugendamts oder die Verfahrensbeiständin – beide Sozialpädagoginnen – in ihren Stellungnahmen eine drohende Traumatisierung angenommen hätten. Soweit die Verfahrensbeiständin ausweislich der Beschlussgründe davon ausgegangen ist, dass es aus Kindeswohlgründen erforderlich sei, den Wünschen der Kinder Genüge zu tun und das Verfahren zeitnah zu beenden, vermag dies die Annahme einer ansonsten bestehenden Gefährdung der Kinder in ihrer seelischen oder körperlichen Entwicklung in Gestalt einer bereits eingetretenen oder bei Umgängen eintretenden Traumatisierung nicht hinreichend zu begründen. Gleiches gilt für die Empfehlung des Jugendamts, derzeit keinen Umgang durchzuführen, weil dieser nicht förderlich für die Kinder wäre. Nach der

Wiedergabe der Einschätzungen in den Beschlussgründen nehmen die Stellungnahmen auf den Umgang ablehnenden Willen der Kinder Bezug, nicht aber auf eine Traumatisierung.

Sollte das Oberlandesgericht das Vorliegen einer Traumatisierung und die Gefahr einer Retraumatisierung im Fall des Umgangs auch auf das „jahrelange“ Gewalterleben der Kinder gestützt haben, lässt sich den Beschlussgründen jedenfalls in Bezug auf die Kinder die zeitliche Dimension nicht hinreichend nachvollziehbar entnehmen. Nach den vom Oberlandesgericht getroffenen Feststellungen ist der Beschwerdeführer mit seiner Tochter bereits 2017 (möglicherweise im November) ohne die Mutter und den Sohn in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Diese sind nach den Feststellungen erst im November 2020 nachgezogen. Die Trennung der Eltern erfolgte bereits im Februar 2021. Den Beschlussgründen lässt sich nicht entnehmen, dass die Kinder bereits vor der Ausreise des Beschwerdeführers Gewaltanwendungen und Todesdrohungen gegen die Mutter noch in der Ukraine wahrgenommen haben. Für den im März 2015 geborenen Sohn, der ausweislich der Entscheidungsgründe ohnehin angegeben hat, praktisch keine Erinnerung an den Beschwerdeführer zu haben, dürfte altersbedingt die Fähigkeit, sich solcher eventuellen Wahrnehmungen noch erinnern zu können, auch nicht sehr wahrscheinlich sein. Die Beschlussgründe geben nicht zu erkennen, dass es während der Zeit der räumlichen Trennung der Elternteile (wohl) zwischen Ende 2017 und Ende 2020 zu Begegnungen gekommen ist, bei denen die Kinder Gewalt oder Todesdrohungen des Beschwerdeführers gegen die Mutter wahrgenommen haben können. Ausgehend vom Beschluss des Oberlandesgerichts dürfte als Zeitraum für die Wahrnehmung der Gewalt allein derjenige nach dem Nachzug der Mutter und des Sohnes zwischen November 2020 und der Trennung der Eltern im Februar 2021 in Frage kommen. Das steht allerdings in Widerspruch zu der Würdigung des Oberlandesgerichts, dass die Kinder durch die „jahrelange Gewalterfahrung“ verängstigt seien. Worauf diese zeitliche Einschätzung beruht, lässt sich den Beschlussgründen nicht hinreichend deutlich entnehmen. Für den Sohn erscheint eine jahrelange Gewalterfahrung angesichts des Alters und der Dauer der mehrjährigen räumlichen Trennung vom Beschwerdeführer auch nicht naheliegend. Für die Tochter mögen eigene Gewalterfahrungen in der Zeit des alleinigen Aufenthalts mit dem Beschwerdeführer in Deutschland die Wertung „jahrelang“ stützen. Allerdings ist dies kaum mit den weiteren Ausführungen im Beschluss zu vereinbaren, wonach der Beschwerdeführer dann mit Gegenständen nach seiner Tochter geworfen habe, wenn sie sich zwischen diesen und ihre Mutter gestellt habe.

Ob und welche Auswirkungen sich bei der Prüfung eines Umgangausschlusses und dessen Begründung in fachgerichtlichen Entscheidungen aus dem in der Fachgerichtsbarkeit (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 4. April 2025 – 2 UF 6/24 –, Rn. 75, 77 f., 103; OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. Mai 2024 – 11 UF 329/24 –, Rn. 38 f., jeweils m.w.N.) gelegentlich herangezogenen Art. 31 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 („Istanbul-Konvention“) und der sich darauf beziehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, I.M. et autres c. Italie, 10.11.2022, 25426/20, §§ 137, 138) ergeben können, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Ausweislich der insoweit maßgeblichen Beschlussgründe hat das Oberlandesgericht hierauf gerade nicht abgehoben.

(b) Soweit sich die Beschlussgründe dahin verstehen lassen, dass das Oberlandesgericht eine Gefährdung des Wohls der beiden betroffenen Kinder (auch) für den Fall eines gegen ihren Willen durchgesetzten Umgangs annimmt, ist das im rechtlichen Ausgangspunkt ebenfalls

nicht zu beanstanden. Allerdings weckt auch insoweit die Begründung des angegriffenen Beschlusses Zweifel, ob den hier wegen der Eingriffsintensität strengeren Anforderungen in jeder Hinsicht genügt ist.

(aa) Wie das Oberlandesgericht an sich zutreffend angenommen hat, kann auch ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wille des Kindes beachtlich sein, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen ist. Das Außerachtlassen des beeinflussten Willens ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes den wirklichen Bindungsverhältnissen nicht entsprechen (Rn. 37). Allerdings ist der Begründung des angegriffenen Beschlusses kaum hinreichend zu entnehmen, ob dem Oberlandesgericht bewusst gewesen ist, dass es bei einem den Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil ablehnenden Kind Aufgabe der Gerichte ist, die Gründe für diese Einstellung zu ermitteln und sie in ihre Entscheidung einzubeziehen (vgl. BVerfGE 64, 180 <191>). Es bleibt zwar insoweit ebenfalls grundsätzlich den Fachgerichten überlassen, wie sie den Willen des Kindes und die insoweit relevanten Umstände ermitteln. Der verfassungsgerichtlichen Prüfung unterliegt aber, ob fachgerichtliche Entscheidungen auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und Tragweite eines Grundrechts beruhen (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. April 2015 – 1 BvR 3326/14 –, Rn. 18).

(bb) Die Beschwerdeentscheidung lässt nicht immer eindeutig erkennen, dass das Oberlandesgericht einen in dem vorgenannten Sinne beachtlichen Willen beider Kinder aufgrund einer Verfahrensgestaltung ermittelt hat, die geeignet und angemessen war, um eine möglichst zuverlässige Grundlage für die entsprechende Feststellung zu bilden (vgl. zu diesem Erfordernis nur BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Dezember 2023 – 1 BvR 1889/23 –, Rn. 22). Jedenfalls bei einem – wie hier (Rn. 42) – strengeren verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstab ist das Fachgericht auch gehalten, die zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu dokumentieren (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 – 1 BvR 160/14 –, Rn. 49 m.w.N.). An der Wahrung dieses Erfordernisses bestehen in Bezug auf beide Kinder Zweifel.

Für den Sohn lässt sich bereits nicht hinreichend erkennen, auf welcher Grundlage das Oberlandesgericht bei dem zum Entscheidungszeitpunkt achtjährigen Sohn von einem beachtlichen, auf fehlenden Kontakt zum Beschwerdeführer gerichteten Willen des Kindes ausgeht. Auf seine Persönlichkeitsentwicklung und damit auf die Bedeutung einer möglichen Missachtung seines Willens für diese Entwicklung geht der Beschluss mit Ausnahme des Hinweises auf den Besuch der ersten Grundschulklasse nicht näher ein. Soweit das Oberlandesgericht, wenn auch im Zusammenhang von Ausführungen zur Dauer des Umgangs Ausschlusses, als Grund für den Willen des Kindes darauf abstellt, der Sohn sei „über viele Jahre“ dem gewalttätigen und herabsetzenden Verhalten des Vaters ausgesetzt gewesen, findet zumindest die Zeitdimension aus den bereits genannten Gründen keine nachvollziehbare Grundlage im Beschluss (vgl. Rn. 48). Auch darüber hinaus sind tragfähige Ausführungen zu den Gründen für den festgestellten Willen des Kindes in der angegriffenen Entscheidung nur wenig konkret dargelegt. Der Sohn hat angegeben, sich nicht mehr daran erinnern zu können, wann er den Vater zuletzt gesehen habe. Das lässt sich gut mit den sonstigen Feststellungen vereinbaren. Der Beschwerdeführer hat die Ukraine und damit den Sohn 2017 verlassen. Nach der Übersiedlung des Sohnes nach Deutschland hat es ein lediglich rund dreimonatiges Zusammenleben vor der Trennung der Eltern gegeben. Ausreichende und

auf tragfähiger Grundlage beruhende Feststellungen zu den Gründen für den Willen des Sohnes und die Beachtlichkeit dieses Willens sind damit nicht dokumentiert.

Soweit das Oberlandesgericht Gründe für den Kontakt zum Beschwerdeführer ablehnenden Willen beider Kinder auch in von dem Beschwerdeführer verfassten Briefen, insbesondere an seine Tochter, zu sehen scheint, lassen die Entscheidungsgründe für die entsprechende Würdigung wiederum kaum tragfähige Grundlage erkennen. Aus der – nicht einmal ausdrücklichen – Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Beschluss lässt sich allenfalls der in Rn. 8 auszugsweise wiedergegebene Brief an die Tochter fruchtbar machen. Die dortige Äußerung in Bezug auf die Mutter konnte ohne Weiteres als despektierlich gewertet werden. Die Wertung des Oberlandesgerichts, der Beschwerdeführer lasse in den Briefen „seinen Hass auf die Kindesmutter freien Lauf“ findet in dem Wortlaut des genannten Briefes aber keine tragfähige Grundlage.

cc) Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG aber jedenfalls deshalb, weil dessen Begründung die Verhältnismäßigkeit des angeordneten Ausschlusses des Umgangs nicht tragfähig belegt. Dies gilt sowohl für den Verneinung begleiteter Umgänge als milderes Mittel (1) als auch und erst recht für die Angemessenheit des unbefristeten Umgangsausschlusses (2).

(1) Soweit das Oberlandesgericht begleitete Umgangskontakte aufgrund der „Uneinsichtigkeit“ des Beschwerdeführers als nicht geeignetes Mittel bewertet, weil er seinem Hass auf die Kindesmutter „immer wieder“ freien Lauf lasse, was die Kinder so stark beeindruckte, dass sie den Beschwerdeführer vollständig ablehnten, fehlt es aus dem bereits dargestellten Grund an einer tragfähigen Grundlage für diese Wertung (Rn. 54). Überdies bleibt wiederum unklar, welcher konkrete Schaden durch den Umgangsausschluss verhindert werden soll beziehungsweise inwieweit die Annahme einer aus dem prognostizierten Verhalten des Beschwerdeführers folgenden (Re-)Traumatisierung auf einer hinreichenden Erkenntnisgrundlage beruht. Die Würdigung des Oberlandesgerichts, eine Umgangsbegleitung scheide aus, „da die Kinder die Gegenwart des Vaters als enorme Belastung empfinden“ und die Gefahr bestehe, dass der Beschwerdeführer sich den Kindern „nicht mit dem nötigen Einfühlungsvermögen“ nähern könne, vermag die Ungeeignetheit von begleiteten Umgängen als milderes Mittel nicht hinreichend zu begründen. Angesichts des Eingriffsgewichts eines unbefristeten Umgangsausschlusses konnte ohne nähere Begründung nicht aus dem Scheitern eines Beratungsangebots zugunsten des Beschwerdeführers im Mai 2022 auf die fehlende Eignung begleiteter Umgänge als gleich wirksames Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung geschlossen werden.

(2) Überdies ist vor allem die Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) eines unbefristeten Umgangsausschlusses nicht hinreichend begründet.

Das Abstellen auf „die jahrelangen Gewalterfahrungen“ der Kinder und die daraus folgende Verängstigung der Kinder vermag die Bedeutung des mit dem Umgangsausschluss verfolgten Zwecks schon deshalb nicht zu stützen, weil die Feststellung von jahrelangen Gewalterfahrungen nicht hinreichend tragfähig begründet worden ist (vgl. Rn. 48, 53). Die Angemessenheit des angeordneten Umgangsausschlusses konnte das Oberlandesgericht auch nicht dadurch hinreichend und tragfähig begründen, dass es zum einen – wenn auch ohne

dies auszuweisen – Passagen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2016 (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 17. September 2016 – 1 BvR 1547/16 –) wiedergegeben und zum anderen auf die Besonderheiten des von ihm zu entscheidenden Falles verwiesen hat. Weder zeigen die Beschlussgründe auf, worin die „Besonderheiten des vorliegenden Falles“ liegen sollen, noch vermag die Bezugnahme auf den genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts die Angemessenheit des Umgangausschlusses zu stützen. Das dortige Ausgangsverfahren hatte einen gänzlich anders gelagerten Sachverhalt zum Gegenstand. Dort war ein bei Erlass der Entscheidung zwölfjähriges Mädchen gleichsam seit seiner Geburt einer Vielzahl von Umgangsverfahren ausgesetzt gewesen, in denen bereits durch Gutachten eine Kindeswohlgefährdung für den Fall erzwungener Umgänge festgestellt worden war. Angesichts der verfestigten und auch durch die Anordnung einer Umgangspflegschaft in einem Vorverfahren nicht aufgebrochenen Umgangsverweigerung wurde im dortigen Fall ein unbefristeter Umgangausschluss ausnahmsweise als verhältnismäßig erachtet, weil fortgesetzte Gerichtsverfahren die Ablehnungshaltung des Mädchens sogar eher befördert hätten. Entsprechende Gegebenheiten hat das Oberlandesgericht nicht erkennbar festgestellt. Soweit dies der angegriffenen Entscheidung zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem vorliegenden Verfahren um das erste Umgangsverfahren, dem die Kinder ausgesetzt sind, wobei eine Begutachtung bislang nicht stattgefunden hat.

4. Die Entscheidung über die Kostenerstattung beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG. Da der nicht zur Entscheidung angenommene Teil der Verfassungsbeschwerde von untergeordneter Bedeutung ist, sind die Auslagen in vollem Umfang zu erstatten (vgl. BVerfGE 86, 90 <122>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25. Januar 2022 – 2 BvR 2462/18 –, Rn. 62).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Entscheidung 4 – OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 29.1.2025 – 1 UF 186/24:

Tenor:

I. Auf die Beschwerde der Mutter und die Anschlussbeschwerde des Vaters wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Stadt1 vom 15.08.2024 – mit Ausnahme der erstinstanzlichen Kostenentscheidung, bei der es verbleibt – wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, dass es kindesschutzrechtlicher Maßnahmen nicht bedarf.

II. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben; die Erstattung außergerichtlicher Kosten wird nicht angeordnet.

III. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 8.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Verfahren hat die Regelung der elterlichen Sorge und diesbezügliche kindesschutzrechtliche Maßnahmen betreffend die Geschwister A, B und C zum Gegenstand.

Der zwölfjährige A, der zehnjährige B und die siebenjährige C sind die gemeinschaftlichen Kinder der weiteren Beteiligten zu 1. (im Folgenden: „Mutter“) und des weiteren Beteiligten zu 2. (im Folgenden: „Vater“). Die Eltern sind miteinander verheiratet, leben aber seit Juni 2022 voneinander getrennt. Das Sorgerecht für ihre Kinder üben die Eltern hiernach gemeinsam aus. Seit dem Getrenntleben der Eltern hatten (und haben) alle drei Kinder ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Mutter.

Insbesondere mit Blick auf die Umgangskontakte des Vaters mit den Kindern stellte sich die familiäre Situation im Nachgang der Trennung im Übrigen von Beginn an als äußerst problematisch dar. Schon im Jahr 2022 führten die Eltern kindschaftsrechtliche Verfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Stadt2 (... und ...). Es folgten weitere Verfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Stadt2 (... u. a.).

Im Zuge dessen gelang es trotz diverser gerichtlicher Anhörungstermine, intensiver professioneller Unterstützungsangebote und verschiedenartiger Regelungsversuche – nicht zuletzt zur zeitlichen Ausgestaltung des Umgangs sowie konkreten Übergabemodalitäten – letztlich nicht, einen dauerhaft regelmäßigen, stabilen Umgang zwischen Vater und Kindern zu etablieren. Vielmehr kam es anhaltend zu immer wieder massiv eskalierten Konflikten (etwa anlässlich einzelner Übergabesituationen). Die betroffenen Kinder zeigten sich zunehmend belastet; phasenweise verweigerten sie jeglichen Kontakt mit ihrem Vater. Auch eine im Rahmen des Verfahrens ... zwischenzeitlich installierte Umgangspflegschaft brachte insoweit keine nachhaltigen Veränderungen.

Nachdem der Vater den Grund hierfür vor allem in einem schwerwiegenden Loyalitätskonflikt der Kinder sah – der unter anderem durch fortlaufende Manipulationen seitens der Mutter, deren fehlende Trennungsakzeptanz auch angesichts ihrer strengen Religiosität,

Einmischungen von Seiten der mütterlichen Familie sowie die vermeintlich daraus resultierende eingeschränkte Bindungstoleranz der Mutter bestärkt werde –, entschloss sich der Vater im August 2023 sodann, das hiesige Verfahren einzuleiten, in welchem er zum Zwecke eines Umzugs der Kinder zu ihm (zunächst) die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge, hilfsweise des Aufenthaltsbestimmungsrechts, auf ihn beantragte.

In diesem Verfahren gab das Amtsgericht schließlich ein lösungsorientiertes Sachverständigengutachten zu den weiteren sorge- und umgangsrechtlichen Perspektiven in Auftrag.

Nach zusätzlichen Eingaben beider Elternteile – die sich unter detaillierter Darstellung einzelner Umgangsbegebenheiten wiederholt ausführlich über die Bedeutung des Willens der Kinder wie auch die Ursachen hierfür auseinandersetzten – sowie schriftlichen Stellungnahmen des Jugendamts und der mittlerweile für die Kinder bestellten Verfahrensbeiständin, die nicht zuletzt übereinstimmend die Not der Kinder ob ihres großen Loyalitätskonflikts betonten, erstattete die bestellte Sachverständige, Frau D, nach einem vorherigen Zwischenbericht vom 19.04.2024 (zu den Ergebnissen der bisherigen lösungsorientierten Bemühungen in der Zusammenarbeit mit der Familie) sodann unter dem 17.07.2024 ihr abschließendes schriftliches Gutachten. Darin brachte die Sachverständige im Zuge ihrer zusammenfassenden Beurteilung schlussendlich erstmals die Alternative einer temporären Fremdunterbringung der Kinder auf. In einer neutralen Umgebung erführen die Kinder nach Einschätzung der Gutachterin unter anderem die implizite wie explizite Erlaubnis, ihre Eltern weiterhin lieben und Kontakt mit beiden Elternteilen pflegen zu dürfen. Auch mittels dortiger professioneller Angebote für Eltern (beispielsweise Erziehungs- und Familienberatung sowie -therapie) könne den Kindern auf diese Weise gegebenenfalls eine Chance für das Erreichen eines selbstbestimmten Lebens und einer gesunden Entwicklung geboten werden.

Daraufhin hörte das Amtsgericht am 31.07.2024 alle drei Kinder gemeinsam persönlich an. In einem sich unmittelbar anschließenden (weiteren) Anhörungs- und Erörterungstermin erhielten sodann auch die Eltern (erneut) Gelegenheit zur Stellungnahme. Zusammen mit der Verfahrensbeiständin, dem Jugendamt wie auch der Sachverständigen wurden die Ergebnisse des Gutachtens diskutiert. Die Sachverständige erläuterte bestehende Nachfragen hierzu, wobei dem gerichtlichen Sitzungsvermerk vom 31.07.2024 über diese Feststellung hinaus keine näheren Inhalte zu entnehmen sind.

In dem parallelen Umgangsverfahren ... schlossen die Beteiligten am selben Tag eine – im Folgenden gerichtlich gebilligte – Vereinbarung über einen zehntägigen Umgang des Vaters in den bevorstehenden Sommerferien. Im Übrigen einigten sie sich auf eine Fortführung der bisherigen Umgangsregelung in Gestalt von Wochenendumgängen des Vaters mit allen drei Kindern in jeder zweiten Woche von jeweils Freitag bis Sonntag sowie zusätzlichen wöchentlichen Umgängen dienstags mit jeweils einem Kind im Wechsel.

Mit Schreiben vom 01.08.2024 teilte das zuständige Jugendamt sodann mit, es habe sich kurzfristig die Möglichkeit eines Kennenlernertermins in einer Jugendhilfeeinrichtung ergeben, wohin alle drei Kinder zwecks Besuchs der dortigen Wochengruppe zeitnah umziehen könnten.

Da die Mutter einen Umzug der Kinder ablehnte und außerdem zu erkennen gegeben habe, auch den betreffenden Kennenlerntermin nicht mit den Kindern wahrzunehmen, beantragte der Vater unter dem 07.08.2024, ihm wegen der gegebenen Dringlichkeit einstweilig das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder allein zu übertragen.

Infolgedessen hörte das Amtsgericht die betroffenen Kinder in dem Eilverfahren ... am 14.08.2024 ein weiteres Mal gemeinsam persönlich an. Zudem führte es am selben Tag einen zusätzlichen Termin auch mit den Eltern, der Verfahrensbeiständin und dem Jugendamt durch, in welchem nicht zuletzt ergänzende Stellungnahmen der Mutter sowie ihres Verfahrensbevollmächtigten – insbesondere zu den mit einer Herausnahme aus der mütterlichen Obhut verbundenen Belastungen für die Kinder – thematisiert wurden.

Mit – den Eltern jeweils am 19.08.2024 bekanntgegebenem – Beschluss vom 15.08.2024 entschied das Familiengericht danach abschließend in der (Haupt-) Sache. Es entzog schließlich beiden Elternteilen die elterliche Sorge in den Teilbereichen Aufenthaltsbestimmung, schulische Angelegenheiten sowie Beantragung von Hilfen zur Erziehung und übertrug die entsprechenden Sorgerechtsanteile auf das Jugendamt als Ergänzungspfleger. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Amtsgericht unter anderem aus, hierdurch solle sichergestellt werden, dass ein kurzfristiger Einzug der Kinder in die zwischenzeitlich bereits besichtigte Wochengruppe eingeleitet werde. Mit dieser Maßnahme verbinde das Gericht die Erwartung, dass die Kinder dadurch nunmehr eine pädagogische und – soweit erforderlich – therapeutische Begleitung erhielten, um zu einer unbeschwerten Beziehung und Bindung zum Vater zurückkehren zu können.

In der Folge zogen A, B und C auf entsprechende Veranlassung des Jugendamts bereits am 26.08.2024 – und damit noch vor Eingang der Gerichtsakte bei dem Oberlandesgericht am 27.08.2024 – in das Kinderdorf¹ in Stadt³ um, wo sie fortan die dortige Wochengruppe besuchten. Die nachfolgenden Wochenenden verbrachten sie im Wechsel bei jeweils einem Elternteil.

Mit ihrer zuvor am 20.08.2024 bei dem Amtsgericht eingegangenen Beschwerde begehrt die Mutter unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens – vor allem zu den aus ihrer Sicht untragbaren Folgen einer Fremdplatzierung der Kinder – in zweiter Instanz, die amtsgerichtliche Entscheidung aufzuheben mit dem Ziel, den gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder wieder in ihrem Haushalt zu begründen.

Mit seiner unter dem 10.12.2024 erhobenen Anschlussbeschwerde strebt mittlerweile gleichermaßen der Vater die Aufhebung des Beschlusses vom 15.08.2024 – auch in Bezug auf seine Sorgerechtsanteile – an.

Der Senat hat beide Elternteile am 26.09.2024 persönlich angehört. Zusammen mit den Eltern, der Verfahrensbeiständin, den zuständigen Vertretern des Jugendamts sowie der Ergänzungspflegerin wurde die Angelegenheit erneut umfangreich erörtert.

Am 03.12.2024 hat der Senat zudem A, B und C kennengelernt und sie im Beisein der Verfahrensbeiständin ebenfalls – getrennt voneinander – persönlich angehört.

Auf die Hinweise des Senats vom 26.09.2024 und 06.12.2024 kehrten alle drei Kinder – bei für die weitere Zeit übereinstimmend vorgesehenen ambulanten Unterstützungsmaßnahmen (Multi-Familien-Therapie, sozialpädagogische Familienhilfe, psychotherapeutische Anbindung der Eltern) – schließlich am 20.12.2024 in allseitigem Einvernehmen in den Haushalt der Mutter zurück.

Sämtliche Beteiligten hatten Gelegenheit zur abschließenden schriftlichen Stellungnahme bis zum 27.12.2024.

Von einer weitergehenden Darstellung des Sachverhalts wird abgesehen; wegen zusätzlicher Einzelheiten des Verfahrensgangs wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die Beschwerde der Mutter wie auch die (unselbständige) Anschlussbeschwerde des Vaters sind gemäß §§ 58 ff. FamFG jeweils statthaft und auch im Übrigen zulässig. Beide Rechtsmittel sind gleichermaßen begründet und führen zu der aus dem Tenor ersichtlichen Entscheidung mit der Folge, dass die Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder fortan wieder vollumfänglich gemeinsam ausüben.

1. Der durch das Amtsgericht angeordnete Entzug der elterlichen Sorge war als unverhältnismäßig aufzuheben. Die Voraussetzungen für eine (teilweise) Entziehung des Sorgerechts nach §§ 1666, 1666a BGB waren und sind in Bezug auf beide Elternteile nicht erfüllt.

a) Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder sein Vermögen gefährdet und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Hierbei ist insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB zu beachten, wonach Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig sind, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Deshalb gelten für eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie nach der Rechtsprechung des BVerfG sowie des BGH besonders strenge Anforderungen. Danach liegt eine Gefährdung des Kindeswohls erst dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr in einem solchen Maße vorhanden ist, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt. Das Kindeswohl muss in diesem Sinne nachhaltig und schwerwiegend gefährdet sein (BVerfG NJW 2015, 223; FamRZ 2014, 907; BGH NJW 2017, 1032 jeweils m.w.N.). Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH NJW 2017, 1032). Die bloße Besorgnis künftiger Gefährdungen genügt hingegen nicht (BVerfG FamRZ 2014, 907; FamRZ 2012, 1127). Nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern berechtigt den Staat, die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Es gehört nicht zur Ausübung des staatlichen Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen (BVerfG FamRZ 2016, 439). Vielmehr gehören die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes (BVerfG NJW 2015, 223; NJW 2010, 2333).

Sofern eine Trennung des Kindes von den Eltern in Betracht kommt, sind nach der Rechtsprechung des BVerfG weiterhin die negativen Folgen einer Fremdunterbringung für das Kind zu berücksichtigen, welche durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden müssen, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (BVerfG FamRZ 2021, 753; ZKJ 2014, 242; FamRZ 2014, 1270). Die für das Kind mit der Trennung von seinen Eltern und der Fremdunterbringung verbundenen Folgen dürfen schlussendlich nicht gravierender sein als die Folgen eines Verbleibs in der Herkunftsfamilie (BVerfG FamRZ 2015, 208).

Im Zuge der vorzunehmenden Gesamtabwägung ist auch der Wille des Kindes einzubeziehen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist. Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind zum einen von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Ein vom Kind erklärter Wille kann Ausdruck von Bindungen zu einem Elternteil sein, die es geboten erscheinen lassen können, ihn in dieser Hinsicht zu beachten. Denn jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigen, weil die sorgerechtliche Regelung entscheidenden Einfluss auf das weitere Leben des Kindes nimmt und es daher unmittelbar betrifft. Hat der unter diesem Aspekt gesehene Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringeres Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu. Die Nichtberücksichtigung des Kindeswillens kann (nur) dann gerechtfertigt sein, wenn die Äußerungen des Kindes dessen wirkliche Bindungsverhältnisse unzutreffend bezeichnen, oder wenn dessen Befolgung seinerseits mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist und zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde (BVerfG FamRZ 2024, 278; FamRZ 2021, 1201 jeweils m.w.N.).

Allerdings reichen eine vermeintliche Beeinflussung des Kindes bzw. eine Manipulation des Kindeswillens durch einen Elternteil und eine gegebenenfalls (auch) dadurch bei dem Kind hervorgerufene Verweigerungshaltung gegenüber dem anderen Elternteil für sich genommen regelmäßig nicht aus, um eine Unterbringung des Kindes bei Dritten zu veranlassen. Wegen des Fehlverhaltens eines Elternteils würde das Kind sonst praktisch beide (jedenfalls vorübergehend) verlieren. Erst wenn ein massiver Elternkonflikt zu erheblichen Schädigungen und Verhaltensauffälligkeiten – unter Umständen bis hin zu Suizidgedanken – bei dem Kind führt, kann dieser Befund grundsätzlich Anlass zu einer Sorgerechtsmaßnahme nach § 1666 BGB geben, die jedoch wiederum verhältnismäßig sein muss (BVerfG FamRZ 2015, 208). Eine mutmaßlich unberechtigte Umgangsverweigerung und die dieser Haltung zugrundeliegende fehlende Bindungstoleranz beim Obhutselternteil allein können demgegenüber im Allgemeinen nicht dazu führen, dass eine Kindeswohlgefährdung angenommen und ein Kind über eine Fremdunterbringung etwa dazu gebracht werden kann, den Umgang wieder aufzunehmen oder zu dem Elternteil zu wechseln, mit dem es aktuell jeden Umgang ablehnt. Eine solche Maßnahme ist in der Regel weder geeignet noch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung – weg von der bisher betreuenden Mutter – zum Zweck des Beziehungsaufbaus zum derzeit abgelehnten Vater stellt für gewöhnlich vielmehr (auch) einen nicht zu begründenden Eingriff in die grundgesetzlich verbürgten Persönlichkeitsrechte des Kindes dar. Das gilt vor allem dann, wenn das Kind im Haushalt der Mutter dem Grunde nach gut versorgt war und sich keine Aspekte ergeben, die aus anderem Grund eine Fremdplatzierung rechtfertigen würden. Unter solchen Umständen

kann nicht zuletzt der entgegenstehende Wille des betroffenen Kindes nicht ohne weiteren Anlass übergangen werden (vgl. zu alledem OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2024, 1289). Bei alledem ist schließlich auch zu beachten, dass das in einschlägigen Konstellationen immer noch vielfach herangezogene, überkommene Konzept der Eltern-Kind-Entfremdung („PAS“) nach dem jetzigen Stand der Forschung aus überzeugenden Gründen wissenschaftlich weitestgehende Ablehnung erfährt (vgl. hierzu nur BVerfG FamRZ 2024, 278 und Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, ZKJ 2023, 43-49 und 83-89 m.w.N.).

b) Den vorstehenden Maßstäben hat das Amtsgericht mit seiner Entscheidung vom 15.08.2024 nicht in der gebotenen Weise Rechnung getragen.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass die Bewältigung hochkonflikthafter Trennungsszenarien mit einschneidenden, komplexen Auswirkungen (auch) auf das Wohl der betroffenen Kinder – wie in dem vorliegenden Fall – das Familiengericht (wie alle involvierten Professionen) stets vor außergewöhnliche Herausforderungen stellt. Gerade mit Blick auf die fundamentalen gerichtlichen Weichenstellungen für das weitere Leben der Kinder ist es nichtsdestotrotz – und umso mehr – unerlässlich, dass im Rahmen der anzustellenden Gesamtbetrachtung in der Tat alle für das Kindeswohl maßgeblichen Faktoren sorgfältig beleuchtet und abgewogen werden. Dies ist hier nicht in notwendigem Maße erfolgt.

aa) Dem erstinstanzlich ergangenen Beschluss ist bereits im Ausgangspunkt nicht hinreichend zu entnehmen, ob das Amtsgericht den angeordneten (Teil-) Entzug der elterlichen Sorge überhaupt im Einzelnen an dem Gefährdungsmaßstab der §§ 1666, 1666a BGB gemessen hat. Die konkrete Rechtsgrundlage der getroffenen Entscheidung geht aus dem Beschluss vom 15.08.2024 nämlich von vornherein nicht hervor. Zweifel an dem richtigen Entscheidungsmaßstab wirft es insofern unter anderem auf, als in den Entscheidungsgründen auf das eingeholte (lösungsorientierte) Sachverständigengutachten Bezug genommen wird, welches – so in dem Beweisbeschluss vom 31.08.2023 vorgesehen – die „bestmögliche“ Lösung des Konflikts habe ermitteln sollen.

Nachdem schon der Gutachtenauftrag vom 31.08.2023 dementsprechend keineswegs schwerpunktmäßig die Frage nach einer etwaigen Kindeswohlgefährdung enthielt, finden sich in dem verfahrensabschließenden Beschluss erster Instanz sodann auch keinerlei greifbare Feststellungen zu einer spezifischen Gefahr für die Kinder – im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Vielmehr verhält sich die Entscheidung allein zu der langjährigen familiären Konflikthistorie, der jeweiligen Rolle der Eltern hierbei sowie den damit verbundenen – zweifellos tiefgreifenden – Belastungen für die Kinder angesichts ihres anhaltenden Loyalitätskonflikts. Substanzielle Ausführungen zu etwaigen – über leider nicht nur im Einzelfall zu beobachtende negative Folgen für die Kinder im Umgangsstreit hinausgehenden – konkreten (drohenden) Schädigungen der Kinder lassen sich dem amtsgerichtlichen Beschluss stattdessen nicht entnehmen. Lediglich an einer vereinzelter Textstelle der Entscheidungsgründe wird der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ schließlich überhaupt nur beiläufig abstrakt erwähnt.

bb) Darüber hinaus fehlt es im Rahmen des Beschlusses des Amtsgerichts jedenfalls an jeglicher Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den vorgenannten verfassungs- und höchstrichterlichen Grundsätzen.

Das Familiengericht hat die Frage nach der konkreten Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Fremdplatzierung von A, B und C schon im Ansatz nicht aufgeworfen. Hätte es dies getan, wäre es angezeigt gewesen, im Rahmen der anzustellenden Gesamtabwägung die jeweiligen Risiken für die Kinder sachgerecht ins Verhältnis zu setzen. Auf diese Weise hätte es einer differenzierten Aufklärung dazu bedurft, ob der zum Zwecke der Fremdunterbringung beschlossene Sorgerechtsentzug in der Tat das für die Kinder einzig gebotene und verhältnismäßige Mittel darstellt, infolgedessen sich die Gesamtsituation für die Geschwister tatsächlich im Ergebnis verbessert.

Einen solchen (Gefahren-) Abwägungsprozess hat im Übrigen auch die gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem – der erstinstanzlichen Entscheidung maßgeblich zugrunde gelegten – schriftlichen Gutachten vom 17.07.2024 nicht in der notwendigen Form unternommen. Dies war schließlich auch nicht zentraler Gegenstand ihres – lösungsorientierten – Auftrags vom 31.08.2023, der im Wesentlichen vielmehr die Suche nach der bestmöglichen sorge- und umgangsrechtlichen Gestaltung umfasste. Lediglich zum Abschluss ihres schriftlichen Gutachtens hat die Sachverständige daraufhin erstmalig eine temporäre Fremdplatzierung der Kinder als letzte Alternative in den Raum gestellt. Ob die Sachverständige in dem darauffolgenden gerichtlichen Erörterungstermin am 31.07.2024 diesbezüglich möglicherweise weitergehende Einschätzungen tätigte, entzieht sich daneben der Kenntnis des Senats, da der betreffende Sitzungsvermerk des Amtsgerichts entgegen den gesetzlichen Vorgaben (vgl. nur § 28 Abs. 4 FamFG) keinen näheren Inhalt zu den Details der Erläuterung des Gutachtens durch die Sachverständige enthält, obwohl es sich hierbei um einen „wesentlichen Vorgang“ handelt. In seinem Beschluss vom 15.08.2024 hat das Familiengericht hierzu ebenfalls keine weiteren Feststellungen getroffen.

Hätte das Ausgangsgericht demnach eine genügende Gesamtschau der verschiedenen Gefährdungsaspekte vorgenommen, wären einerseits die Beeinträchtigungen der Kinder durch den hochkonflikthaften Umgangsstreit ihrer Eltern in die Abwägung einzustellen gewesen. Dabei wäre allerdings auch zu berücksichtigen gewesen, dass – anders als in vergleichbaren Fallkonstellationen – in dem hier zu entscheidenden Fall von vorneherein schon keine vollständige Kontaktverweigerung durch die Kinder zu verzeichnen war. Stattdessen sah sich das Familiengericht etwa noch am 31.07.2024 veranlasst, eine Vereinbarung der Eltern zu einem nachfolgenden – und den allseitigen späteren Rückmeldungen zufolge sodann positiv verlaufenen – Ferienumgang des Vaters mit allen drei Kindern und der anschließenden Fortführung regelmäßiger Wochenend- und Alltagskontakte gerichtlich zu billigen. Schon die damit einhergehende Einschätzung, selbige Umgangsregelung widerspreche dem Kindeswohl nicht, steht letztendlich in eklatantem Widerspruch zu der nur zwei Wochen später ergangenen sorgerechtlichen Entscheidung, wonach sodann nur (noch) eine Fremdunterbringung der Kinder und ein Entzug der elterlichen Sorge eine Gefahr für die Kinder im Kontext der Umgangsproblematik ausreichend abwenden würden.

Überdies hätte das Amtsgericht seinen Blick andererseits tiefergehend (auch) auf die mit der Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt für die Kinder offensichtlich verbundenen schwerwiegenden Entwicklungsrisiken richten müssen. Der Umzug in die Wochengruppe in Stadt4 bedeutete für A, B und C eine komplette Entwurzelung – von ihrem Zuhause, ihrer Mutter als Hauptbezugsperson, der weiteren Familie, ihren Freunden, ihren bisherigen Schulen wie auch ihrem sozialen Umfeld im Übrigen. Überall dort waren die Kinder nach

übereinstimmenden Schilderungen zuvor gut integriert und verbunden. Abseits des problematischen Elternverhältnisses und der Umgangsthematik standen eine Kindeswohlgerechte Betreuung, Versorgung und Förderung aller drei Kinder demnach allseits nicht in Frage. Umso deutlicher musste es sein, dass die plötzliche Fremdplatzierung in vielerlei Hinsicht eine erhebliche Destabilisierung für die Kinder bedeuten würde.

Soweit das Familiengericht in diesem Zusammenhang anführt, die Kinder seien zu dem bevorstehenden Aufenthaltswechsel angehört worden und hätten sich dahingehend aufgeschlossen, furchtlos und mit freudigen Gefühlen versehen gezeigt, muss unabhängig von Richtig- und Vollständigkeit dieser Wahrnehmung nicht zuletzt festgehalten werden, dass sich die Kinder anlässlich ihrer neuerlichen Anhörung am 14.08.2024 von vorneherein – auch vorbereitet durch die Eltern – in einer Situation vorfinden, bei Befragung nach ihren Wünschen ohnehin nur noch zwischen den Optionen eines Umzugs zum Vater oder eines Wechsels in das Kinderdorf¹ wählen zu können. Eine freie, ungesteuerte Meinungsäußerung wie auch etwaige schmerzliche Gefühle mit Blick auf das potenzielle Verlassen des gewohnten Umfelds bei der Mutter hatten dadurch bereits im Ausgangspunkt ersichtlich kaum Raum. Diese Beschränkungen dürften durch die durchweg gemeinschaftliche Anhörung aller drei Kinder – die sich zum einen gegenseitigen Halt geben und zum anderen wiederum wechselseitigem Loyalitätsdruck untereinander ausgesetzt sind – schließlich noch zusätzlich verstärkt worden sein.

Auch hiernach steht für den Senat fest, dass der erstinstanzliche Beschluss jedenfalls nicht auf einer – insbesondere ob der Schwere des vollzogenen Eingriffs – notwendigen gründlichen Gesamtschau aller (Kindeswohlbezogenen) Umstände des Einzelfalls fußt. Dass es sich bei seiner Entscheidungsfindung vorrangig vom Wohl der betroffenen Kinder hat leiten lassen, hat das Ausgangsgericht damit nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Kindesschutzrechtliche Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1666a BGB haben sich indes streng am Kindeswohl zu orientieren – und dienen nicht etwa der Bestrafung eines Elternteils oder allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen (vgl. nur BVerfG FamRZ 2024, 278). Auch der Senat sieht hier durchaus wesentliche Anteile an der für A, B und C so belastenden Konfliktdynamik ihrer Eltern im zurückliegenden Verhalten der Mutter begründet. Gleichermaßen hat auch der Senat insbesondere den Vater als reflektiert, empathisch und zuvorderst am Wohl der gemeinsamen Kinder interessiert erlebt. Maßstab und Ziel einer Sorgerechtsentscheidung kann jedoch nicht der Ausgleich persönlicher Defizite zwischen den Eltern oder die Sanktionierung vermeintlichen elterlichen Fehlverhaltens – sondern allein das Kindeswohl – sein. Soweit erkennbar besteht nach derzeitigem Stand der Fachwissenschaft schließlich kein empirischer Beleg für die Wirksamkeit einer Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des angeblich manipulierenden, entfremdenden Elternteils (vgl. insoweit erneut BVerfG FamRZ 2024, 278; Zimmermann/Fichtner/Walper/Lux/Kindler, ZKJ 2023, 43-49 und 83-89 m.w.N.). Dies verkennt leider auch die Sachverständige in Gänze, deren Gutachten auch im Übrigen den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (vgl. nur FamRZ 2019, 1765) nicht im Ansatz genügt.

c) Auch nach den im Laufe des Beschwerdeverfahrens gewonnenen weiteren Erkenntnissen hat sich die Überzeugung des Senats sodann weitergehend erhärtet, dass die (mittlerweile wieder beendete) Fremdunterbringung der Kinder – unabhängig von der Bewertung des Amtsgerichts – tatsächlich zu keinem Zeitpunkt verhältnismäßig und damit als kindesschutzrechtliche Maßnahmen gerechtfertigt war.

Dabei teilt der Senat zunächst vollumfänglich die unter II.1.a) dargestellten Grundsätze, wonach selbst eine vermeintliche Bindungsintoleranz der Mutter und deren nachteilige Auswirkungen auf die Vater-Kind-Beziehung – wie ohne Zweifel auch auf den emotionalen Belastungsgrad der Kinder – hier schon im Ausgangspunkt nicht geeignet waren, eine Fremdplatzierung der Kinder zu begründen. Die Herausnahme aus der mütterlichen Obhut und die Unterbringung in der Wochengruppe des Kinderdorfs¹ – mit dem erklärten Ziel einer Rückkehr zu einer unbeschwerten Beziehung der Kinder zum Vater – stellte vielmehr nicht zuletzt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die individuellen Persönlichkeitsrechte von A, B und C dar. Durch die Missachtung ihres – auf einen Verbleib bei ihrer Mutter gerichteten – Willens wurden die Geschwister darüber hinaus nachhaltig in ihrem Selbstwirksamkeitserleben beschränkt.

Das eklatante Missverhältnis zwischen den für die Kinder (und den Vater) mit der Fremdunterbringung erstrebten positiven Perspektiven einerseits und der für die Kinder damit jedoch einhergehenden schwerwiegenden Last andererseits ist für den Senat insbesondere anlässlich der Kindesanhörung am 03.12.2024 daraufhin noch einmal überaus eindrücklich deutlich geworden. Der Senat lernte A, B und C bei dieser Gelegenheit als ausgesprochen freundliche, höfliche, intelligente, empfindsame und insgesamt wohlerzogene Kinder kennen. Alle drei Kinder bekundeten jede(r) für sich ihren nachdrücklichen Wunsch, zu ihrer Mutter, ihrer weiteren Familie, ihren Freunden und ihren vorherigen Schulen nach Hause zurückkehren zu wollen. Durch die aktuelle Wochengruppenunterbringung zeigten sie sich erheblich belastet.

So wurde etwa bei der siebenjährigen C eine große Traurigkeit und ein Gefühl des Verlassenseins deutlich. Sie erzählte unter anderem davon, was sie bei ihrer Mutter wie auch ihrem Vater jeweils vermisst. Regelmäßig müsse sie weinen, wenn sie Heimweh habe. In diesen Situationen halfen ihr ihre Brüder; außerdem beruhige sie sich beispielsweise dadurch, dass sie aus dem Fenster ihres Zimmers andere Menschen in einem gegenüberliegenden Haus beobachte.

Auch der zehnjährige B berichtete im Einzelnen von liebgewonnenen Ritualen bei seiner Mutter (gemeinsame Fernsehabende im Bett usw.), aber auch von gemeinschaftlichen Aktivitäten an den Wochenenden bei seinem Vater (Fußballspiele etc.), die er schön findet. Seinerseits wurde für den Senat die deutliche Hoffnung spürbar, dass sich die Gegebenheiten bei seinen Eltern und insbesondere das Verhältnis seiner Eltern miteinander in der Zwischenzeit – auch durch die Hilfsangebote in der Einrichtung – schon derart verbessert haben, dass seine Geschwister und er die Wochengruppe nun zeitnah wieder verlassen können.

Der zwölfjährige A hinterließ schließlich einen sehr zurückgezogenen, stark belasteten und traurigen Eindruck. Er formulierte psychosomatische Beschwerden, die er als Ausdruck seines Heimwehs wahrnahm. Wenn es ihm manchmal in der Wochengruppe nicht so gut gehe, empfinde er Bauchschmerzen, Übelkeit und Kopfweg. A schilderte zudem, dass er in der letzten Zeit wenig esse. Er wünschte sich, dass es ihm wieder besser geht, wenn er nach der Wochengruppe endlich wieder bei seiner Mutter wohnen kann. Der aufgesuchte Kinderarzt habe erklärt, dass sein Erkrankungsbild auf die Psyche zurückgeführt werden könne. Als A

erfahren habe, dass er die Wochengruppe vielleicht bald wieder verlassen könne, habe sich alles schon ein wenig besser angefühlt.

Parallel zu jenem Erleben der Kinder schilderte das zuständige Jugendamt in seinem ausführlichen Bericht vom 13.11.2024 ebenso die zwischenzeitlichen Entwicklungen auf Seiten der Eltern. Danach bemühte sich die Mutter in der Zwischenzeit unter anderem um Unterstützung bei einer Erziehungsberatungsstelle in Stadt4 und nahm – wie in der Vergangenheit auch schon der Vater – eine ambulante psychotherapeutische Behandlung auf. Aus sozialpädagogischer Sicht des Jugendamts verfügen beide Elternteile gleichermaßen über soziale sowie institutionelle Ressourcen und setzten sich daneben aktiv dafür ein, verschiedene pädagogische Angebote für eine gelingende Rückführung zu nutzen. So besuchten die Eltern zur Verbesserung ihrer Kommunikation zuverlässig und engagiert das Angebot „Kinder aus der Klemme“ und die Multi-Familien-Therapie der Wochengruppe des Kinderdorfs¹. Zur weitergehenden Begleitung sah das Jugendamt für die Zukunft hiernach eine ambulante Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII vor. Beide Elternteile berichteten im Übrigen von einer bereits schrittweise eingetretenen positiven Wendung in ihrer Kommunikation. Der Vater beschrieb entsprechende Verbesserungen auch in seinem Verhältnis zu den Kindern. Alle drei Kinder fühlten sich zunehmend wohler in seiner Anwesenheit, kommen gerne zu ihm und akzeptierten ihn mittlerweile auch als Autoritätsperson. Das Jugendamt stellte im Einklang mit der diesbezüglichen Einschätzung des Senats abschließend fest, dass – auch angesichts der durch die Mutter unternommenen deutlichen Fortschritte hinsichtlich ihrer Problemeinsicht und Veränderungsbereitschaft – beide Elternteile in gleicher Weise geeignete Wohnverhältnisse, tragfähige Betreuungsmodelle sowie stabile Bindungen aufwiesen, um das Wohl der Kinder in ihrem jeweiligen Haushalt künftig sicherzustellen. Auch zur Überzeugung des Senats sprachen für den weiteren Lebensmittelpunkt der Kinder bei der Mutter allerdings deren intensiver dahingehender Wille und der Vorteil, dass A, B und C dadurch in ihr zuvor gewohntes Umfeld – mit vertrauten Schulen, gleichbleibender Struktur und einer bestehenden Peergroup – zurückgelangen konnten.

Vor diesem Hintergrund brachte der Senat seine Auffassung zur nach alledem gebotenen Rückführung der Kinder mit Schreiben vom 06.12.2024 abschließend zum Ausdruck. Im weiteren Verlauf kehrten alle drei Kinder im allseitigen Einvernehmen noch am 20.12.2024 in den Haushalt der Mutter zurück.

d) In Anbetracht dessen war der durch das Amtsgericht beschlossene (Teil-) Sorgerechtsentzug nunmehr vollumfänglich aufzuheben, so dass die Eltern die elterliche Sorge für die betroffenen Kinder wieder umfassend gemeinsam ausüben. Nachdem sich die Eltern in Bezug auf die Rückkehr der Kinder zur Mutter, die dortige weitere Beschulung der Kinder und nicht zuletzt die Fortführung regelmäßiger Umgangskontakte des Vaters mit allen Kindern (grundsätzlich entsprechend der gerichtlich gebilligten Vereinbarung vom 31.07.2024) einig geworden sind und sich außerdem übereinstimmend zur fortlaufenden Inanspruchnahme begleitender Hilfen verpflichtet haben, bestand für den Senat – auch nach dem von den Eltern gewonnenen persönlichen Eindruck und in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Verfahrensbeiständin – auch keine Veranlassung, den Entzug von Sorgerechtsanteilen betreffend einen Elternteil aufrechtzuerhalten. Es ist nicht erkennbar, dass ein weiteres gemeinsames Sorgerecht der Eltern das Kindeswohl gefährden würde. Die

weitere gemeinsame elterliche Sorge entspricht überdies schlussendlich dem gleichlautenden Bekenntnis beider Elternteile.

2. In diesem Zusammenhang bedurfte es letztlich auch keiner Entscheidung über den ursprünglichen Sorgerechtsantrag des Vaters mehr. Denn das Familiengericht hat den Antrag des Vaters gemäß § 1671 BGB mit seinem Beschluss vom 15.08.2024 implizit zurückgewiesen. Die entsprechende Zurückweisung seines Antrags hat der Vater im Rahmen seiner Anschlussbeschwerde vom 10.12.2024 nicht angegriffen. Vielmehr war sein damit verfolgtes Rechtsschutzziel allein auf die Aufhebung des vorherigen Sorgerechtsentzugs (auch) bezüglich seiner Sorgerechte gerichtet. Der Vater hat damit zum Ausdruck gebracht, seinen Antrag vom 02.08.2023 jedenfalls nicht mehr weiterzuverfolgen.

3. Gleichmaßen war die Erteilung von Auflagen oder Weisungen nach §§ 1666, 1666a BGB letztlich nicht angezeigt. Zwar ist es ohne Frage erforderlich, dass die Eltern ihre begonnene positive Entwicklung konsequent fortsetzen, bevor von einer nachhaltigen Stabilisierung ausgegangen werden kann. Bereits während der Dauer der stationären Hilfemaßnahme haben die Eltern jedoch keinen durchgreifenden Zweifel daran gelassen, dass sie die Notwendigkeit der Aufarbeitung und Veränderung ihrer Elternebene – wie auch deren Auswirkungen auf das Wohlergehen ihrer Kinder – erkannt haben und jeweils gewillt sind, im Zuge therapeutischer und sozialpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen die gebotenen Anstrengungen hierfür zu leisten. Den Kurs „Kinder aus der Klemme“ haben die Eltern im Dezember 2024 bereits erfolgreich abgeschlossen. Zu nahtlosen weiteren Hilfemaßnahmen (ambulante Psychotherapie, Multi-Familien-Therapie, sozialpädagogische Familienhilfe) haben sich die Eltern im allseitigen Einvernehmen ohne Weiteres bereit erklärt. Der Senat geht schließlich davon aus, dass das gerichtliche Verfahren und insbesondere die temporäre Fremdunterbringung ihrer Kinder nicht zuletzt erheblichen Eindruck bei den Eltern hinterlassen hat. Nach alledem ist der Senat davon überzeugt, dass die Eltern nunmehr auch ohne gerichtliche Auflagen weiter verlässlich im Sinne von A, B und C agieren – und zukünftig damit nicht zuletzt einen nunmehr dauerhaft kindeswohldienlichen Umgang zwischen Vater und Kindern gewährleisten – werden.

Die weiteren Entwicklungen werden Gegenstand der amtswegigen Überprüfung durch das Amtsgericht gemäß § 166 Abs. 3 FamFG sein.

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG. Vorliegend entsprach es der Billigkeit, von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren abzusehen und die Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht anzuordnen. Denn beide Elternteile hatten – dem Vorstehenden entsprechend – nach der amtsgerichtlichen Entscheidung berechtigten Anlass, dagegen Rechtsmittel einzulegen. Ihre (Anschluss-) Beschwerden hatten schließlich jeweils in der Sache Erfolg.

2. Der Wert des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 40 Abs. 1, 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 FamGKG. In Anbetracht von Umfang und Schwierigkeit sowie der Intensität des Verfahrens erachtet der Senat hier eine Verdoppelung des Regelwerts als angemessen.

IV.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde (vgl. § 70 FamFG) sind nicht erfüllt. Insbesondere hat die vorliegende Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Entscheidung 5 – OLG Karlsruhe Beschl. v. 26.2.2025 – 16 UF 136/24:

Tenor:

1. Die Beschwerde des Jugendamts gegen den Beschluss des Amtsgerichtes – Familiengericht – Weinheim vom 12.07.2024 (Az. 1 F 136/24) wird zurückgewiesen.
2. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens haben das beschwerdeführende Jugendamt und die Eltern jeweils hälftig zu tragen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert des amtsgerichtlichen Verfahrens wird in Abänderung von Ziffer 3 des amtsgerichtlichen Beschlusses (§ 55 Abs. 3 Nr. 2 FamGKG) ebenso wie der Wert für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,- € festgesetzt.

Gründe:

A.

Das Jugendamt möchte mit seiner Beschwerde eine eigene Anhörung der Kinder, bestenfalls im häuslichen Umfeld, erreichen.

C. (im Folgenden Mutter) und H. U. (im Folgenden Vater) sind die miteinander verheirateten, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern der Kinder L. U., geboren am ... (im Folgenden L.) und N. U., geboren am ... (im Folgenden N.). Die Familie lebt in guten finanziellen Verhältnissen gemeinsam in einem Familienhaus in W. Die Kinder besuchen die M. I. Sch. in V. Die Mutter ist ausgebildete Erzieherin mit der Qualifikation als Erzieherin für Behinderte und Schwerstbehinderte. Derzeit ist sie jedoch nicht in ihrem erlernten Beruf tätig, sondern kümmert sich um die Kinder und den Haushalt. Der Vater ist als Direktor ... bei der XY GmbH beschäftigt und hält sich beruflich häufig im Ausland auf.

Am 10.06.2024 erhielt das Jugendamt aus der Bevölkerung einen Hinweis auf den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die meldende Person habe in einem Restaurant, das die Mutter öfter besuche, beobachtet, dass letztere überdurchschnittlich viel Alkohol trinke, dann lauter werde und ihre Kinder verbal erniedrige. Zudem erhebe sie öfter ihre Hand und drohe Schläge an, indem sie diese schnell auf das Gesicht der Kinder zuführe und kurz vor dem Gesicht stoppe. Am 06.06.2024 habe die Mutter ihren älteren Sohn das erste Mal in einem Streit geohrfeigt.

Eine hiernach durch das Jugendamt beabsichtigte Anhörung der Kinder und der Eltern kam ebenso wenig zustande wie ein Hausbesuch. Vielmehr schalteten die Eltern ihren Verfahrensbevollmächtigten zur Interessenvertretung ein und stellten die Kinder ihrerseits unter Mitteilung des bestehenden Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung der Ärztin für Kinder- und Jugendmedizin Dr. med. K. vor. Diese bescheinigte am 13.06.2024 einen unauffälligen Befund. Wegen der Einzelheiten wird auf die ärztliche Stellungnahme Bezug genommen.

Das Jugendamt hat mit der Begründung fehlender Kooperations- und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern nach § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht angerufen. Aufgrund der Verweigerungshaltung der Eltern sei dem Jugendamt eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht möglich.

Die Eltern haben die Postulationsfähigkeit des Jugendamts gerügt und die namentliche Benennung des Hinweisgebers beantragt. Es treffe weder zu, dass die Mutter übermäßig Alkohol konsumiere, noch gebe es psychische und/oder körperliche Misshandlungen der Kinder durch die Eltern.

Der vom Amtsgericht bestellte Verfahrensbeistand hat im Rahmen eines unangekündigten Hausbesuchs die Eltern und die Kinder angehört. Diese hätten ihm geschildert, dass es am 06.06.2024 in dem Restaurant zu einem verbalen Streit ohne körperliche Gewalt zwischen der Mutter und L. wegen einer Nintendo-Switch gekommen sei. Seiner Ansicht nach hätten die Kinder die Situation nachvollziehbar geschildert. Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls hat er nicht gesehen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Bericht vom 07.07.2024 verwiesen.

Am 12.07.2024 hat das Amtsgericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt und die Beteiligten, den Verfahrensbeistand und das Jugendamt angehört. Auf den Vermerk wird Bezug genommen. Am 12.07.2024 hat das Amtsgericht die Kinder in Anwesenheit des Verfahrensbeistands angehört. Auf den Vermerk wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 12.07.2024 hat das Amtsgericht festgestellt, dass es kinderschutzrechtlicher Maßnahmen nicht bedarf. Wegen der Gründe wird auf den amtsgerichtlichen Beschluss verwiesen.

Gegen den am 16.07.2024 zugestellten Beschluss hat das Jugendamt mit durch die stellvertretende Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eigenhändig unterschriebenen, am 15.08.2024 beim Amtsgericht per beBPo eingegangenen, Schreiben Beschwerde eingelegt. Es sei befremdlich, dass allen Beteiligten mit Ausnahme des Jugendamts Zugang zu den Kindern gewährt worden sei. Dementsprechend sei es dem Jugendamt weder durch die Eltern noch seitens des Familiengerichts ermöglicht worden, die persönlichen (Lebens-)Verhältnisse der Familie zu ermitteln und sich vom Wohlergehen der Kinder selbst ein (ungehindertes) Bild zu machen. Seinem gesetzlichen Schutzauftrag könne das Jugendamt so nicht nachkommen und auch seine pädagogische Expertise nicht ins Verfahren einbringen. Das Familiengericht hätte das unkooperative Verhalten der Eltern in einem Beschluss festhalten und den Eltern aufgeben müssen, das Gespräch mit den Kindern im häuslichen Umfeld zu ermöglichen.

Das Jugendamt beantragt dementsprechend zuletzt, den Beschluss des Amtsgerichts Weinheim vom 12.07.2024 (Az. 1 F 136/24) aufzuheben und den Eltern die Auflage zu erteilen, ein Gespräch von Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts RNK mit den Kindern L. und N. zu ermöglichen und Zutritt zur Wohnung der Beschwerdegegner zur Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung zuzulassen.

Die Eltern verteidigen den erstinstanzlichen Beschluss und beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Eltern hätten die Kooperation nicht verweigert, sondern ein Gespräch nach Terminabsprache in Anwesenheit ihres Verfahrensbevollmächtigten unter der Bedingung angeboten, dass der Name der meldenden Person mitgeteilt werde. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, was das Jugendamt noch ermitteln wolle. Der Verfahrensbeistand habe einen Hausbesuch durchgeführt und – ebenso wie das Amtsgericht – die Kinder angehört.

Der Verfahrensbeistand hat sowohl die Eltern als auch das Jugendamt zur Kooperation angehalten und mehrfach ein abschließendes gemeinsames Gespräch angeboten.

Der Senat hat das Jugendamt mit Verfügung vom 12.09.2024 und erneut mit Verfügung vom 22.10.2024 darauf hingewiesen, dass eine Auflage an die Eltern, ein Gespräch des Jugendamts mit den Kindern zuzulassen und/oder diesem den Zutritt zur Wohnung zu ermöglichen, nicht Ziel der Beschwerde sein kann und diese insoweit keine Aussicht auf Erfolg hat.

Das Jugendamt hat dennoch an seiner Beschwerde festgehalten. Es sei zwingend, dass das Jugendamt selbst die Kinder anhöre. Ohne eigene Kindesanhörung könne das Verfahren nach § 8a SGB VIII nicht abgeschlossen werden. Zudem besitze nur das Jugendamt die hinreichende pädagogische Expertise. Allein anhand des Protokolls der Kindesanhörung sei ihm eine pädagogische Einschätzung nicht möglich. Weitere (eigene) Ermittlungen könne das Jugendamt dagegen nicht anstrengen.

Der Senat hat die übrigen Beteiligten und die Kinder am 19.02.2025 jeweils persönlich angehört. Der Verfahrensbeistand hat ergänzend berichtet, dass er mit den Kindern im Rahmen eines zweiten Hausbesuchs nochmals gesprochen habe. Sein bisheriges, positives Bild der Familie habe sich bestätigt; Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls habe er weiterhin nicht. Auf die entsprechenden Vermerke wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Die Akte des Amtsgerichts – Familiengericht – Weinheim lag dem Senat vor.

B.

I.

Die Beschwerde ist nach §§ 58 ff. FamFG zulässig eingelegt.

Insbesondere ist die Beschwerdeeinlegung des nach § 162 Abs. 3 Satz 2, 59 Abs. 3 FamFG beschwerdeberechtigten Jugendamts formgerecht erfolgt, § 64 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Hiernach wird die Beschwerde durch Einreichung einer von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die vorliegend fristgerecht, elektronisch zulässig per beBPo eingelegte Beschwerde lässt den Namen der verantwortlich zeichnenden Person erkennen und wurde eigenhändig durch die stellvertretende Leitung des ASD unterschrieben. Die unterzeichnende Person muss hierbei nicht der Behördenleiter oder ein Stellvertreter sein; es reicht sogar grundsätzlich die Unterschrift des beauftragten Sachbearbeiters (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 26.09.2013 – 15 UF 80/13 – Rn. 17 m.w.N.).

Weiterhin ist es für die Wirksamkeit einer Verfahrenshandlung durch Beamte oder Angestellte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unerheblich, ob dies „in Vertretung“ oder „im Auftrag“ geschieht und ob eine entsprechende Erklärung bei der Unterschrift hinzugefügt wird oder unterbleibt. Einer Vollmachtvorlage bedarf es ebenfalls nicht (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht aaO, Rn. 18 m.w.N.).

II.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet und deswegen zurückzuweisen. Die erstinstanzliche Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Weder das Beschwerdevorbringen noch die eigenen Ermittlungen des Senats rechtfertigen eine andere Entscheidung.

Mangels festgestellter Kindeswohlgefährdung sind familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB nicht zu treffen (hierzu unter 1.). Im Vorfeld einer festgestellten Kindeswohlgefährdung können familiengerichtliche Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens dagegen nicht getroffen werden (hierzu unter 2).

1. a.

Gemäß § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes nachhaltig gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (Kindeswohlgefährdung). Eine Kindeswohlgefährdung setzt eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr voraus, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG, Beschluss vom 21.09.2020 – 1 BvR 528/19, FamRZ 2021, 104; BeckOK BGB/Veit, 72. Ed. 01.01.2023, BGB § 1666 Rn. 32, beck-online). Eine kinderschutzrechtliche Maßnahme darf das Familiengericht nur dann anordnen, wenn nach seiner Überzeugung eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich festgestellt werden kann und damit die Voraussetzungen nach § 1666 Abs. 1 BGB vorliegen; kann es diese Überzeugung nicht gewinnen, müssen Maßnahmen unterbleiben (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.12.2019 – 1 BvR 2214/19 –, Rn. 16, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.01.2022 – 4 UF 201/21 –, Rn. 14, juris; MüKoBGB/Volke, 9. Aufl. 2024, BGB § 1666 Rn. 150, beck-online).

b. Zu Recht hat das Amtsgericht – diesen Maßstab angesetzt – in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Verfahrensbeistands keine ein Eingreifen des Familiengerichts erfordernde Gefährdung des Wohls der beiden Kinder erkennen können. Hinreichende objektive Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hat weder der erste – unangekündigte – Hausbesuch des Verfahrensbeistands noch die Anhörung der Kinder noch die der Eltern ergeben. Der Einschätzung von Amtsgericht und Verfahrensbeistand schließt sich auch der Senat nach eigener Prüfung – insbesondere nach persönlicher Anhörung der Eltern und der Kinder – an. Weitere Ermittlungen erscheinen vor dem Hintergrund der im Raum stehenden lediglich niederschweligen Gewaltvorwürfe und dem Persönlichkeitsrecht der Mutter sowie dem der Kinder in Übereinstimmung mit dem Amtsgericht nicht verhältnismäßig, selbst wenn es aufgrund pädagogischer Überforderung am 06.06.2024 zu einer Ohrfeige gekommen sein sollte.

aa. Die persönliche Anhörung der Kinder durch den Senat hat ergeben, dass es am 06.06.2024 tatsächlich eine streitige – teilweise auch körperliche – Auseinandersetzung zwischen L. und der Mutter in dem besagten Restaurant gegeben hat, infolgedessen L. zu weinen begonnen hatte. Auch wenn sich der genaue Hergang bereits aufgrund des Zeitablaufs und der mehrfachen Befragung der Kinder hierzu nicht mehr in allen Details wird aufklären lassen, hat die Anhörung der Kinder eindrücklich erbracht, dass nicht die streitige Auseinandersetzung zwischen L. und der Mutter das Schlimmste für die Kinder gewesen war, sondern der Rauswurf aus dem Restaurant und die Ankündigung des Inhabers, die Polizei hinzuzuziehen. Zwar war L. aus verständlicher Loyalität ersichtlich bemüht, seine Mutter nicht zu belasten. Dennoch ist die Wahrscheinlichkeit für erhebliche, unangemessene Erziehungsmethoden der Mutter wie körperliche Züchtigungen mit Ohrfeigen o.ä. eher gering. Beide Kinder haben offen, erlebnisbasiert und nachvollziehbar nur von erzieherischen Maßnahmen wie Medienverbot berichtet. N. schilderte, dass die ausgesprochenen Verbote auch konsequent umgesetzt werden (“meine Eltern lassen sich doch nicht veräppeln”). Gegen erhebliches, erzieherisches Fehlverhalten sprechen ferner die sehr guten schulischen Noten von L. und N. und deren unauffällige soziale Integration in der Schule sowie in mehreren Vereinen. Zudem sind die Kinder bereits im schulischen Kontext gut im Umgang mit familiären Problemen geschult worden. Sowohl L. als auch N. ist bewusst, dass sie sich bei bestehenden familiären Konflikten an Dritte wenden können und sollten. Allein die Tatsache, dass sich L. mit Problemen zuallererst an seine Eltern wendet, spricht allerdings für eine enge, emotionale und vertrauensvolle Bindung an diese. Für eine solche Bindung auch von N. an seine Eltern spricht seine Aussage, am meisten Angst davor zu haben, seine Eltern zu verlieren.

bb. Darüber hinaus hat die Ärztin der Kinder, als unbeteiligte, nach § 4 KKG ebenfalls dem Kinderschutz verpflichtete Dritte, einen unauffälligen Befund von L. und N. bescheinigt und – als die Kinder begleitende Kinderärztin – ebenfalls keine Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung gesehen.

cc. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung muss ferner in Betracht gezogen werden, dass die durch die mitteilende Person vorgebrachten Anschuldigungen auch aus taktischen oder anderen Gründen erhoben sein können (vgl. zum Vorstehenden Kirchhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 42 SGB VIII, Stand: 06.02.2025, Rn. 89; Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 25.09.2023 – 3 LB 7/23 –, Rn. 48, juris). Das Jugendamt hat insoweit zu prüfen, ob die Hinweise, die auf eine Gefahr für das Kindeswohl schließen lassen, zutreffend sind. Dies erfordert in der Regel eine (persönliche) Kontaktaufnahme des den Fall bearbeitenden Sachbearbeiters des ASD mit der anzeigenden Person, spätestens dann, wenn die Eltern – wie vorliegend – nicht hinreichend mitwirken. Durch die persönliche, zumindest telefonische, eigene Anhörung der anzeigenden Person durch den Sachbearbeiter selbst kann detaillierter erfragt werden, wie genau sich der Sachverhalt zugetragen hat, ob es eine Vorgeschichte gibt und in welcher Beziehung die anzeigende Person zu den Eltern und Kindern steht. Das Jugendamt ist dagegen nicht verpflichtet, den Eltern die Identität der anzeigenden Person zu offenbaren. Vielmehr gebietet es in der Regel das Schutzinteresse des Anzeigenden, der mit seinen Mitteilungen – sofern sie nicht aus zu missbilligenden Gründen erhoben wurden – Zivilcourage zeigt und zum Wohl der Kinder dem Jugendamt einen Sachverhalt zur Kenntnis bringt, diese Daten den Eltern nicht mitzuteilen.

Dies berücksichtigend hat die Anhörung der Kinder durch den Senat gezeigt, dass es – möglicherweise aus sozialem Neid – bereits vor dem Vorfall vom 06.06.2024 zu Differenzen zwischen dem Vater und dem Inhaber des Restaurants gekommen war. Diesen Umstand gilt es, bei der Beurteilung der Angaben der anzeigenden Person einzubeziehen. Aufgrund der sehr guten wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, die sogar eine Angestellte beschäftigt, und dem Besuch einer privaten, internationalen Schule der Kinder können durch Sozialneid gefärbte Angaben jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden.

dd. Auch nach einem zweiten Hausbesuch des Verfahrensbeistandes hat sich der positive Eindruck der Familie bestätigt. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der Kinder durch unverschuldetes Erziehungsversagen und/oder Alkoholabusus der Mutter, der sich negativ auf das Kindeswohl auswirkt, haben sich auch hiernach nicht ergeben. Von einem (weiteren) Hausbesuch durch das Jugendamt sind angesichts des im Raum stehenden Vorwurfs (Ohrfeige im öffentlichen Raum) keinerlei neuen Erkenntnisse zu erwarten.

Zusammengefasst (1. b. aa. – 1. b. dd.) fehlt es im vorliegenden Fall an ausreichenden, belastbaren Indizien für eine Kindeswohlgefährdung. Zuletzt hat nicht einmal das Jugendamt einen weiteren Hausbesuch und/oder weitere Ermittlungen bei objektiven Dritten für erforderlich erachtet, sondern einzig aus formalen Gesichtspunkten auf der persönlichen Anhörung der Kinder durch das Jugendamt selbst bestanden. Darüber hinaus sind seit dem 06.06.2024, also seit knapp einem Jahr, keine weiteren Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt eingegangen.

c. aa.

Zutreffend stellt das Amtsgericht auch fest, dass das Familiengericht nach einer Anrufung des Jugendamts gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII im weiteren Verfahrensgang auf der Grundlage seiner Ermittlungspflicht (§ 26 FamFG) eine eigenständige, verfahrensabschließende Entscheidung zum Schutz des Kindes trifft (OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.01.2022 – 4 UF 201/21 –, Rn. 16, juris; Staudinger/Coester, 2020, BGB § 1666, Rn. 17; Wiesner, Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung, FPR 2007, 6, beck-online; a.A. LPK-SGB VIII/Peter Bringewat, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 83, beck-online). Ergebnis des familiengerichtlichen Verfahrens kann dementsprechend nicht sein, die Eltern zur Mitwirkung bei der Gefährdungsermittlung durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII zu verpflichten (OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.01.2022 – 4 UF 201/21 –, Rn. 16, juris mit zustimmender Anmerkung Splitt in NZFam 2022, 261, beck-online; so auch Köhler, ZKJ 2022, 194, juris; Renate Bieritz-Harder; Cornelia Bohnert in: Hauck/Noftz SGB VIII, 2. Ergänzungslieferung 2024, § 8a SGB VIII, Rn. 26 – zitiert nach juris; Kößler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 8a SGB VIII, Stand: 01.08.2022; Fußnote 55).

Nach einer familiengerichtlichen Entscheidung sind weitere eigene Ermittlungen des Jugendamts – zumindest sofern sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die ein Tätigwerden des Jugendamts in eigener Verantwortung veranlassen könnten – nicht mehr erforderlich. Das Familiengericht und das Jugendamt arbeiten im Rahmen eines gemeinsamen Schutzauftrags im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft konstruktiv zusammen, bei der das sozialpädagogische Potenzial des Jugendamtes mit der juristischen Fachkompetenz und Autorität des Familiengerichts im Interesse eines effektiven Kindesschutzes verzahnt wird (so auch Wiesner, Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung, FPR 2007, 6, beck-

online; Staudinger/Coester (2020) BGB § 1666a, Rn. 13; BT-Drucks 16/6815, 8). Das Familiengericht ist jedoch kein Handlungsgehilfe des Jugendamts, damit dieses seine behördeninternen Vorgaben zum Durchlaufen eines Kindeswohlgefährdungsverfahrens erfüllen kann. Durch die Anrufung des Familiengerichts hat das Jugendamt vielmehr die Ermittlungsverantwortlichkeit auf das Gericht übertragen. Angesichts dieser abgestuften, klar strukturierten Aufgabenverteilung kann Gegenstand einer familiengerichtlichen Entscheidung – die nach §§ 1666, 1666a BGB ja gerade die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung voraussetzt – sachlogisch nicht mehr sein, das Jugendamt mit den vorliegend gewünschten Anordnungen erst in die Lage zu versetzen, die bereits delegierte Gefährdungsfeststellung nunmehr doch wieder in eigener Zuständigkeit vorzunehmen (so auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.01. 2022 – 4 UF 201/21 –, Rn. 16, juris). In Fällen mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Eltern – wie vorliegend – ersetzt die Anhörung der Eltern und der Kinder durch das Familiengericht vielmehr diejenige des Jugendamts. Denn das Familiengericht kann im Gegensatz zum Jugendamt eine persönliche Anhörung mit Sanktionen nach § 33 Abs. 3 FamFG in Form von Ordnungsgeldern bis hin zur zwangsweisen Vorführung erzwingen. Darüber hinaus kann das Familiengericht eine Anwesenheit des Jugendamts bei der Kindesanhörung zulassen, soweit das Jugendamt dies anregt, dies zur Gefährdungseinschätzung erforderlich ist und Kindesinteressen dem nicht entgegen stehen. Ob dies ihm Einzelfall geboten und verhältnismäßig ist, steht im Ermessen des Familiengerichts. Jugendamt und Familiengericht sind insoweit gleichermaßen aufeinander angewiesen. Eine Zusammenarbeit im Interesse eines effektiven Kinderschutzes bedarf Kooperation und einen gegenseitigen Vertrauensvorschuss. Das Jugendamt muss insoweit dem Familiengericht zugestehen, sich selbst ein Bild zu machen und eine eigene Einschätzung hinsichtlich der Gefährdung vorzunehmen, auch wenn das Jugendamt die größere pädagogische Expertise besitzt (hierzu Meysen, FamRZ 2008, 562, 568).

bb. Dies zugrunde gelegt wurde das Jugendamt durch das Amtsgericht in nicht zu beanstandender Weise kooperativ nach § 162 Abs. 2 FamFG am familiengerichtlichen Verfahren beteiligt. Es wurde am 12.07.2024 angehört und ihm wurde Gelegenheit gegeben, mit den Eltern selbst zu sprechen. Auf eine weitere (eigene) Anhörung der Eltern hat das Jugendamt im Termin verzichtet. Hierbei ist auch nicht zu beanstanden, dass das Jugendamt bei der gerichtlichen Anhörung der Kinder nicht anwesend war. Das Jugendamt hat seine Anwesenheit zum einen weder angeregt noch eingefordert. Zum anderen bestimmt § 159 Abs. 4 Satz 3 FamFG lediglich, dass im Regelfall („soll“) ein Anwesenheitsrecht und eine Anwesenheitspflicht des Verfahrensbeistands bei der persönlichen Anhörung des Kindes besteht (Hammer in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, § 159 FamFG, Rn. 39). Über die Anwesenheit weiterer Personen, z.B. Vertreter des Jugendamts, des Sachverständigen oder einer Vertrauensperson des Kindes, entscheidet das Gericht dagegen nach richterlichem Ermessen. Gemäß § 159 Abs. 4 Satz 4 FamFG haben dritte Personen aber keinen Anspruch auf Teilnahme an der Kindesanhörung (Hammer in: Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023, § 159 FamFG, Rn. 40). Die Entscheidung darüber, welche Form der Kindesanhörung geeignet und erfolgversprechend erscheint, bestimmt sich vielmehr nach den Verhältnissen des einzelnen Falles (so auch BVerfG, Beschluss vom 5. November 1980 – 1 BvR 349/80 –, BVerfGE 55, 171-184). Dabei entspricht es der üblichen Handhabung der Familiengerichte, lediglich dem Verfahrensbeistand die Anwesenheit bei der Kindesanhörung zu gestatten. Dieser ist den Kindern – meist im Gegensatz zu dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamts – vertraut. Zu viele unbekannte erwachsene Personen hindern in der Regel die Mitteilungsfreudigkeit und Unbefangenheit der Kinder, insbesondere wenn sie noch sehr jung

sind. Dementsprechend ist eine Kindesanhörung mit möglichst wenig (unbekannten) Erwachsenen meist zielführender und entspricht dem Kindeswohl am besten. Dies war auch vorliegend der Fall, nachdem die Kinder die Sachbearbeiter des Jugendamts im Gegensatz zum Verfahrensbeistand nicht kannten und diese mit neun und zehn Jahren noch relativ jung sind. Eine – auch gar nicht eingeforderte – Anwesenheit des Jugendamts erscheint auch im Hinblick auf das im Raum stehende – wenn überhaupt – lediglich geringfügige, erzieherische Fehlverhalten nicht zwingend erforderlich.

cc. Bei der persönlichen Anhörung der beiden Kinder durch den Senat war dem Jugendamt – unabhängig davon, dass dies nicht eingefordert wurde – eine Anwesenheit ebenfalls nicht zu gestatten. Eine solche erschien dem Senat weder zielführend noch den Kindern zumutbar. Insbesondere wären die Kinder über Gebühr in die sich zwischen den Beteiligten zugespitzte, von beidseitiger Uneinsichtigkeit geprägte Situation, die den Kindern nicht verborgen geblieben sein wird, mit hineingezogen worden. Darüber hinaus verfügt der Senat durch die langjährige berufliche Tätigkeit aller Senatsmitglieder im Familienrecht selbst über eine hinreichende pädagogische Expertise für eine kind- und sachgerechte Anhörung.

Der Senat erwartet dagegen, dass den Sachbearbeitern des Jugendamts bei Beibehaltung der notwendigen Professionalität und Distanz eine pädagogische Einschätzung der Gefährdungssituation anhand der durch den Verfahrensbeistand und das Gericht ermittelten Tatsachen und Umstände auch ohne persönlichen Eindruck der Kinder möglich ist.

dd. Der Senat hat dem Jugendamt am 19.02.2025 nochmals die Gelegenheit gegeben, im Sinne des § 157 FamFG mit den Eltern zu erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Mit dem älteren Kind L. hat der Verfahrensbeistand bereits erstinstanzlich erörtert, was dieser in Fällen von Gewalt und/oder Problemen mit den Eltern tun könnte. Gleiches hat auch der Senat in seiner Anhörung gemacht. Eine (weitere) Erörterung mit den Kindern durch Mitarbeiter des Jugendamts ist in Anbetracht der konfrontativen Haltung von Eltern und Jugendamt weder geeignet noch kindeswohlentsprechend.

2. Im Vorfeld einer festgestellten Kindeswohlgefährdung können familiengerichtliche Maßnahmen zur Gefährdungseinschätzung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens dagegen nicht getroffen werden.

a. Gemäß § 20 Abs. 1, Abs. 2 SGB X ermittelt das Jugendamt den Sachverhalt vielmehr grundsätzlich im Rahmen seines Schutzauftrages von Amts wegen in eigener Verantwortung selbst. Für die Einleitung eines Verfahrens des Jugendamtes zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII genügen bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung; das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist hierfür nicht erforderlich (BeckOGK/Jox, 01.11.2024, SGB VIII § 8a Rn. 35, beck-online). Bei der Informationsgewinnung stehen dem Jugendamt die in § 21 SGB X aufgezählten Beweismittel (Auskünfte, Anhörung der Beteiligten, Zeugenvernehmung, Hinzuziehung von Sachverständigen, Urkunden, Augenschein) zur Verfügung.

aa. Nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 SGB VIII hat sich das Jugendamt bei der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner

persönlichen Umgebung (iRe Hausbesuchs) zu verschaffen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Bei der Regelung handelt es sich um eine Konkretisierung der nach § 20 SGB X erforderlichen Amtsermittlung und des Beweismittels der Inaugenscheinnahme in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X (JAmt 2020, 382, beck-online). Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 SGB X sollen die Beteiligten des Verfahrens – hier die Eltern – zwar grundsätzlich bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Die Mitwirkung umfasst auch das Erteilen einer Einwilligung in das Betreten der Wohnung, wenn die Aufforderung zu dieser Form der Mitwirkung verhältnismäßig ist. Aus der Mitwirkungspflicht eines Beteiligten ergibt sich jedoch weder die Befugnis, die Mitwirkung mit Zwangsmitteln durchzusetzen, noch beinhaltet § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Rechtsgrundlage für Wohnungsdurchsuchungen oder das Betreten einer Wohnung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten (Köbeler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 8a SGB VIII, Stand: 01.08.2022, Rn. 40). Eine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer „Durchsuchung“ der nach Art. 13 GG geschützten Wohnung gegen den Willen der Wohnungsinhaber enthält weder das Sozialrecht noch das Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (JAmt 2020, 382, beck-online). Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend können und dürfen Eltern ihre Einwilligung in ein Betreten der Wohnung vielmehr dann verweigern, wenn ein Hausbesuch weder zur Gefährdungseinschätzung geeignet, noch ein solcher erforderlich und angemessen ist.

Gleichmaßen macht auch der Gesetzgeber („sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“) die Erforderlichkeit des unmittelbaren Eindrucks von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung (iRe Hausbesuchs) von der Situation im Einzelfall abhängig, so dass seine Eignung und Notwendigkeit für die Gefährdungseinschätzung im konkreten Fall festgestellt werden muss. Es bedarf insoweit einer fachlichen Einschätzung des Jugendamts im Hinblick auf die Wahl und Eignung (Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 23d, beck-online). Bei dem im Raum stehenden, niederschweligen Gewaltvorwurf (Ohrfeige im öffentlichen Raum) erscheint ein Gespräch mit den erziehungsberechtigten Eltern sowie eine Anhörung der anzeigenden Person vor der Durchführung eines Hausbesuches als ein vorrangiges, geeignetes milderes Mittel. Eine (eigene) unmittelbare Inaugenscheinnahme durch das Jugendamt ist jedenfalls dann nicht mehr zwingend erforderlich – wenn auch durchaus wünschenswert –, wenn sich das Familiengericht und/oder der Verfahrensbeistand bereits einen persönlichen Eindruck vom Kind und dessen persönlichen Umgebung verschafft und eine Gefährdung verneint hat.

bb. Aus der (vorrangigen) Erziehungsverantwortung der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG für das Wohl des Kindes resultieren aber auch Auskunfts- bzw. Beantwortungspflichten (Wiesner, Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung, FPR 2007, 6, beck-online; LPK-SGB VIII/Peter Bringewat, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 80, beck-online). Dabei ist das Jugendamt aber ebenfalls weitgehend auf die freiwillige Mitarbeit der Eltern angewiesen. Im Gegensatz zum Familiengericht kann das Jugendamt Zwangsmaßnahmen gegen die Eltern zur weiteren Sachverhaltsaufklärung nicht vornehmen (FK-SGB VIII/Meysen § 8a Rn. 41, 43; Splitt in NZFam 2022, 261, beck-online). Allerdings müssen die Eltern, wenn diese – wie vorliegend – gegenüber dem Jugendamt nicht freiwillig mitwirken, nicht nur in Kauf nehmen, dass sie und die Kinder im Rahmen eines formellen gerichtlichen Verfahrens vor dem Familiengericht (ggf. zwangsweise) angehört werden, sondern dass entweder bereits das Jugendamt oder spätestens das Familiengericht weitergehende (Umfeld-)Ermittlungen veranlasst.

cc. Denn in Betracht kommen neben dem vom Jugendamt vorliegend eingeforderten Hausbesuch und der eigenen Anhörung von Eltern und Kindern auch die Besichtigung von Aufenthaltsorten des Kindes und/oder Zeugenvernehmungen (so auch VG Aachen, Beschluss vom 27.05.2011 – 2 L 143/11 –, Rn. 23, juris; BeckOK SozR/Winkler, 75. Ed. 01.12.2024, SGB VIII § 8a Rn. 11, beck-online). Die Informationsgewinnung ist hierbei unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten vom Jugendamt an Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger – wie Lehrer/ Lehrerinnen an staatlichen Schulen oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen – sieht auch der Gesetzgeber als grundsätzlich datenschutzrechtlich zulässig an (BT-Drs. 19/26107, 75). Demnach dürfen ohne oder gegen den Willen der Betroffenen/Eltern Informationen bei Dritten (insbesondere Kindergarten, Schule, etc.) dann erhoben werden, soweit die Datenerhebung zur Erfüllung des staatlichen Schutzauftrags erforderlich ist (so auch VG Münster, Urteil vom 02.04.2009 – 6 K 1929/07 –, Rn. 36, juris; Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 24, beck-online; Renate Bieritz-Harder; Cornelia Bohnert in: Hauck/ Noftz SGB VIII, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 8a SGB VIII, Rn. 10; BeckOK SozR/Winkler, 75. Ed. 01.12.2024, SGB VIII § 8a Rn. 15, beck-online; Seidenstücker/Münder, ZKJ 2019, 5, 6). Dies kommt auch dann in Betracht, wenn die Eltern nicht hinreichend an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, auf eine andere Weise eine Gefährdungseinschätzung nicht möglich ist und weitere (Umfeld-)Ermittlungen im Hinblick auf die im Raum stehende Gefährdungslage für das Kind auch im Übrigen geeignet, erforderlich und angemessen sind. Zugleich sind die in § 4 KKG genannten Berufsgeheimnisträger (namentlich Ärzte/Ärztinnen, Berufspsychologen/Berufspsychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Lehrer/Lehrerinnen an staatlichen Schulen etc.) nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG auch befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn sie das Tätigwerden des Jugendamts zur Gefährdungsabwendung für erforderlich halten; diese werden insoweit in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mit einbezogen (Seidenstücker/Münder, ZKJ 2019, 5, 7; LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel/Johanna Kemper, 8. Aufl. 2022, KKG § 4 Rn. 12, beck-online). Nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG sollen (also im Regelfall müssen) die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG genannten Angehörigen der Heilberufe darüber hinaus unverzüglich selbst das Jugendamt informieren, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert. Ob hieraus gleichermaßen die Verpflichtung der in § 4 KKG genannten Berufsgeheimnisträger folgt, dem Jugendamt auf eine Anfrage Auskunft zu erteilen, ergibt sich aus der Norm dagegen nicht eindeutig. Vorliegend kann dies dahingestellt bleiben, da das Jugendamt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

b. Nach § 8a Abs. 2 Satz 1 2. Halbs. SGB VIII kann das Jugendamt das Familiengericht aber auch bereits in der Phase der Risikoabschätzung anrufen, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt eine Einschaltung für erforderlich hält. Insoweit steht ihm ebenfalls ein Beurteilungsspielraum zu (Wiesner, Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung, FPR 2007, 6, beck-online; Wiesner/Wapler/Wapler, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 8a Rn. 53, beck-online). Auch das Familiengericht unterliegt der Verpflichtung zur Amtsaufklärung. Diese gebietet es ebenfalls, alle möglichen Erkenntnisquellen zu nutzen. Hierzu zählen regelmäßig auch Angaben von

dritten Personen aus dem Umfeld des Kindes, von denen sachdienliche Angaben erwartet werden können (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 17.02.2010 – XII ZB 68/09, Rn. 28, juris; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 22.06.2017 – 10 UF 103/17 –, Rn. 34, juris). Soweit diese Personen gegenüber dem Kind einer Schweigepflicht unterliegen (vgl. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, z.B. Ärzte/Ärztinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen), muss – wenn die Eltern eine entsprechende Schweigepflichtentbindung nicht erteilen – ggf. die Entbindung von dieser nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB familiengerichtlich ersetzt werden (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 22.06.2017 – 10 UF 103/17 –, Rn. 35, juris). Verweigern sich die Eltern sachlich der Mitwirkung an Aufklärung und Abwenderörterung, so kann das Familiengericht im Einzelfall aber auch bereits hieraus eine Gefährdung des Kindeswohls und eine Eingriffsnotwendigkeit folgern (Staudinger/Coester, 2020, BGB § 1666, Rn. 266) und ggf. geeignete Auflagen an die Eltern erteilen. Dies zugrunde gelegt sollten sich die Eltern gut überlegen, ob sie sich selbst und die Kinder einem ggf. langwierigen gerichtlichen Verfahren aussetzen oder lieber doch bereits gegenüber dem Jugendamt hinreichend selbst an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken.

c. Der vorliegende Fall zeigt, dass effektiver Kinderschutz ein beidseitiges, bedachtes und konstruktives Vorgehen erfordert. Denn der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist unverzichtbar zur Aufklärung des Sachverhalts für die Gefährdungseinschätzung und ggf. für eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit und dem zielführenden Greifen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Letztlich setzt meist bereits eine seriöse Gefährdungseinschätzung eine Kooperation mit den Eltern voraus (JAmt 2020, 382, beck-online). Die pädagogische Herausforderung des Jugendamtes besteht darin, bei den Eltern Einsicht zu wecken und sie für eine Aufklärung des Sachverhalts und ggf. eine Mitarbeit am Hilfeprozess zu gewinnen (BT-Drucks 16/6815, 8). Gelingt es nämlich nicht, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern aufzubauen, so wird in aller Regel auch der Hilfezugang zum Kind erschwert (Wiesner, Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung, FPR 2007, 6, beck-online).

Die Eltern haben sich auch vorliegend nicht sämtlicher Mitwirkung verschlossen. Vielmehr waren sie durch das Vorgehen des Jugendamts, ohne vorherige nähere Informationen gleich mit drei Mitarbeitern einen Hausbesuch und eine Anhörung der Kinder durchzuführen, und vor dem Hintergrund der bereits vorbelasteten Beziehung des Vaters mit der mutmaßlich anzeigenden Person von vornherein abgeschreckt. Zugleich war ihr Verhalten bestimmt durch die irrige Annahme, einen Anspruch auf Offenbarung der genauen Hintergründe der Überprüfung durch das Jugendamt, namentlich der Identität der anzeigenden Person und des genauen Wortlauts der Anzeige, zu haben. Im Rahmen der Anhörung des Senats haben die Eltern nach gemeinsamer Erörterung vielmehr eine – sofortige – Anhörung der Kinder in den Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts durch den anwesenden Mitarbeiter des Jugendamtes angeboten, die von Seiten des Jugendamts allerdings abgelehnt wurde. Dies zeigt, dass bei einem etwas feinfühlerem und flexibleren Vorgehen des Jugendamts auf der einen Seite und einem kooperativeren Verhalten der Eltern auf der anderen Seite das hiesige gerichtliche Verfahren durch zwei Instanzen zum Wohl der Kinder möglicherweise hätte vermieden werden können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 und 2 FamFG. Hiernach entspricht es billigem Ermessen, dass das beschwerdeführende Jugendamt und die Eltern die Kosten des Verfahrens jeweils hälftig tragen.

Eine (teilweise) Kostenauflegung auf das Jugendamt setzt die Erfüllung eines Regelbeispiels des § 81 Abs. 2 FamFG, also ein vorwerfbares Verhalten, voraus (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08. 03.2024 – 16 WF 118/23 –, Rn. 38, juris; hierzu auch OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2012 – 10 UF 69/12 –, juris; Sternal/Weber, 21. Aufl. 2023, FamFG § 81 Rn. 16). Denn das Jugendamt – ASD – nimmt grundsätzlich im Kindesinteresse eine Aufgabe der Jugendhilfe wahr und unterstützt das Familiengericht insoweit bei allen Maßnahmen, die die elterliche Sorge für ein Kind betreffen (§§ 2 Abs. 3 Nr. 6; 50 SGB VIII). Vorliegend hat das Jugendamt jedoch sowohl seine Rolle im familiengerichtlichen Verfahren und die Rechtslage verkannt als auch die Kindesinteressen aus dem Auge verloren. Für den Beschwerdeantrag – Auflage an die Eltern, ein Gespräch des Jugendamts mit den Kindern zu ermöglichen und Zutritt zur Wohnung zuzulassen – bestand von vornherein keine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Dies hätte das Jugendamt spätestens nach den ausführlichen Hinweisen des Senats vom 12.09.2024 und 22.10.2024 auch erkennen müssen. Das Jugendamt hätte im Rahmen des Beschwerdeverfahrens einzig ein Anwesenheitsrecht bei der Kindesanhörung des Senats – mit erwartbarem Ausgang – anregen können; eine Anhörung nach § 157 FamFG zur Erörterung einer möglichen Kindeswohlgefährdung hat dagegen bereits vor dem Amtsgericht stattgefunden. Hinzu kommt, dass eine erneute Anhörung der Kinder, auch durch pädagogisch erfahrene Fachkräfte des Jugendamts, vor dem Hintergrund des bisherigen Verfahrensablaufs, der erfolgten Anhörungen durch Verfahrensbeistand und Gericht in zwei Instanzen, darüber hinaus sicherlich mehreren Gesprächen der Eltern mit den Kindern, vorhersehbar zu keinerlei neuem Erkenntnisgewinn geführt hätte. Auch dies war bereits im Anhörungstermin vom Vertreter des Jugendamts eingeräumt worden. Da weder das Jugendamt noch die Eltern zum Wohl der Kinder von ihren jeweiligen Positionen abrücken und das vermittelnde, außergerichtliche Gesprächsangebot des Verfahrensbeistands annehmen konnten, erschien bei bestehender Gerichtskostenfreiheit für das Jugendamt nach §§ 2 FamGKG, 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X im Übrigen eine hälftige Kostentragung als sachgerecht.

Die Festsetzung des Verfahrenswerts hat seine Grundlage in § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war nicht veranlasst.

Entscheidung 6 – BGH Beschl. v. 26.3.2025 – XII ZB 388/24:

Tenor:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des 12. Zivilsenats – Senat für Familiensachen – des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Juli 2024 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bückeburg vom 8. März 2024 für die Zeit vom 1. Juni 2023 bis zum 3. Mai 2024 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, an den Antragsteller aus übergegangenem Recht des Kindes, geboren am 4. Mai 2012, für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 3. Mai 2024 rückständigen Kindesunterhalt in Höhe von 13.958 € zu zahlen.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, an den Antragsteller aus übergegangenem Recht des Kindes, geboren am 4. Mai 2012, für die Dauer der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab dem 4. Mai 2024 einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 62 € zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen der Antragsgegner zu 80% und der Antragsteller zu 20%. Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Gründe:

A.

Das antragstellende Land (Antragsteller) macht als Träger der Unterhaltsvorschusskasse gegen den Antragsgegner Kindesunterhalt aus übergegangenem Recht geltend.

Der 1974 geborene Antragsgegner ist Vater der im Mai 2012 geborenen Tochter J., die seit der Trennung der Eltern im Jahr 2014 im Haushalt der Kindesmutter lebt. Nachdem der Antragsgegner zuvor längere Zeit wegen psychischer Leiden arbeitsunfähig erkrankt und bei ihm ein Grad der Behinderung (GdB) von 50% festgestellt worden war, arbeitete er ab November 2017 im Rahmen einer von der gesetzlichen Rentenversicherung geförderten beruflichen Rehabilitationsmaßnahme als Produktionshelfer bei der B. GmbH. Im November 2021 nahm er eine auf zwei Jahre befristete Anstellung als Maschinenbediener bei der P. GmbH auf und bezog dort im letzten Beschäftigungsjahr – unter Berücksichtigung von zeitweilig gezahltem Kurzarbeitergeld – ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.321 €. Nach der Beendigung dieses befristeten Arbeitsverhältnisses Mitte November 2023 war der Antragsgegner arbeitslos und stand im Bezug von Arbeitslosengeld I.

Seit 2023 lebt er mit seiner neuen Lebensgefährtin zusammen, die als teilzeitbeschäftigte Altenpflegerin ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.195 € erzielt.

Der Antragsteller erbrachte für J. seit Januar 2018 monatliche Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in wechselnder Höhe. Er hat bei dem Amtsgericht beantragt, den Antragsgegner zur Zahlung rückständigen und laufenden Kindesunterhalts zu verpflichten. Das Amtsgericht hat den Antragsgegner zur Zahlung von Unterhaltsrückständen in Höhe von 13.142 € für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2024 und „für die Dauer der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ zur Zahlung laufenden Kindesunterhalts in Höhe von monatlich 62 € ab dem 1. April 2024 verpflichtet. Dabei hat das Amtsgericht insbesondere die Auffassung vertreten, dass der Antragsteller im Jahr 2023 überhaupt nicht und im Jahr 2024 nur eingeschränkt in Höhe von monatlich 62 € leistungsfähig gewesen sei. Mit seiner Beschwerde hat der Antragsteller die amtsgerichtliche Entscheidung (nur) hinsichtlich des Unterhaltszeitraums seit 1. Juni 2023 angegriffen und insoweit darauf angetragen, den Antragsgegner zur Zahlung eines Kindesunterhalts in Höhe von monatlich 22 € für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2023, in Höhe von monatlich 301 € (abzüglich vom Amtsgericht festgesetzter 62 €) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 2024 und in Höhe von monatlich 395 € (abzüglich vom Amtsgericht festgesetzter 62 €) ab 1. Mai 2024 zu verpflichten. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, der in der Rechtsbeschwerdebegründung mitgeteilt hat, dass die Unterhaltsvorschussleistungen für die Tochter J. mit Ablauf des 3. Mai 2024 wegen Wegfalls der Zugangsvoraussetzungen eingestellt worden seien. Mit dieser Maßgabe verfolgt der Antragsteller seine im Beschwerdeverfahren gestellten Anträge auf Heraufsetzung des in erster Instanz vom Amtsgericht festgesetzten Unterhalts im Verfahren der Rechtsbeschwerde nur noch für den Unterhaltszeitraum vom 1. Juni 2023 bis zum 3. Mai 2024 weiter.

B.

Die Rechtsbeschwerde ist teilweise begründet.

I.

Das Beschwerdegericht hat dem Antragsgegner – der Berechnung des Amtsgerichts folgend – für das Jahr 2023 ein (teilweise fiktives) Nettoeinkommen in monatlicher Höhe von rund 1.321 € und für das Jahr 2024 ein fiktives Nettoeinkommen in monatlicher Höhe von rund 1.592 € zugerechnet. Ein höheres fiktives Erwerbseinkommen sei dem Antragsgegner für das Jahr 2024 nicht zuzurechnen. Bei ihm liege ein Grad der Behinderung von 50% vor, was die Bundesagentur für Arbeit dazu veranlasst habe, vor einer Vermittlung in ein neues Arbeitsverhältnis eine psychologische Begutachtung durchzuführen. Bestünden schon bei dem Arbeitsvermittler offenkundige Zweifel, ob der 1974 geborene Antragsgegner dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehe, könne nicht davon ausgegangen werden, dass er auch bei gehörigen Bewerbungsbemühungen einen Arbeitsplatz gefunden hätte, auf dem er mehr als den ihm vom Amtsgericht zugerechneten Mindestlohn hätte erzielen

können. Zudem habe er in seinem Ausbildungsberuf als Koch seit 13 Jahren nicht mehr gearbeitet, so dass er einem ungelernten Arbeitnehmer gleichstehe.

Der Antragsgegner könne im verfahrensgegenständlichen Unterhaltszeitraum seinen vollen notwendigen Selbstbehalt in Höhe von 1.370 € (2023) bzw. 1.450 € (2024) verteidigen. Eine Herabsetzung des Selbstbehalts wegen des Zusammenlebens mit seiner Lebensgefährtin komme nicht in Betracht, weil diese mit ihren Einkünften den eigenen Bedarf nicht decken könne. Der notwendige Bedarf werde im Unterhaltsrecht durch die Selbstbehaltssätze definiert. Es seien keine Gründe dafür ersichtlich, warum bei der Prüfung der Frage, ob es aufgrund des Zusammenlebens mit einem Lebenspartner zu abschöpfbaren Synergieeffekten komme, systemwidrig auf die Regelsätze des Sozialrechts Bezug genommen werden sollte. Der um 10% gekürzte notwendige Selbstbehalt habe 1.233 € (2023) bzw. 1.305 € (2024) betragen. Die Einkünfte der Lebensgefährtin beliefen sich aber lediglich auf 1.195 €, wobei pauschale berufsbedingte Aufwendungen noch nicht einmal berücksichtigt seien. Der Antragsgegner habe ausreichend vorgetragen, dass an seine Lebensgefährtin kein Trennungsunterhalt gezahlt werde.

II.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht in allen Punkten stand.

1. Die sich aus § 1601 BGB ergebende Unterhaltspflicht des Antragsgegners für seine Tochter steht zwischen den Beteiligten dem Grunde nach ebenso wenig im Streit wie die Aktivlegitimation des Antragstellers, auf den die Unterhaltsansprüche der Tochter J. in dem hier verfahrensgegenständlichen Unterhaltszeitraum vom 1. Juni 2023 bis zum 3. Mai 2024 nach § 7 Abs. 1 UVG übergegangen sind. Ferner hat das Beschwerdegericht für den Unterhaltsbedarf der Tochter rechtsfehlerfrei den Mindestbedarf nach § 1612 a Abs. 1 BGB zugrunde gelegt.

2. Das Beschwerdegericht ist im Ausgangspunkt zutreffend von einer nur eingeschränkten Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB) des Antragsgegners ausgegangen, weil dessen unterhaltsrelevante Einkünfte auch im Rahmen seiner gesteigerten Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB für den vollen Mindestunterhalt von J. (abzüglich des vollen gesetzlichen Kindergelds) nicht ausreichen. Der Antragsgegner ist aber in einem höheren Maße zur Zahlung von Kindesunterhalt in der Lage, als das Beschwerdegericht annimmt.

a) Ohne Erfolg wendet sich die Rechtsbeschwerde dabei allerdings gegen die Ausführungen des Beschwerdegerichts zur Höhe der von dem Antragsgegner erzielten bzw. erzielbaren Erwerbseinkünfte.

aa) Für das Jahr 2023 hat das Beschwerdegericht seiner Unterhaltsberechnung das von dem Antragsgegner während seiner Beschäftigung bei der P. GmbH bis Mitte November 2023 zuletzt tatsächlich bezogene durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.321 € zugrunde gelegt und dieses Einkommen fiktiv bis zum 31. Dezember 2023 fortgeschrieben. Dies nimmt die Rechtsbeschwerde hin.

bb) Auch die Entscheidung des Beschwerdegerichts, dem Antragsgegner seit dem 1. Januar 2024 ein fiktives monatliches Nettoeinkommen in Höhe von rund 1.592 € – auf der Grundlage

einer fiktiven Vollzeitwerbstätigkeit mit einer monatlichen Arbeitszeit von 176 Stunden und einem am gesetzlichen Mindestlohn von (seinerzeit) 12,41 € orientierten Bruttostundenlohn – zuzurechnen, bewegt sich im Rahmen einer zulässigen tatrichterlichen Würdigung.

(1) Wenn der Unterhaltsverpflichtete eine ihm mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlässt, obwohl er diese bei gutem Willen ausüben könnte, können deswegen nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht nur die tatsächlichen, sondern auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden. Die Zurechnung fiktiver Einkünfte setzt neben den nicht ausreichenden Erwerbsbemühungen eine reale Beschäftigungschance des Unterhaltspflichtigen voraus. Auch bei einem Verstoß gegen seine Erwerbsobliegenheit darf dem Unterhaltspflichtigen nur ein Einkommen zugerechnet werden, welches von ihm realistischerweise zu erzielen ist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. November 2016 – XII ZB 227/15 – FamRZ 2017, 109 Rn. 19 und vom 22. Januar 2014 – XII ZB 185/12 – FamRZ 2014, 637 Rn. 9). Auch wenn der Unterhalt wegen der Verletzung einer Erwerbsobliegenheit lediglich aufgrund eines fiktiven Einkommens festzusetzen ist, trifft den Unterhaltspflichtigen – im Rahmen der Zumutbarkeit – die weitergehende Obliegenheit zur Ausübung einer Nebentätigkeit im selben Umfang wie einen seine Erwerbsobliegenheit erfüllenden Unterhaltsschuldner (vgl. Senatsbeschluss vom 22. Januar 2014 – XII ZB 185/12 – FamRZ 2014, 637 Rn. 18).

(2) Die angefochtene Entscheidung genügt diesen Maßstäben. Das Beschwerdegericht durfte bei der Bemessung des realistischerweise erzielbaren Einkommens den Umstand in den Blick nehmen, dass der seinerzeit 50-jährige und schwerbehinderte Antragsgegner in seinem erlernten Beruf als Koch seit rund 13 Jahren nicht mehr gearbeitet und nach längerer erkrankungsbedingter Arbeitslosigkeit zuletzt nur ungelernte oder angelernte Tätigkeiten ausgeübt hat. Wenn das Beschwerdegericht vor dem Hintergrund dieser Erwerbsbiographie in tatrichterlicher Verantwortung zu der Beurteilung gelangt ist, dass der Antragsgegner zum jetzigen Zeitpunkt nur in Tätigkeiten im Mindestlohnbereich zu vermitteln sei und sich insbesondere nicht mit Aussicht auf Erfolg auf das von dem Antragsteller im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegte Stellenangebot als Maschinen- oder Anlagenführer hätte bewerben können, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die in den letzten Beschäftigungsverhältnissen des Antragsgegners erzielten Nettogehälter, die sich – außerhalb der Zeiten von Kurzarbeit bei der P. GmbH – nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts auf monatliche Beträge zwischen 1.402 € und 1.640 € beliefen, musste das Beschwerdegericht nicht als zwingendes Indiz dafür auswerten, dass der Antragsgegner künftig höhere Nettoeinkünfte würde erzielen können als die ihm ab Januar 2024 monatlich fiktiv zugerechneten 1.592 €. Es hält sich zumindest mit Blick auf die Schwerbehinderung des Antragsgegners ebenfalls noch im Rahmen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraums, dass das Beschwerdegericht ihm neben dem fiktiven Erwerbseinkommen aus einer Vollzeittätigkeit mit rund 40,5 Wochenstunden kein weiteres fiktives Einkommen aus einer Nebentätigkeit zugerechnet hat.

b) Von Rechtsfehlern beeinflusst sind demgegenüber die Erwägungen, mit denen das Beschwerdegericht eine Herabsetzung des dem Antragsgegner zu belassenden notwendigen Selbstbehalts wegen des Zusammenlebens mit seiner neuen Lebensgefährtin abgelehnt hat.

aa) Lebt der Unterhaltspflichtige nicht allein, sondern mit einer in Lebensgemeinschaft verbundenen Person in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammen, kann eine

Absenkung des Selbstbehalts in Betracht kommen. Dies findet seine Begründung in Haushaltsersparnissen und Synergieeffekten, die sich nach allgemeiner Lebenserfahrung dadurch ergeben, dass mehrere Personen in einem gemeinsamen Haushalt ohne Einbußen beim Lebensstandard günstiger wirtschaften können als in mehreren Einzelhaushalten (vgl. Senatsbeschluss vom 20. November 2024 – XII ZB 78/24 – FamRZ 2025, 442 Rn. 22 und Senatsurteil vom 9. Januar 2008 – XII ZR 170/05 – FamRZ 2008, 594 Rn. 41). Diese Ersparnisse müssen sich dabei nicht auf die Kosten der Unterkunft beschränken, so dass es der Annahme von Haushaltsersparnissen nicht entgegensteht, wenn der von dem Unterhaltspflichtigen geleistete Kostenanteil für die gemeinsam bewohnte Wohnung nicht geringer ist als der Aufwand, den er für eine allein bezogene Wohnung betreiben würde. Denn bei gemeinsamem Wirtschaften in einem Haushalt werden typischerweise auch Ersparnisse bei den allgemeinen Lebenshaltungskosten – beispielsweise bei der Haushaltsenergie (Strom), der Anschaffung von Hausrat oder den Kosten für Rundfunk und Telekommunikation – zu erwarten sein, was sich im Sozialleistungsrecht in der Herabsetzung des Regelbedarfs volljähriger und in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebender Partner auf jeweils 90% des Regelbedarfs von Alleinstehenden widerspiegelt (vgl. § 20 Abs. 4 SGB II iVm der Anlage zu § 28 SGB XII).

In Anlehnung an die vorgenannten sozialrechtlichen Regelungen hat es der Senat aus Gründen der Praktikabilität für angemessen erachtet, den maßgeblichen Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen pauschal um 10% herabzusetzen, auch wenn sich diese Ersparnisquote an sich nur aus den Erhebungen des Sozialrechts zum Regelbedarf ohne Wohnkosten ableitet und bei den ebenfalls im Selbstbehalt enthaltenen Kosten der Unterkunft im Einzelfall auch eine höhere Ersparnis vorliegen kann (vgl. Gutdeutsch/Maaß System der Unterhaltsberechnung 2. Aufl. S. 25 Fn. 116). Die auf der Wirtschaftsgemeinschaft beruhenden Haushaltsersparnisse werden als hälftige Entlastung (vgl. Senatsurteile vom 17. März 2010 – XII ZR 204/08 – FamRZ 2010, 802 Rn. 28 und vom 9. Januar 2008 – XII ZR 170/05 – FamRZ 2008, 594 Rn. 37 mwN) sowohl dem Unterhaltspflichtigen als auch seinem Lebenspartner zugerechnet.

bb) Voraussetzung für den Eintritt dieser Haushaltsersparnisse bei dem Unterhaltspflichtigen ist aber in jedem Fall, dass sich der mit ihm zusammenlebende Partner durch sein eigenes Einkommen – gegebenenfalls auch durch Sozialeinkünfte – an den Kosten der gemeinsamen Lebensführung beteiligen kann (vgl. Senatsurteil vom 9. Januar 2008 – XII ZR 170/05 – FamRZ 2008, 594 Rn. 39).

(1) In der unterhaltsrechtlichen Praxis hat sich dabei noch keine einheitliche Handhabung dazu herausgebildet, welche konkrete Höhe das für die gemeinsame Lebensführung zur Verfügung stehende Einkommen des Lebenspartners mindestens erreichen muss, um auf Seiten des mit ihm zusammenlebenden Unterhaltspflichtigen eine Haushaltsersparnis berücksichtigen zu können. Betragsmäßige Festlegungen enthalten insoweit nur die Leitlinien des Oberlandesgerichts Koblenz, wonach der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen abgesenkt werden könne, wenn sein Lebenspartner ein Einkommen von zumindest 650 € erzielt (Nr. 21.5 der Koblenzer Leitlinien; vgl. auch OLG Koblenz NZFam 2021, 689, 691), und die Leitlinien des Oberlandesgerichts Jena, nach denen eine Herabsetzung des dem Unterhaltspflichtigen zu belassenden Selbstbehalts erst dann in Betracht komme, wenn das Einkommen seines Lebenspartners „den Betrag des um 10% verminderten notwendigen Selbstbehalts“ nicht unterschreite (Nr. 21.5 der Thüringer Leitlinien). Im Übrigen beschränken

sich die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte – soweit sie in ihrer Nr. 21.5 hierzu eine Regelung enthalten – auf den Hinweis, dass der Lebenspartner des Unterhaltspflichtigen „leistungsfähig“ sein (Süddeutsche Leitlinien, NordrheinWestfalen, Kammergericht, Dresden, Frankfurt, Hamburg, Schleswig) bzw. über „ein für den eigenen Lebensbedarf ausreichendes Einkommen“ (Oldenburg) verfügen müsse.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage nach einer Mindesthöhe der dem Lebenspartner des Unterhaltspflichtigen zur Verfügung stehenden Einkünfte ist dabei die in § 20 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII zum Ausdruck gekommene typisierende Vorstellung des Gesetzgebers, dass durch das gemeinsame Wirtschaften zweier Lebenspartner in einer Bedarfsgemeinschaft auch auf Sozialhilfeniveau Aufwendungen erspart werden können. Eine Berücksichtigung von Haushaltsersparnissen und Synergieeffekten kann danach grundsätzlich schon dann in Betracht gezogen werden, wenn der Lebenspartner des Unterhaltspflichtigen jedenfalls in der Lage ist, seinen elementaren Lebensbedarf – insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Kosten der Unterkunft und Heizung – in dem zur Gewährleistung des Existenzminimums erforderlichen Umfang mit eigenen Einkünften zu decken. Reicht das Einkommen des Lebenspartners (abzüglich des auf ihn entfallenden Anteils an den Haushaltsersparnissen) demgegenüber zur Sicherstellung des Existenzminimums nicht aus, muss der Unterhaltspflichtige im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft dafür ganz oder teilweise auch seinen eigenen Anteil an den Haushaltsersparnissen einsetzen, so dass sich das gemeinsame Wirtschaften mit dem Lebenspartner für ihn nicht oder nur in einem geringeren Umfang als 10% vorteilhaft auswirken wird (vgl. Gutdeutsch/Maaß System der Unterhaltsberechnung 2. Aufl. S. 25 f.; Botur in Büte/Poppen/Menne Unterhaltsrecht 3. Aufl. § 1603 BGB Rn. 70).

(3) Darauf, ob der zur Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt des Lebenspartners eines Unterhaltsschuldners an sozialhilferechtlichen Mindestbedarfen ausgerichtet oder auf der Grundlage von unterhaltsrechtlichen Selbstbehaltssätzen pauschaliert wird, kommt es unter den hier obwaltenden Umständen nicht entscheidend an. Denn die Lebensgefährtin des Antragsgegners kann mit den vom Beschwerdegericht festgestellten Eigeneinkünften in Höhe von 1.195 € – auch soweit diese noch um 5% pauschale berufsbedingte Aufwendungen (60 €) zu bereinigen sein sollten – ihren lebensnotwendigen Unterhalt nach beiden Betrachtungsweisen in vollem Umfang sicherstellen.

(a) Wird für das Mindesteinkommen des Lebenspartners auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum abgestellt, ergibt sich dieses aus den im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarfen, die für den jeweiligen Unterhaltszeitraum dem maßgeblichen Existenzminimumbericht der Bundesregierung entnommen werden können (vgl. Hammermann in Johannsen/Henrich/Althammer Familienrecht 7. Aufl. § 1581 BGB Rn. 16 und 18). Nach dem 14. Existenzminimumbericht belief sich der sozialhilferechtliche Mindestbedarf eines Erwachsenen – bestehend aus Regelbedarf, Kosten der Unterkunft und Heizkosten – im Jahr 2023 auf monatlich 909 € und im Jahr 2024 auf monatlich 956 € (vgl. BT-Drucks. 20/3334 S. 4 ff.). Das bereinigte Einkommen der Lebensgefährtin des Antragsgegners übersteigt bereits diese Beträge deutlich, ohne dass es noch auf deren Kürzung um 10% wegen des auf die Lebensgefährtin entfallenden Anteils an der gesamten Haushaltsersparnis ankäme.

(b) Das unterhaltsrechtliche Existenzminimum entspricht dem notwendigen Selbstbehalt eines Nichterwerbstätigen (vgl. Senatsurteil vom 16. Januar 2013 – XII ZR 39/10 – FamRZ 2013, 534 Rn. 26 f.). Dieser leitet sich im Ausgangspunkt zwar von den sozialrechtlichen Mindestbedarfen ab, übersteigt das sozialrechtliche Existenzminimum aber in einem maßvollen Umfang, weil bei der Bemessung des notwendigen Selbstbehalts der sozialhilferechtliche Regelbedarfssatz für bestimmte weitere Bedarfe, die ein Sozialleistungsempfänger durch Befreiungen oder Vergünstigung decken kann (z.B. Rundfunkgebühren), pauschal um rund 10% erhöht wird und daneben noch weitere Zuschläge für angemessene private Versicherungen und einen „Puffer“ für finanziellen Spielraum zur Vermeidung jährlicher Anpassungen vorgenommen werden (vgl. zur Bemessung des notwendigen Selbstbehalts eingehend Staudinger/Klinkhammer BGB [2022] § 1603 Rn. 245 ff.).

(aa) Wird das Mindesteinkommen des Lebenspartners – wie es dem Ansatz des Beschwerdegerichts entspricht und was aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden wäre – an dessen unterhaltsrechtlichem Existenzminimum ausgerichtet, kommt eine Minderung des dem Unterhaltspflichtigen zu belassenden Selbstbehalts um (volle) 10% folglich nur dann in Betracht, wenn das Einkommen seines Lebenspartners mindestens den Betrag des notwendigen Selbstbehalts für Nichterwerbstätige abzüglich 10% erreicht (vgl. Botur in Büte/Poppen/ Menne Unterhaltsrecht 3. Aufl. § 1603 BGB Rn. 70; Wendl/Dose/Guhling Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 10. Aufl. § 5 Rn. 20; Gutdeutsch/Maaß System der Unterhaltsberechnung 2. Aufl. S. 110). Entgegen der Annahme des Beschwerdegerichts ist für das Mindesteinkommen des Lebenspartners nicht auf den höheren notwendigen Selbstbehalt für Erwerbstätige abzustellen, und zwar auch dann nicht, wenn der Lebenspartner – wie hier – sein Einkommen tatsächlich durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit erzielt. Denn der dem Unterhaltspflichtigen im Unterhaltsrecht zugestandene Erwerbstätigenbonus, der den betragsmäßigen Unterschied zwischen dem Selbstbehalt eines Erwerbstätigen und eines Nichterwerbstätigen ausmacht, stellt einen schlichten Erwerbsanreiz dar (vgl. Staudinger/Klinkhammer BGB [2022] § 1603 Rn. 251), ohne dass dieser tatsächlich die Funktion hätte, lebensnotwendige Bedarfspositionen abzudecken. Soweit mit der Erzielung von Erwerbseinkünften notwendige Ausgaben verbunden sind, werden diese mit der Bereinigung des Einkommens um berufsbedingte Aufwendungen erfasst. Für die hier interessierende Frage, ob sich die durch das Zusammenleben typischerweise entstehenden Haushaltsersparnisse und Synergieeffekte (auch) zugunsten des Unterhaltsschuldners auswirken oder ob sie bereits ganz oder teilweise zur Behebung einer Notlage des Lebenspartners benötigt werden, hat der Erwerbstätigenbonus daher außer Betracht zu bleiben.

(bb) Der notwendige Selbstbehalt eines Nichterwerbstätigen betrug nach den unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Beschwerdegerichts (dort: Nr. 21.2.) 1.120 € im Jahr 2023 und 1.200 € im Jahr 2024. Das Nettoeinkommen der Lebensgefährtin des Antragsgegners, welches sich auch nach Abzug von pauschalen berufsbedingten Aufwendungen noch auf 1.135 € beläuft, deckt demnach das um 10% gekürzte unterhaltsrechtliche Existenzminimum in Höhe von 1.008 € (2023) bzw. 1.080 € (2024) im verfahrensgegenständlichen Unterhaltszeitraum vollständig ab. Der Antragsgegner, der als Unterhaltsschuldner die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass ihm durch das Zusammenleben mit seinem Partner keine Ersparnisse erwachsen (vgl. Senatsurteil vom 17. März 2010 – XII ZR 204/08 –

FamRZ 2010, 802 Rn. 28), hat keine höheren Aufwendungen oder Verbindlichkeiten behauptet, die auf Seiten seiner Lebensgefährtin einkommensmindernd zu berücksichtigen wären. Unter diesen Umständen kommt es auf die Frage, ob die Lebensgefährtin des Antragsgegners Trennungsunterhalt bezieht, und auf die gegen die diesbezüglichen Feststellungen des Beschwerdegerichts erhobene Verfahrensrüge der Rechtsbeschwerde nicht mehr an.

c) Die Rechtsbeschwerde macht danach zu Recht geltend, dass der notwendige Selbstbehalt des Antragsgegners wegen der Haushaltsersparnisse und Synergieeffekte durch das Zusammenleben mit seiner Lebensgefährtin im Jahr 2023 von 1.370 € auf 1.233 € und im Jahr 2024 von 1.450 € auf 1.305 € abzusenken ist. Daraus folgt für den hier verfahrensgegenständlichen Unterhaltszeitraum eine (erhöhte) Leistungsfähigkeit des Antragsgegners zur Zahlung von Kindesunterhalt in Höhe von 22 € monatlich im Jahr 2023 (entspricht 1.321 € Nettoeinkommen ./ 66 € pauschale berufsbedingte Aufwendungen ./ 1.233 € herabgesetzter Selbstbehalt) und in Höhe von 207 € monatlich im Jahr 2024 (entspricht 1.592 € Nettoeinkommen ./ 80 € pauschale berufsbedingte Aufwendungen ./ 1.305 € herabgesetzter Selbstbehalt).

3. Die angefochtene Entscheidung des Beschwerdegerichts kann daher im Umfang der Anfechtung keinen vollständigen Bestand haben und ist gemäß § 74 Abs. 5 FamFG teilweise aufzuheben. Die Sache ist zur Endentscheidung reif (§ 74 Abs. 6 Satz 1 FamFG), weil eine weitere Sachaufklärung nicht mehr erforderlich ist.

a) Wegen der auf den Antragsteller übergegangenen Unterhaltsrückstände für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Mai 2023 ist die Entscheidung des Amtsgerichts von keinem Beteiligten mit der Erstbeschwerde angefochten worden und damit in Höhe von insgesamt 12.956 € in Teilrechtskraft erwachsen.

b) Für den im Rechtsbeschwerdeverfahren verfahrensgegenständlichen Unterhaltszeitraum vom 1. Juni 2023 bis zum 3. Mai 2024 schuldet der Antragsgegner übergegangenen Kindesunterhalt in einer Gesamthöhe von 1.002 €, nämlich 154 € für die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 2023 (entspricht 22 € x 7 Monate), 828 € für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 2024 (entspricht 207 € x 4 Monate) und gerundet 20 € für die Zeit vom 1. Mai bis zum 3. Mai 2024 (entspricht 207 € x 3/31).

c) Für den Zeitraum ab dem 4. Mai 2024 ist die – mit der Erstbeschwerde nur von dem Antragsteller angegriffene – Entscheidung des Amtsgerichts, dem antragstellenden Land „für die Dauer der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“ einen laufenden monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 62 € zuzusprechen, dem Senat im Verfahren der Rechtsbeschwerde nicht angefallen. Insoweit hat es mit dem – in Teilrechtskraft erwachsenen – Ausspruch des Amtsgerichts sein Bewenden.